



## Statusbericht und Problemdarstellung zur bisherigen Eigenversorgung Leups in Anlehnung Sitzungsvorlage und Beschluss der Verbandsversammlung am 04.12.2017

Pegnitz, 11.12.2017

### Ausgangslage und derzeitige Versorgungssituation:

Die Versorgung der zur Stadt Pegnitz gehörenden Ortschaft Leups erfolgt bisher durch eine selbstständige Wasserversorgungseinrichtung.

Grundlage der Versorgung sind zwei oberflächennahe Quellen und ein vom damaligen Landratsamt Pegnitz am 05.07.1956 erteiltes unbefristetes Wasserrecht.

Wunsch der Stadt Pegnitz bzw. des damaligen Stadtrates in den 80er Jahren war es, die Anlage solange zu erhalten, wie dies Qualität und Quantität erlauben. Auch der damals sehr intensiv und emotional eingebrachte Wunsch der Leupser Bevölkerung hat den Stadtrat zu dieser Entscheidung maßgeblich mit bewegt.

Langfristig war der Anschluss an das Zentralnetz der Juragruppe als die versorgungssicherste Lösung immer überlegt worden. Bereits in dem vom Freistaat in den 70er Jahren durchgeführten Ursprungsplanungen, aus denen die Juragruppe hervorgegangen ist, war die Versorgung von Leups über den danach geschaffenen Juragruppenzweckverband angedacht.

1992 und 1998 hat man durch das Ing. Büro BaurConsult weitere Planungen durchgeführt. Ziel war die Ortschaft Leups an das Hauptversorgungsnetz bei Bodendorf anzuschließen. Beim Anschluss von Bodendorf wurde ein neuer Abgabeschacht bereits so dimensioniert erstellt, installiert und mit einem abgehenden Leitungsstrang versehen, dass hiervon eine Versorgungsleitung für Leups nur fortgeführt werden muss.

Die Versorgung und die zukünftige Wasserabgabe von Leups mit ca. 7 - 8.000 m<sup>3</sup> (nach einem erfolgten Gerichtsurteil und per Bescheid bereits erteilter Mengenbefreiung) sind im Verhältnis zur geförderten Wassermenge des Zentralnetzes **nur ca. 0,50 %**. **Das Urteil ist in Anlage 1 beigefügt.**

Das heißt für **99,50 %** herrscht größtmögliche Versorgungssicherheit mit einem einwandfreien Dargebot vor.



### Auslöser dieser Sachverhaltsdarstellung:

Am Dienstag, den 28. November 2017 wurden dem Werkleiter der Juragruppe Hans Hümmer durch einen Redakteur einer Tageszeitung Fragen per Mail übermittelt. In einem persönlichen Telefongespräch mit dem anfragenden Redakteur hat der Werkleiter diesem mitgeteilt, dass seine Fragen bereits mehrmals gegenüber anderen Redakteuren der Lokalredaktion beantwortet und ausreichend Informationsmaterial und Erläuterungen ausgehändigt wurden.

Der Werkleiter hat dem Redakteur gebeten bei seiner Lokalredaktion in Pegnitz sich die Unterlagen zustellen zu lassen. Zugleich hat der Werkleiter in der Lokalredaktion in Pegnitz angerufen und ebenfalls gebeten, die Unterlagen für das mehrmals in den Tageszeitungen thematisierte Thema an den anfragenden Redakteur weiterzuleiten.

Desweiteren hat der Werkleiter dem anfragenden Redakteur zu einem persönlichen Besuch mit der Möglichkeit der Akteneinsichtnahme eingeladen. Diesen lehnte der Redakteur ab.

In dem am 02./03. Dezember 2017 erschienenen Kommentar wird unseres Erachtens, die Problemstellung mit dem Leupser Wasser verharmlost. Es wird hier von zwei Aufkeimungen gesprochen und dass diese durch das marode Wasserhäuschen kommen würden. Es wird bei dem Redakteur zu hinterfragen sein, wie dieser eine solche Feststellung treffen kann und woher seine Annahme rührt oder worauf sich diese stützt.

Mit Verlaub ist das Leupser Wasser in seinem Rohdargebot, an der Quelle belastet. Es handelt sich um ein sogenanntes „krankes Wasser“, das in seinem Quelldargebot wiederholt nicht zulässige Keimbelastungen enthalten hat.

**Dies lässt sich durch eine Vielzahl von Probeergebnissen ablesen, die nicht der Trinkwasserverordnung entsprechen.**

So entsprechen die Probeergebnisse an folgenden Tagen nicht der Trinkwasserverordnung: 05.07.05, 07.07.05, 11.07.05 (2 Stück), 15.07.05 (4 Stück), 22.07.05, 04.07.07, 12.05.09, 28.09.11, 08.10.12, 30.10.12, 19.11.12 (2 Stück), 29.09.14, 01.10.14 (5 Stück), 07.10.14 (3 Stück), 14.10.14 (3 Stück) 21.10.14, und 29.10.15.

Hier in einem Zeitungsartikel von 2 Belastungsszenarien zu sprechen wird der wahren Problemstellung unseres Erachtens nicht gerecht. Ein belastetes Rohwasser könnte der Ausgang von nachfolgenden Belastungen im Netz sein. Dies lassen die Untersuchungsbefunde mit den belasteten Ergebnissen so erkennen.

Hierüber wurde und ist immer das staatliche Gesundheitsamt am Landratsamt Bayreuth informiert worden. Dies erfolgte bei Herrn Spiske und Herrn Netolitzky. Mit der Gesundheitsbehörde wurden die zu treffenden Maßnahmen abgestimmt und unter deren Anleitung und unter Hinzuziehung weiterer Fachexperten die Problembe-





bungen durchgeführt. Die von den Einschränkungen bei der Trinkwasserversorgung betroffenen Kunden wurden stets von den Vorkommnissen unterrichtet.

Bei solch auftretenden Problemen wird als ad hoc-Maßnahme die Desinfektion des Wassers und der baulichen Einrichtungen incl. des Verteilnetzes durch Chlorung vorgenommen. Andere Wasserversorger mussten in der Vergangenheit bei ähnlichen wiederkehrenden Keimbelastungen eine ständige Chlorung mittels einer Dosieranlage über Jahre vornehmen.

Der Dauerbetrieb einer Chlorung zur Wahrung der Trinkwasserqualität ist jedoch immer hinterfragungswürdig, da dies die Verbraucher grundsätzlich ablehnen. In Leups wäre darüber hinaus der Betrieb einer ortsansässigen Brauerei gefährdet gewesen.

Die Juragruppe hat sehr schnell zur Problembehebung eine UV-Desinfektionsanlage mit vorgeschalteter Filtration installiert, um die Trinkwasserreinheit ohne Chlor gewährleisten zu können. Weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung wurden durchgeführt, wie z. B. zusätzliche Rückflussverhinderung über Auslauf- und Überlaufrohre. Diese schnelle Reaktion der Juragruppe widerspricht den in den Zeitungsartikeln gemachten Vorwürfen (Bilder als Anlage 2 beigelegt).

Oder wird wohl nicht registriert, obwohl auch hier umfassend berichtet wurde, dass in etlichen Gemeinden des Landkreises in letzter Zeit Aufkeimungen gleicher Art aufgetreten sind und hier nur gechlort werden konnte, weil eine UV-Desinfektionsanlage gar nicht vorhanden ist.

Die Juragruppe hat deshalb in 2014 Herrn Dipl.-Ing. (FH) Stefan Muschler, einen von ganz wenigen, wenn nicht den einzigen, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Wasserversorgungen im süddeutschen Raum beauftragt, unter anderem den Sachverhalt Verkeimung und Desinfektion zu erläutern.

Die Erläuterung erfolgte durch Herrn Muschler im Rahmen einer Bürgerversammlung in Leups am 25.10.2016 für die Leupser Bürgerschaft und den Vertretern der Medien.

Die Ursachen der Aufkeimungen im Netz können lt. Herrn Muschler zwar nicht abschließend definitiv geklärt werden. Eine Vermutung ist, dass durch die Verweilzeit des Reinwassers im Hochbehälter und Netz bis zum Verbraucher, es zu einer Wiederaufkeimung kommt (Anlage 3 – Auszug Gutachten Muschler).

Wie Herr Muschler ausführte ist das Merkmal einer UV-Desinfektion, dass diese Art der Desinfektion keine Depotwirkung aufweist. Die durch die UV-Strahlung verursachte fotochemische Schädigung der DNS der Mikroorganismen kann evtl. repariert werden, mit der Folge einer neuerlichen Aufkeimung.



Aus diesem Grund hat Herr Muschler die technische Alternative der Desinfektion mit Chlor angesprochen, denn da gäbe es eine Depotwirkung. Nach Regelwerk muss am letzten Abnehmer immer noch freies Chlor nachgewiesen werden, um die Desinfektionswirkung bis zum letzten Abnehmer gewährleisten zu können. Die Chlorung wirft aber wieder andere Fragen auf, was er vor Ort auch dargestellt hat.

Zusammenfassend erläuterte Muschler, dass selbst bei einer Erneuerung und Sanierung der Anlage im Falle von auftretenden Verkeimungen nur noch die einzige Möglichkeit der Dauerchlorung besteht. Und hier ist nochmals anzuführen, dass dies der Verbraucher definitiv nicht will.

Die Frage ob volumengroße Investitionen in die Eigenversorgungsanlage Leups sinnvoll sind oder nicht, wurde durch einen bereits 2011 gestellten Antrag auf Befreiung von der Benutzungspflicht entscheidend mit beeinflusst und verzögert.

Dieser Befreiungsantrag hätte im Falle seiner Zulässigkeit einen Rückgang von 30 – 40 % der gesamten Verbrauchsmenge zur Folge gehabt.

Ebenfalls in dieser Frage wurde der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Wasserversorgungen Muschler beauftragt hierzu klärende Aussagen zu tätigen.

**In einem umfangreichen Gutachten hat Herr Dipl. Ing. Muschler einen solchen Mengenwegfall von 30 – 40 % durch einen Befreiungstatbestand für die Überlebensfähigkeit der selbstständigen Versorgungsinsel Leups als kritisch und mit „deutlich risikozunehmend“ beurteilt.**

Entscheidende Aussage des Gutachters ist, dass die hohe Verweildauer des Trinkwassers im Hochbehälter, vor Genehmigung eines Befreiungstatbestandes mit 3,17 Tagen schon relativ hoch ist. Im Falle eines Mengenrückganges von ca. 30 – 40 % der bisherigen Verbrauchsmenge, bedingt durch eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang, würde sich diese Verweildauer auf 4,88 Tage erhöhen. Dies ist als deutlich risikozunehmend zu klassifizieren (**Anlage 3 - Auszug Gutachten Muschler**).

Die immer wieder in die Diskussion gebrachte Reduzierung des Speichervolumens, um höhere Durchlaufquoten zu erzielen, geht zwangsläufig zu Lasten des Feuerlöschschutzes und ist problematisch bei der Abdeckung von Spitzenverbräuchen.

Nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 (**Anlage 4**) beträgt der Löschwasserbedarf von kleinen ländlichen Orten 48 m<sup>3</sup>/h. Dieser ist für zwei Stunden zu bevorraten. Bei einer Reduzierung des tatsächlichen Speichervolumens, kann diese Forderung somit nicht mehr eingehalten werden.

Bei einem mehrtägigen Festival am Leupser Schupfen ist durch Unachtsamkeit ein kurzfristiger Mehrbedarf entstanden, der die gesamte Restmenge des Hochbehälters





abzog. Im ganzen Ort floss aus den Hähnen kein Wasser mehr heraus. In der Folge hatten wir über unseren Bereitschaftsdienst zig Anrufe von teilweise erbosten Leupser Bürgern. Hier sind dann keine Zeitung und keine Bürgerinitiative mehr zuständig. Mehrere Mitarbeiter mussten dann am Freitagabend und Samstag generiert werden, um die Luftpolster aus den Leitungen zu spülen.

Solche vorübergehenden Spitzenverbrauchsmengen sind nicht nur durch Sonderfaktoren, wie den Geschilderten, bedingt, sondern ereignen sich am verbrauchsreichsten, weil wärmsten Tag und einer gleichzeitigen Stoßabnahme wie z. B. durch die Brauerei.

Da die Quellschüttung **nur teilweise 0,7 l/s, = 42 l/min = 2520 l/h = 60,48 m<sup>3</sup>/Tag** schüttet, lässt sich erahnen zu welchen Engpässen und Problemen eine Reduzierung des Speichervolumens führen kann. Von Versorgungssicherheit kann mit Verlaub dann nicht mehr gesprochen werden.

Im Übrigen ist uns durch das erteilte Wasserrecht aus 1956 (**Anlage 5**) nur erlaubt in der **Sekunde 0,43 Liter und für den 24 Stunden-Tag nur 36,8 m<sup>3</sup> zu entnehmen**. Das bedeutet, wenn der Behälter leer ist würden wir **2,71 Tage** zur Befüllung benötigen unter der Voraussetzung, dass zeitgleich über das Ortsnetz keine Entnahmen erfolgen, was in der Praxis unmöglich ist.

Weiter ist es nicht zutreffend, dass durch eine umfassende Erneuerung der Anlage, die jährlich laufenden Kosten einzusparen wären. Sie werden sich sicherlich geringfügig reduzieren, was aber nicht im Verhältnis zum Einnahmerückgang der Wassergebühren nach erfolgter Befreiung stehen wird. Diese betragen, ohne Abschreibungen, bei der Eigenversorgungsanlage jährlich **Minimum ca. 27.000,-- € (in 2016 27.669,44 € lt. Anlage 6)**. Zum Vergleich in 2015 wurden 23.653,20 €, in 2016 23.959,20 € und in **2017 24.097,80 €** netto an Wasserentgelten erlost.

Da nicht einmal bei den laufenden Kosten berücksichtigt wurde, dass sich auch in Leups Rohrbrüche ereignen, müssen die jährlich anfallenden Unterdeckungen über die Solidargemeinschaft abgedeckt werden.

Die laufenden jährlichen Kosten werden sich auch nach Durchführung der besagten Erneuerungen nicht wesentlich reduzieren, da wegen fehlender Datenübertragungsmöglichkeiten ein Anbinden an unsere Fernwirkanlage nicht möglich ist und die Aufkalkung, der Betrieb der UV-Anlage, der Pumpstrom die Behälterreinigungskosten, sowie das regelmäßige Überwachen der Anlage weiterhin ähnliche Kosten erwarten lassen. Eine geringfügige Kostenreduktion wird sicherlich in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Einnahmerückgang infolge der Befreiung vom Benutzungszwang führen. **Dieser Einnahmerückgang der Befreiung wird mit ca. 8.000,-- € zu quantifizieren sein.**





Bei der Anschlussvariante Bodendorf und Ringschluss ist im Verhältnis, auch ohne Abschreibungen, mit laufenden Kosten von 0,40 € pro m<sup>3</sup> und Jahr zu rechnen. Bei einer zukünftigen Abnahmemenge von ca. 7 - 8.000 m<sup>3</sup> wären dann mit jährlichen Kosten **von ca. 3.200,-- €** zu rechnen.

Bereits seit 2012 hat sich jedoch die Juragruppe mit einer umfassenden Sanierung und Erneuerung der Leupser Anlage, deren Baukörper zu großen Teilen aus den 1950er Jahren stammen, befasst.

Hierzu wurde das Ingenieur- und Beratungsbüro „Projektgesellschaft für kommunale Ver- und Entsorgungstechnik“ kurz PFK in Ansbach beauftragt, Lösungen darzustellen. Unter anderem waren die Sanierung der Quelfassung, der Neubau des Quellhauses und eines Hochbehälters angedacht. Allein die grob ermittelten Kosten für einen neuen Hochbehälter beziffern sich auf 276.000,-- € (Anlage beigefügt) zzgl. Honorarkosten ca. 42.917,-- € zzgl. Abbruch des alten Behälters mit ca. 20.000,-- €. Unter Hinzurechnung einer Erneuerung des Pumpwerkes mit ca. 322.431,-- € (Kostenfaktor 1996/1997) und Abbruch des alten mit Abbruchkosten von ca. 7.500,-- € ist überschlägig mit geschätzten Gesamtkosten von netto ca. 807.543,-- € (**Anlage 7**) zu rechnen.

Selbstverständlich muss auch die **Frage des Schutzgebietes** thematisiert werden. Das in den 50er Jahren ausgewiesene Schutzgebiet ist völlig unzureichend. Es entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen und den geltenden Regelwerken.

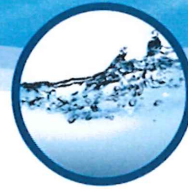
Eine Neuausweisung ist äußerst problematisch, da nach Aussage unseres Fachbüros Geo-Team befestigte Straßen, direkt an der Quelle hätten verlegt und Teich und kleiner Steinbrüche aufgelassen und fachgerecht hätten verfüllt werden müssen (**siehe Stellungnahme Fachbüro Geo Team in Anlage 8**). Dies und die Verfahrenskosten wären im Minimum 100.000,-- € (**Anlage 7**) zu quantifizieren.

Falsch ist die Darstellung, dass weiches Wasser gut für's Leitungsnetz ist. **Gerade das weiche Wasser in Leups ist für das Leitungsnetz sehr aggressiv und lagert in den Rohrleitungen so ab**, dass in wesentlich kürzerer Zeit als z.B. bei mineralhaltigem Wasser, sich der Wassermengendurchfluss stetig verringert. Erst vor kurzem haben wir in der Brauerei in Leups die Hausanschlussleitung erneuert, da sich der Mengendurchfluss erheblich reduziert hatte. In Leups wird dieses Problem durch die Zugabe von Kalk zu verringern versucht.

**Auch die immer wieder angeführte Aussage, früher muss doch Leups deutlich weniger Wasser benötigt haben, da es jetzt wesentlich mehr Einwohner hat und einen Landwirt der jetzt ein Mehrfaches gebraucht hat als früher, ist grundlegend falsch.**

Wie aus den beigefügten (**Anlage 9**) Verbrauchszahlen 2002 – 2017 der letzten 16 Jahre ersichtlich ist hat sich die Verbrauchsmenge nur unwesentlich verändert. In





den jeweiligen Fünfjahresdurchschnittsmengen 2002 – 2006 betrug der durchschnittliche Jahresverbrauch 11.191 m<sup>3</sup>, von 2007 – 2011 10.353 m<sup>3</sup>, von 2012 – 2016 11.675 m<sup>3</sup> und von 2013 – 2017 11.789 m<sup>3</sup>. Die Begründung für den Durchschnittsrückgang in der Periode 2007 – 2011 ist, dass 2008 in Leups ein Landwirt mit einem Jahresverbrauch von 800 – 900 m<sup>3</sup> seinen landwirtschaftlichen Betrieb aufgegeben hatte.

Sehr einfach kann dieser Tatbestand nachvollzogen werden. Aufhörende Landwirte und deren wegfallende Mengen wurden durch einen expandierenden Landwirt kompensiert. Weitere wegfallende Mengen bedingt durch Sparmaßnahmen der Bevölkerung, wie Geräte mit A ++++++ mit minimalsten Verbrauch oder volumengroßer Einbau von Zisternen konnten z.B. in Leups durch überdurchschnittlichen Bevölkerungszuwachs (Ausweisung vieler neuer Bauparzellen) kompensiert werden.

Dass die extrem wenig verbrauchenden Waschmaschinen nun Geruchsbelästigungen und keimbelastete Wäschestücke produzieren (WISO-Fernsehbericht) und mit investitionsgrößen, unseres Erachtens nicht rentierlichem Zisternenbau man dann sein Gemüse mit stark belastetem Wasser gießt, vergessen die Meisten. Gerade in Leups wurden etliche Zisternen geschaffen.

**Dieses Verlassen der Solidargemeinschaft, wie in den Beispielen geschildert, führt dann bei kleinen Wasserversorgern zum Überlebenskampf.**

**Hier halten wir gesetzliche Veränderungen für unabdingbar notwendig.**

Im Fall Leups hat das Verwaltungsgericht Bayreuth aufgrund der rechtlichen Grundlagen entschieden, dass der beantragten Befreiung vom Benutzungszwang einem Landwirt stattzugeben ist.

**In Ableitung des umfassend geschilderten Sachverhaltes bedeutet dies, dass der Verbrauch in Leups im Durchschnitt auf ca. 7 - 8.000 m<sup>3</sup> fallen wird. Aus Gründen der Versorgungssicherheit, zur Vermeidung einer eventuell notwendigen Dauerchlorung, zum Erhalt der Volksgesundheit, aus betriebswirtschaftlichen Gründen und zur Vermeidung von Mehrbelastungen für die gesamte Solidargemeinschaft der Juragruppe ist eine Aufrechterhaltung der Anlage Leups nicht mehr möglich.**

Bei einer Aufrechterhaltung und Sanierung der Anlage Leups, deren Versorgungssicherheit, Qualität, Zukunfts- und Leistungsfähigkeit mehr als stark eingeschränkt werden muss, wäre der von der restlichen Solidargemeinschaft der Juragruppe zu erbringende **Mittelaufwand ca. 1.400.000,-- €**. Dieser setzt sich zusammen aus den Sanierungskosten von ca. 900.000,-- € und dem Wegfall von 500.000,-- € staatlicher Förderung, die nur gewährt wird, wenn Leups einer versorgungssicheren Struktur zugeführt und an das Zentralnetz der Juragruppe angeschlossen wird.





**Unter diesen Voraussetzungen ist die Übernahme von solchen Mittelmehraufwendungen durch die restliche Solidargemeinschaft nicht vertretbar.**

Bei **Annahme eines hypothetischen Falles**, der rechtlich möglich wäre, den wir aber nicht für zielführend halten, die Stadt Pegnitz würden ihre gesetzliche Pflichtaufgabe der Trinkwasserversorgung für Leups von der Juragruppe wieder übernehmen, müsste diese die Anlage Leups als kostendeckenden Betrieb nach den rechtlich bindenden Vorgaben des kommunalen Abgabengesetzes und den vorgebenden Regelwerken führen.

Dies würde dann für den notwendigen Sanierungs- und Erneuerungsfall bedeuten, dass jedes Objekt in Leups mit **Herstellungsbeiträgen von 18 – 20.000,-- €** zu rechnen hätte. Weiter hätte dies zur Folge, dass bei angenommenen minimalsten Betriebskosten von 25.000,-- € und unter Einrechnung von Abschreibung, Bereitschaftsdiensten, Rohrbrüchen, Erneuerungsnotwendigkeiten mit einem Minimalbedarf von 12.000,-- €, **würde der Wasserpreis auf ca. 5,30 € bindend festgesetzt werden müssen**. Ob diese Gebühren ausreichen würden, den Betrieb unter der Regelwerksvorgaben W 1000, GW 1200 und DIN 2000 (**Anlage 10, 11, 12**), nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu führen (u. a. 24-Stunden Bereitschaft, 2. Standbein, Alarm- und Maßnahmenpläne usw. usw.) ist mehr als zu bezweifeln.

Ob das der Bürger vielleicht trotz Lippenbekenntnis wirklich will, ist mehr als zu hinterfragen.

Vor mehr als 30 Jahren erlebten einige auch heute noch anwesende Kommunalpolitiker, dass die Bürger von kleineren Versorgungen mit Mistgabeln und Schaufeln in den Gemeindeparlamenten standen und ihren Ratsvertretern drohten, wenn ihr mit unserer Versorgung der Juragruppe beitreten, werdet ihr unbeschadet den Sitzungssaal nicht mehr verlassen.

Drei Jahrzehnte später war das Erlebnis ein Anderes. Die gleichen Bürger haben, da ihre Quellversorgung zu versiegen drohte oder belastet war, sehr nachdrücklich um einen Anschluss an die Juragruppe zu vertretbaren Preisen gebeten.

In Kenntnis und Beurteilung der gesamten Sachverhaltskette hat die Verbandsversammlung der Juragruppe **in ihrer Sitzung am 30.11.2016 einstimmig folgende Grundsatzentscheidung über die zukünftige Sicherstellung der Wasserversorgung in der Ortschaft Leups, Stadt Pegnitz beschlossen:**

***Für die in den 1990er Jahren in einem Entwurf dargestellte versorgungssichernde Ringleitung Bodendorf – Leups - Kaltenthal ergeht der konkrete Planungsauftrag an die Planungsabteilung der Juragruppe. Grundlage ist die Grobplanung vom November 2016 mit ca. 5.255 m Leitungslänge und einer Kostenschätzung von 1.727.700,-- € netto ohne Ingenieurkosten nach HOAI.***





*Die Planung, Bauausführung und Finanzabwicklung soll in den Haushaltsjahren 2017 / 2018 /2019 erfolgen.*

*Die Anlage Leups kann unter der Prämisse von ähnlichen Wasserabgabemengen wie bisher, weiterbetrieben werden, solange keine Probleme oder sonstige Sachverhaltsveränderungen auftreten. Unabdingbare laufende Instandhaltungen werden dann weiterhin durchgeführt. Erneuerungsinvestitionen werden jedoch nicht mehr geplant.*

In ihrer Sitzung am 04.12.2017 hat die Verbandsversammlung nochmals einstimmig die damalige Grundsatzentscheidung über die zukünftige Sicherstellung der Wasserversorgung in der Ortschaft Leups, Stadt Pegnitz ausdrücklich bestätigt und klar festgelegt, dass die bisherige Eigenversorgungsanlage Leups nicht mehr aufrechterhalten wird. Der Beschluss lautet wie folgt:

*Von der nachvollziehbaren Sachverhaltsdarstellung, den daraus erfolgten Ergebnisableitungen und Notwendigkeiten wird zustimmend Kenntnis genommen. Der am 30.11.2016 getroffene Beschluss befindet sich in der Umsetzung. Die Planung und Ausschreibung wird zurzeit intensiv erstellt. Mit dem Baubeginn ist definitiv in 2018 zu rechnen. Durch den aufgezeigten Sachverhalt lässt sich die bisherige Eigenversorgungsanlage Leups, Stadt Pegnitz nicht mehr aufrechterhalten (Beschlüsse Anlage 13).*

**(Anlage 14 – Berichterstattung in den lokalen Medien)**

*(Anlage 15 - Quellbestimmung Leup)*



*Die Planung, Bauausführung und Finanzabwicklung soll in den Haushaltsjahren 2017 / 2018 /2019 erfolgen.*

*Die Anlage Leups kann unter der Prämisse von ähnlichen Wasserabgabemengen wie bisher, weiterbetrieben werden, solange keine Probleme oder sonstige Sachverhaltsveränderungen auftreten. Unabdingbare laufende Instandhaltungen werden dann weiterhin durchgeführt. Erneuerungsinvestitionen werden jedoch nicht mehr geplant.*

In ihrer Sitzung am 04.12.2017 hat die Verbandsversammlung nochmals einstimmig die damalige Grundsatzentscheidung über die zukünftige Sicherstellung der Wasserversorgung in der Ortschaft Leups, Stadt Pegnitz ausdrücklich bestätigt und klar festgelegt, dass die bisherige Eigenversorgungsanlage Leups nicht mehr aufrechterhalten wird. Der Beschluss lautet wie folgt:

*Von der nachvollziehbaren Sachverhaltsdarstellung, den daraus erfolgten Ergebnisableitungen und Notwendigkeiten wird zustimmend Kenntnis genommen. Der am 30.11.2016 getroffene Beschluss befindet sich in der Umsetzung. Die Planung und Ausschreibung wird zurzeit intensiv erstellt. Mit dem Baubeginn ist definitiv in 2018 zu rechnen. Durch den aufgezeigten Sachverhalt lässt sich die bisherige Eigenversorgungsanlage Leups, Stadt Pegnitz nicht mehr aufrechterhalten (**Beschlüsse Anlage 13**).*

**(Anlage 14 – Berichterstattung in den lokalen Medien)**

**(Anlage 15 – Quellschüttung Leups)**

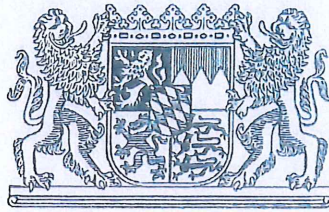


# **Anlage 1**

**Gerichtsurteil zum Befreiungsbegehren**

# Abschrift

B 4 K 15.251



Verkündet am 10.05.2017

gez. Lindner  
stv. Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Im Namen des Volkes

RA'e Dr. König & Kollegen

Eing. 24. Mai 2017

Erl. 3

In der Verwaltungsstreitsache

Josef Lodes  
Leups 1, 91257 Pegnitz

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Landvokat - Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Münchenerstraße 67, 91154 Roth

gegen

Juragruppe  
Zweckverband Wasserversorgung  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden  
Zum Dianafelsen 1, 91257 Pegnitz

- Beklagter -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Dr. König, Heinold und Kollegen  
Luitpoldplatz 6, 95444 Bayreuth

wegen

Anschluss- und Benutzungszwangs (Wasser)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 4. Kammer,

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Janßen,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Freude,  
den Richter am Verwaltungsgericht Lang,  
die ehrenamtliche Richterin Eberl und  
die ehrenamtliche Richterin Wolfrum

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 10. Mai 2017

folgendes



### Urteil:

1. Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Bescheids vom 01.04.2015 verpflichtet, den Wasserbezug des Klägers aus der öffentlichen Wasserversorgung auf den Wasserbezug für das Wohnhaus und die Reinigung der Melkanlage zu beschränken.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch den Kläger durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Beschränkung der Benutzungspflicht der Wasserversorgungseinrichtung des Beklagten.

Der Kläger bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit Milchviehhaltung in Leups auf den Fl.-Nr. 108 und 173. Im Jahr 2011 errichtete er einen neuen Milchviehstall. Der ursprüngliche Stall wurde als Jungviehstall weiterbenutzt. Aufgrund der Aufstockung des Viehbestandes ergab sich eine Erhöhung des jährlichen Wasserbedarfs für die Viehtränke von bislang ca. 2.000 m<sup>3</sup> auf ca. 4.000 – 5.000 m<sup>3</sup> ab 2012. Der Kläger plant für seinen betrieblichen Wasserbedarf die Errichtung eines Eigenbrunnens.

Am 14.03.2014 beantragte der Kläger die Beschränkung der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung insoweit, als der Wasserbezug der Tränke der Tiere, dem Waschen der Viehställe, der Maschinenwäsche und dem Pflanzenschutz dient.

Die Besonderheit der Wasserversorgungseinrichtung des Beklagten besteht darin, dass das Versorgungsgebiet im Ortsteil Leups als Insellösung mit einer eigenen Wassergewinnungsanlage vom Hauptversorgungsnetz des Beklagten abgetrennt ist. Es handelt sich um historische Quellen, die vormals einer in Leups ansässigen Traditionsbrauerei gehörten und nunmehr vom Beklagten betreut werden. In den Jahren 2005 und 2013 gab es Aufkeimungsprobleme im gewonnenen Trinkwasser. Der Gesamtwasserverbrauch in der Versorgungsan-

lage bewegte sich zwischen 2011 und 2013 zwischen 9.800 m<sup>3</sup> und 11.400 m<sup>3</sup>. Davon entfielen auf den Kläger ca. 2.400 m<sup>3</sup> im Jahr 2011 und zuletzt ca. 4.000 m<sup>3</sup> im Jahr 2013. Dies entspricht einem Anteil von knapp 35 % des Gesamtwasserverbrauchs. Unter dem 23.05.2014 beauftragte der Beklagte einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens zur Frage: „Abschätzung der versorgungstechnischen Folgen bei Befreiungen oder Teilbefreiungen vom Benutzungszwang in der Größe von 30 – 40 % des derzeitigen Gesamtverbrauchs“. Auf das hierzu erstellte Gutachten vom 06.08.2014 wird verwiesen.

Nach entsprechender Befassung in der Verbandsversammlung vom 12.02.2015 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 01.04.2015 den Antrag des Klägers auf Beschränkung der Benutzungspflicht ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass Gründe der Volksgesundheit dem Beschränkungsantrag entgegenstünden.

Gegen diesen Bescheid erhob der Prozessbevollmächtigte des Klägers per Telefax am 23.04.2015 Klage zum Verwaltungsgericht Bayreuth mit dem Antrag:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 01.04.2015 verpflichtet, den Kläger von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Juragruppe insoweit auszunehmen, als der Wasserbezug dem Tränken der Tiere, dem Waschen der Viehställe, der Maschinenwäsche sowie dem Pflanzenschutz dient.

Zur Begründung wird mit Schriftsatz vom 15.07.2015 ausgeführt, die Quellen zur Versorgung des Ortsgebietes Leups befänden sich ca. 200 m östlich der Hofstelle des Klägers. Sein Betrieb sei über eine kurze Stichleitung angeschlossen, die von der von den Quellen kommende Hauptleitung abzweige. Er sei der erste Abnehmer im Leitungsnetz. Das geförderte Quellwasser werde in einem zweikammerigen Durchlaufhochbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2 x 50 m<sup>3</sup> zwischengespeichert. Anschließend werde es von da aus in das Rohrleitungsnetz der Wasserversorgungsanlage eingespeist. Anlässlich eines Gespräches am 28.11.2014 habe der Kläger den Lösungsvorschlag unterbreitet, weiterhin das Wasser für seinen Jungviehstall aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen. Dieser Vorschlag des Klägers sei von der Verbandsversorgung nicht aufgegriffen worden. Stattdessen sei sein Antrag mit Bescheid vom 01.04.2015 abgelehnt worden.

Der Kläger habe gemäß § 7 Abs. 1 WAS der Beklagten vom 08.12.2011 einen Anspruch auf Beschränkung der Benutzungspflicht. Aufgrund der Größe des Zweckverbandes sei ausgeschlossen, dass es durch die Beschränkung im begehrten Umfang zu einer nennenswerten Anhebung der Wassergebühren komme. Die Auffassung des Beklagten, dass einer Be-



schränkung der Benutzungspflicht Gründe der Volksgesundheit entgegenstünden, sei nicht nachvollziehbar. Die mögliche Gefahr einer Aufkeimung in Folge geringeren Wasserdurchflusses betreffe nicht die Volksgesundheit, sondern stelle einen Unterfall der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit einer möglichen Abhilfemaßnahme dar. Ein Beschränkungsanspruch für bestimmte Verbrauchszwecke ergebe sich aufgrund der bundesrechtlichen Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 AVBWasserV. Im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren habe das Wasserversorgungsunternehmen die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Diese Möglichkeit sei nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV nur bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit einer Beschränkung der Abnahmepflicht eines einzelnen Anschlussnehmers eröffnet. Der Wasserversorger habe die Pflicht, Trinkwasserqualität zur Verfügung zu stellen, auch wenn ein geändertes Nachfrageverhalten oder ein Beschränkungsbegehren zu einer Reduzierung des Wasserdurchsatzes führe. Der Wasserversorger habe dann die Pflicht zur technischen Anpassung, die allenfalls durch die wirtschaftliche Zumutbarkeit eine Grenze finde. Zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit von Maßnahmen, die der Gefahr einer Aufkeimung begegneten, führe der Beklagte nichts an. Die Frage nach der Volksgesundheit betreffe den Aspekt der gesundheitlichen Vorsorge. § 7 Abs. 1 Satz 2 WAS konkretisiere dies dahingehend, dass Gründe der Volksgesundheit einer Beschränkung der Benutzungspflicht im Sinne der Hygiene dann entgegenstünden, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck Trinkwasser erforderlich und nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet werde. Die Versagung wegen einer möglichen Aufkeimung betreffe jedoch eine sicherheitsrechtliche Gefahrenabwehr und damit eine völlig andere Regelungsmaterie. Selbst wenn man die Rechtsauffassung des Beklagten verträte, dass auch die Gefahr einer Verkeimung Gründe der Volksgesundheit betreffen, lägen solche Gründe hier nicht vor. In dem Sachverständigengutachten werde ausgeführt, dass sich durch eine Reduzierung des Trinkwasserbezuges am klägerischen Betrieb in Höhe von 4.000 m<sup>3</sup> jährlich die Verweildauer des Wassers in Hochbehälter und im Leitungsnetz von 3,7 Tage auf 5,7 Tage erhöhen würde. Dies sei so nicht richtig. Der Wasserverbrauch am Betrieb des Klägers könne nur Einfluss auf die Austauschraten bzw. Fließgeschwindigkeiten im Versorgungssystem oberhalb seiner Anschlussstelle haben. Dies sei der Teil der Hauptversorgungsleitung ab Quellfassung bis zur Abzweigung zum klägerischen Betrieb, sowie der Hochbehälter selbst. Trotz Verkennung dieser Zusammenhänge komme selbst das Gutachten zu dem Ergebnis, dass auch ohne die Wasserabnahme durch den Kläger der Rohrnetzinhalt 1,2 Mal täglich und damit ausreichend oft ausgetauscht werde. Die begehrte Beschränkung könne tatsächlich zu einer Verminderung der Austauschrate im Hochbehälter führen. Folge man dem Gutachten, werde das Speichervolumen ohne Abnahme durch den Kläger alle 4,88 Tage, bei einer zusätzlichen Abnahme von 4.000 m<sup>3</sup> alle 3,17 Tage ausgetauscht. In beiden Fällen werde je-



doch der als typisch anzusetzende 24-stündige Wasseraustausch in dem Hochbehälter bei Weitem nicht eingehalten. Die Verlängerung der Verweildauer um zwei Tage werde als sehr kritisch angesehen, da sich die Wahrscheinlichkeit einer Aufkeimung erhöhe. Eine Reduktion des Speichervolumens werde aus versorgungstechnischen Gründen nicht als möglich angesehen.

Der Anspruch auf Beschränkung der Benutzungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 WAS sei unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu sehen. Gründe der Volksgesundheit stünden dem Beschränkungsanspruch nur dann entgegen, wenn die Versagung geeignet und erforderlich wäre, die Volksgesundheit zu wahren. Insoweit bestünden bereits erhebliche Zweifel an der Geeignetheit der Versagung, weil sich aus dem Gutachten ergebe, dass das oberflächennahe Quellwasser des Versorgungssystems mikrobiell bereits erheblich vorbelastet sei. Der Werksleiter habe das Quellwasser als „krank“ bezeichnet. Die Austauschrate im Hochbehälter sei auch bei voller Abnahmemenge durch den Kläger weit unter der Norm. Somit trage die Wasserversorgung bereits ein erhebliches Gefahrenpotenzial in sich, das sich trotz hoher Wasserabnahme durch den Kläger 2013 erneut realisiert habe. Es stelle sich daher die Frage, ob das Versorgungssystem in Leups aus hygienischen Gründen überhaupt erhaltungswürdig und erhaltungsfähig sei. Auf eine bloße Besorgnis einer Aufkeimung, lasse sich eine Versagung nicht stützen. Die Versagung des Beschränkungsanspruches sei zur Wahrung der Volksgesundheit auch nicht erforderlich, da der Gefahr einer Aufkeimung soweit sie durch zu geringe Wasseraustauschraten erzeugt werde, durch andere Maßnahmen begegnet werden könne. Es bestehe die Möglichkeit der Aufgabe der dezentralen Wasserversorgung in Leups und eines Anschlusses an das Wasserversorgungsnetz des Zweckverbands. Von der Beklagten sei auch nicht geprüft worden, ob durch eine Reduktion des Speichervolumens des Hochbehälters die Austauschrate erhöht werden könnte und ob durch regelmäßige Kontrollen des Wassers und ggf. einer Spülung in kritischen Situationen die Wasserqualität gehalten werden könnte. Aufgrund des umfassenden Benutzungszwangs und der Abnahmeverpflichtung des Trinkwassers werde der Kläger jährlich mit betrieblichen Mehrkosten in Höhe von ca. 8.000,00 EUR belastet. Dies gehe voll zu Lasten des aus dem bäuerlich geführten Landwirtschaftsbetrieb zu erzielenden Familieneinkommens. Ein solches Sonderopfer könne von dem Kläger nicht verlangt werden.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten hat mit Schriftsatz vom 07.09.2015 beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Klageerwiderung wird ausgeführt, es treffe nicht zu, dass die Wasserentnahme am Betrieb des Klägers den Wasserdurchsatz im gesamten Verteilungsnetz nicht beeinflusse.



Vielmehr erhöhe sich beim Wegfall der Wasserversorgung des klägerischen Anwesens die Verweilzeit des Wassers im Versorgungssystem um 1,8 Tage. Im Sachverständigengutachten werde lediglich darauf hingewiesen, dass oberflächennahe Quellwässer bei starken Niederschlägen zur Aufkeimung neigten, weshalb das Wasser aufbereitet und desinfiziert werden müsse. Die Besorgnis, wonach eine längere Verweilzeit die Gefahr der Wiederverkeimung in sich berge, beruhe auf der Tatsache, dass eine UV-Desinfektion keine Depotwirkung habe. Laut Gutachter seien Leitungsspülungen bzw. Desinfektionen nicht zu empfehlen, weil es hierbei zu einer Schädigung des Biofilms in den Rohrleitungen kommen könne. Komme es nach einer Leitungsspülung/Desinfektion zu einer Stagnation, sei auch hier, wie bei einer Stagnation in vorher nicht durchflossenen Leitungen, mit einem Anstieg der Bakterienkonzentration im Wasser zu rechnen.

Gemäß § 1 Abs. 2 WAS bestimme der Beklagte Art und Umfang der Versorgungseinrichtung. Es erschließe sich deshalb nicht, woraus der Kläger einen Anspruch auf eine entsprechende technische Anpassung der Versorgungseinrichtung herleite. Gründe der Volksgesundheit, die einem Beschränkungsantrag entgegenstünden, könnten sich auch aus Lebensmittel-, Seuchen- oder Wasserrecht ergeben. Die Gründe der Volksgesundheit bezögen sich auf das Wasser in Trinkwasserqualität, das den Abnehmern einer bestehenden technischen Anlage zur Verfügung gestellt werde. Zur dauerhaften Sicherstellung bedürfe es hierzu bestimmter Durchflussmengen. Diese dürften so festgelegt werden, dass ohne erhöhten Prüfaufwand und zusätzliche Kontrollen ausgeschlossen werden könne, dass andere Abnehmer mit der Trinkwasserqualität Probleme bekämen. In dem Gutachten werde dargelegt, dass sich durch die beantragte Beschränkung der Benutzungspflicht die Wahrscheinlichkeit einer Aufkeimung signifikant erhöhe, weil sich die Verweilzeit im Verteilsystem verlängere und das gelieferte Wasser vorbelastet sei.

Mit Schriftsatz vom 16.10.2015 erwiderte der Prozessbevollmächtigte des Klägers, dass die Standzeiten des Wassers im Rohrnetz unterhalb des klägerischen Anwesens nicht berührt würden. Das Speichervolumen des Hochbehälters sei mit oder ohne Abnahme durch den Kläger viel zu groß dimensioniert. Vermutlich sei er auf extrem hohe Spitzenverbrauchswerte der ortsansässigen Brauerei zugeschnitten. Dies stelle jedoch keinen Belang des Allgemeinwohls dar. Die Dimensionierung des Hochbehälters sei erfolgt, als die hinzutretende Abnahmemenge des Klägers nicht im Raum gestanden habe. Eine Beschränkung der Abnahmepflicht führe daher denkbare nicht zu einer Erhöhung der Standzeiten, sondern verhindere allenfalls eine Verringerung der bis dahin ohnehin vorhandenen Standzeiten. Es bleibe allerdings dabei, dass die Wasserversorgung Leups mit oder ohne Abnahme durch den Kläger dringend sanierungsbedürftig sei.



Am 27.07.2016 fand ein Erörterungstermin statt, in dem sich der Kläger bereit erklärte, eine jährliche Mindestwassermenge von 2.000 m<sup>3</sup> pro Jahr vom Beklagten abzunehmen. Der Beklagte schaltete daraufhin den Gutachter erneut ein zur Frage, wie sich die Situation bei einer Mindestabnahmemenge von 2.000 m<sup>3</sup> durch den Kläger darstelle, sowie zur Frage, welche Baukosten bei einer Sanierung des Hochbehälters bzw. einem Neubau zu veranschlagen wären.

In der Folgezeit fanden Vergleichsverhandlungen zwischen den Beteiligten auf der Basis einer Mindestabnahmepflicht des Klägers von 2.000 m<sup>3</sup> statt, die am 13.04.2017 für gescheitert erklärt wurden. Mit Schriftsatz vom 25.04.2017 legte der Beklagte das Ergänzungsgutachten vom 19.10.2016 vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die Gerichts- und die beigezogene Behördenakte Bezug genommen. Wegen des Ablaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

### Entscheidungsgründe:

1. Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 01.04.2015 ist gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufzuheben, weil er rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist. Der Kläger hat Anspruch auf Beschränkung der Pflicht zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in dem von ihm beantragten Umfang. Deshalb war gemäß § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO die Verpflichtung der Beklagten wie in Ziffer 1 des Tenors auszusprechen.

Grundlage für das Beschränkungsbegehren des Klägers ist § 7 Abs. 1 Satz 1 WAS der Beklagten vom 08.12.2011. Nach dieser Norm wird die Benutzungspflicht auf Antrag auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit nicht entgegenstehen. Mit dieser Regelung hat der Satzungsgeber den nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO angeordneten, prinzipiell umfassenden Benutzungszwang an die bundesrechtliche Vorgabe des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 AVBWasserV (VO über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser v. 20.6.1980, BGBl I S. 750, ber. S. 1067) angepasst. Nach § 35 Abs. 1 AVBWasserV sind Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten. Nach der damit entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 3 Abs. 1



AVBWasserV hat das Versorgungsunternehmen dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Soweit Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO die Gemeinden ermächtigt, aus Gründen der Volksgesundheit einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben, darf § 3 Abs. 1 AVBWasserV nicht in einer Weise angewandt werden, dass der Benutzungszwang praktisch leerlaufen würde. Es kommt daher maßgeblich auf die Umstände des Einzelfalls an, inwieweit eine Beschränkung eine ernstliche Gefährdung der Volksgesundheit zur Folge hätte (BVerwG, B. v. 24.01.1986 - 7 CB 51/85, juris Rn. 3). Demgemäß kann ein aus Gründen der Volksgesundheit für den Trinkwasserbedarf nach Landesrecht gerechtfertigter Benutzungszwang auf den Brauchwasserbereich ganz oder teilweise nur dann erstreckt werden, wenn entweder für eine solche Erstreckung ebenfalls Gründe der Volksgesundheit sprechen oder wenn die Trinkwasserversorgung selbst hiervon abhängt - sei es, weil erst auf diese Weise die erforderlichen Durchsatzmengen gewonnen werden können, sei es, weil eine nur das Trinkwasser betreffende Versorgung den Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verlässt, weil sie die finanziellen Kapazitäten des Versorgungsträgers überfordert oder zu erträglichen Preisen nicht möglich ist (BVerwG, U. v. 11.04.1986 - 7 C 50/83, juris Rn. 11).

Mit der Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 1 WAS soll das Allgemeininteresse an einer möglichst kostengünstigen, zu weitgehend gleichen Bedingungen erfolgenden und im Sinne der Volksgesundheit sicheren Wasserversorgung mit den Individualinteressen der einzelnen Verbraucher an einer Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse zum Ausgleich gebracht werden (vgl. BVerfG, B.v. 02.11.1981 - 2 BvR 671/81 - NVwZ 1982, 306/308; BVerwG, U.v. 11.04.1986 - 7 C 50.83 - NVwZ 1986, 754/755). Da die von der Satzung ermöglichte Beschränkung des Benutzungszwangs eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darstellt, mit der im Einzelfall auftretende Härten abgemildert werden können, ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Satz 1 WAS für die einzelnen Antragsteller bei Vorliegen der dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen ein Rechtsanspruch auf entsprechende Teilbefreiung und nicht nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung (BayVGh, U.v. 26.04.2007 - 4 BV 05.1037 - DÖV 2007, 935). Maßgebend für die Prüfung dieses Anspruchs sind, da es um eine Beschränkung des Benutzungszwangs für die Zukunft geht, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung im Gerichtsverfahren (BayVGh, U.v. 03.04.2014 - 4 B 13.2455, juris Rn. 20).

Der Kläger erstrebt mit seinem Antrag eine Beschränkung des Benutzungszwangs auf einen „bestimmten Verwendungszweck oder Teilbedarf“ im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 WAS, nämlich wie in der mündlichen Verhandlung beantragt, hinsichtlich des (Trink)Wasserbezugs



für das Wohnhaus und die Reinigung der Melkanlage. Diesen Wasserbedarf in der Größenordnung von ca. 500 m<sup>3</sup> will er weiter aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beziehen. Dagegen soll der (Brauch)Wasserbedarf für das Tränken der Tiere, das Reinigen der Ställe und der Maschinen sowie für den Pflanzenschutz (ca. 4.000 m<sup>3</sup>) aus einer noch zu errichtenden eigenen Wasserversorgungseinrichtung bezogen werden.

Der Beklagte räumt ein, dass wirtschaftliche Gründe dem Beschränkungsbegehren nicht entgegenstehen, da sich eine um 4.000 m<sup>3</sup> reduzierte Verbrauchsmenge angesichts der Größe des Verbandsgebiets auf die von den Verbrauchern zu entrichtende Wassergebühr nicht merklich auswirken würde. Er macht ausschließlich Gründe der Volksgesundheit für die „Inselversorgungslage Leups“ geltend, weil sich bei einer jährlichen Wasserabgabemenge von ca. 11.500 m<sup>3</sup> (Durchschnitt aus den Jahren 2012 bis 2016) und einer Reduzierung um 4.000 m<sup>3</sup> eine erhöhte Verkeimungsgefahr ergebe.

Aus den vorgelegten Gutachten des Dipl. Ing. (FH) M. vom 06.08.2014 und 19.10.2016 geht hervor, dass die Wasserversorgung der ca. 190 Einwohner von Leups über zwei oberflächennahe Quellen erfolgt. Das Wasser wird nach einer Filterung in einer UV-Desinfektionsanlage behandelt und in einem Hochbehälter von 2 x 50 m<sup>3</sup> Nutzinhalt gespeichert. Der durchschnittliche tägliche Wasserverbrauch des Ortsteils beträgt bei unbeschränkter Benutzungspflicht des Klägers 31,5 m<sup>3</sup>/Tag, bei eingeschränkter Benutzungspflicht 20,5 m<sup>3</sup>/Tag. Unter Berücksichtigung eines Rohrnetzinhalt von 16,65 m<sup>3</sup> wird die nötige Mindestfließgeschwindigkeit im Rohrnetz und damit einhergehend der empfohlene tägliche Austausch des Rohrnetzinhalt sowohl mit als auch ohne die vom Kläger beantragte Beschränkung des Wasserbezugs eingehalten (Rohrnetzaustausch 1,2 x bzw. 1,9 x täglich). Problematisch ist die zu niedrige Austauschrate im Hochbehälter, die bei voller Abnahmepflicht des Klägers bereits bei 3,17 Tagen liegt und sich bei beschränkter Abnahmepflicht auf 4,88 Tage erhöht, was vom Gutachter als kritisch beurteilt wird. Denkbar wäre nach seiner Einschätzung bei sich verschlechternder Wasserqualität, das Speichervolumen zu verringern, um höhere Durchlaufquoten zu erzielen. Dies würde aber zu Lasten des Feuerlöschschutzes gehen.

Allein die schon trotz voller Wasserabnahme des Klägers 3-fach überschrittene Verweildauer des Wassers in dem für den örtlichen Trinkwasserbedarf zu groß dimensionierten Hochbehälter zeigt, dass die Wasserversorgungsanlage Leups einer Sanierung bzw. Neukonzipierung bedürfte, wenn der Beklagte seiner Verpflichtung, einwandfreies Trinkwasser zu liefern, nachkommen will. Dies gilt unabhängig vom Beschränkungsantrag des Klägers. Es trifft zwar zu, dass sich die ohnehin prekäre Lage durch einen Wegfall von ca. 35 % der Gesamtab-



nahmemenge die Verweildauer im Hochbehälter um etwa 2 Tage erhöht – somit auch das Verkeimungsrisiko. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass sich nur durch die Investition des Klägers in einen Milchviehstall mit einer um ca. 2.500 m<sup>3</sup> höheren Abnahmemenge die Verweildauer im Hochbehälter auf drei Tage verringert hat. Auf der Basis seiner früheren Abnahmemenge von ca. 2.300 m<sup>3</sup> (Durchschnitt aus 2010/11) betrug die Verweildauer fast 4 Tage.

Durch die Versagung des Beschränkungsantrags wird die wirtschaftliche Last für den Fortbestand einer sanierungssträchtigen Kleinstwasserversorgungseinrichtung dem Kläger aufgebürdet. Dies entspricht nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Mittlerweile hat der Zweckverband dem Problem des keimanfälligen Wassers aus den oberflächennahen Quellen, dem Erfordernis der Sanierung von Quellhaus und Quelfassung sowie eines Neubaus des aus den 50er Jahren stammenden Hochbehälters von sich aus – ohne das Ergebnis dieses Rechtsstreits abzuwarten – Rechnung getragen, indem er Anfang Dezember 2016 beschlossen hat, eine fünf Kilometer lange Ringleitung von Bodendorf über Leups nach Kaltenthal zu bauen, so dass Leups an die Wasserversorgung der Juragruppe angeschlossen werden kann (Bericht im Nordbayer. Kurier vom 3./4. Dezember 2016). Derartige Pläne soll es schon seit 1992 gegeben haben; sie sollen vom Ingenieurbüro 2006 erneut empfohlen worden sein.

Mit dieser Entscheidung sind nun die Weichen gestellt, dass in Zukunft eine unter dem Gesichtspunkt der Volksgesundheit sichere Trinkwasserversorgung gewährleistet ist, ohne dass es aufwändiger Sanierungsmaßnahmen an der ohnehin anfälligen und auf Dauer kaum zu erhaltenden „Insellösung“ mehr bedarf. Unter diesen Umständen kann dem Kläger umso weniger entgegengehalten werden, dass die beantragte Beschränkung der Benutzungspflicht aus Gründen der Volksgesundheit versagt werden muss.

Dem Klagebegehren war daher statt zu geben.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, wonach der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens trägt. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung:

Nach § 124 und § 124a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung die **Zulassung der Berufung** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth oder  
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht erster Instanz. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4, 5 VwGO sowie in den §§ 3 und 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München oder  
Postfachanschrift in München: Postfach 340148, 80098 München,  
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zuzulassen ist,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Janßen

gez. Freude

gez. Lang





# Abschrift

B 4 K 15.251

RA'e Dr. König & Kollegen

Eing 24. Mai 2017

Erl. 7

## Niederschrift

über die öffentliche mündliche Verhandlung der 4. Kammer  
des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth

in der Verwaltungsstreitsache

Josef Lodes, Pegnitz

gegen Juragruppe

Zweckverband Wasserversorgung

wegen Anschluss- und Benutzungszwangs  
(Wasser)

am 10. Mai 2017

Beginn: 12:09 Uhr

Ende: 13:04 Uhr

### Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Janßen

Richterin am Verwaltungsgericht Freude

Richter am Verwaltungsgericht Lang

ehrenamtliche Richterin Wolfrum

ehrenamtliche Richterin Eberl

stellvertretende Urkundsbeamtin: Lindner, Angestellte

### Anwesend:

1. Der Kläger: Herr Josef Lodes, mit Rechtsanwalt Hess
2. Für den Beklagten: Rechtsanwalt Dr. Hampel

Die Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung.

Die Beteiligten verzichten übereinstimmend auf den Vortrag des wesentlichen Inhalts der Akten. Die ehrenamtlichen Richterinnen sind vor der Verhandlung über diesen unterrichtet worden.

Die Vorsitzende erörtert mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage und gibt ihnen Gelegenheit, sich zu äußern.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Bescheides vom 01.04.2015 verpflichtet, den Wasserbezug des Klägers aus der öffentlichen Wasserversorgung auf den Wasserbezug für das Wohnhaus und die Reinigung der Melkanlage zu beschränken.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten regt an, die Berufung zuzulassen.

Sodann ergeht folgender

### Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Die Beteiligten erklären, dass sie hinsichtlich des vorstehenden Beschlusses (Streitwertfestsetzung) auf weitere Begründung, gesonderte Zustellung sowie auf Rechtsmittel verzichten.

Nachdem niemand mehr das Wort wünscht, schließt die Vorsitzende die mündliche Verhandlung. Das Gericht zieht sich zur geheimen Beratung zurück.



Nach Wiedererscheinen des Gerichts verkündet die Vorsitzende

**im Namen des Volkes**

folgendes

**Urteil:**

1. Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Bescheides vom 01.04.2015 verpflichtet, den Wasserbezug des Klägers aus der öffentlichen Wasserversorgung auf den Wasserbezug für das Wohnhaus und die Reinigung der Melkanlage zu beschränken.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch den Kläger durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Vorsitzende:

gez. Janßen  
Vors. Richterin am VG

Die Schriftführerin:

gez. Lindner  
Angestellte







# **Anlage 2**

**Bilder über neu eingebaute Anlagenteile**

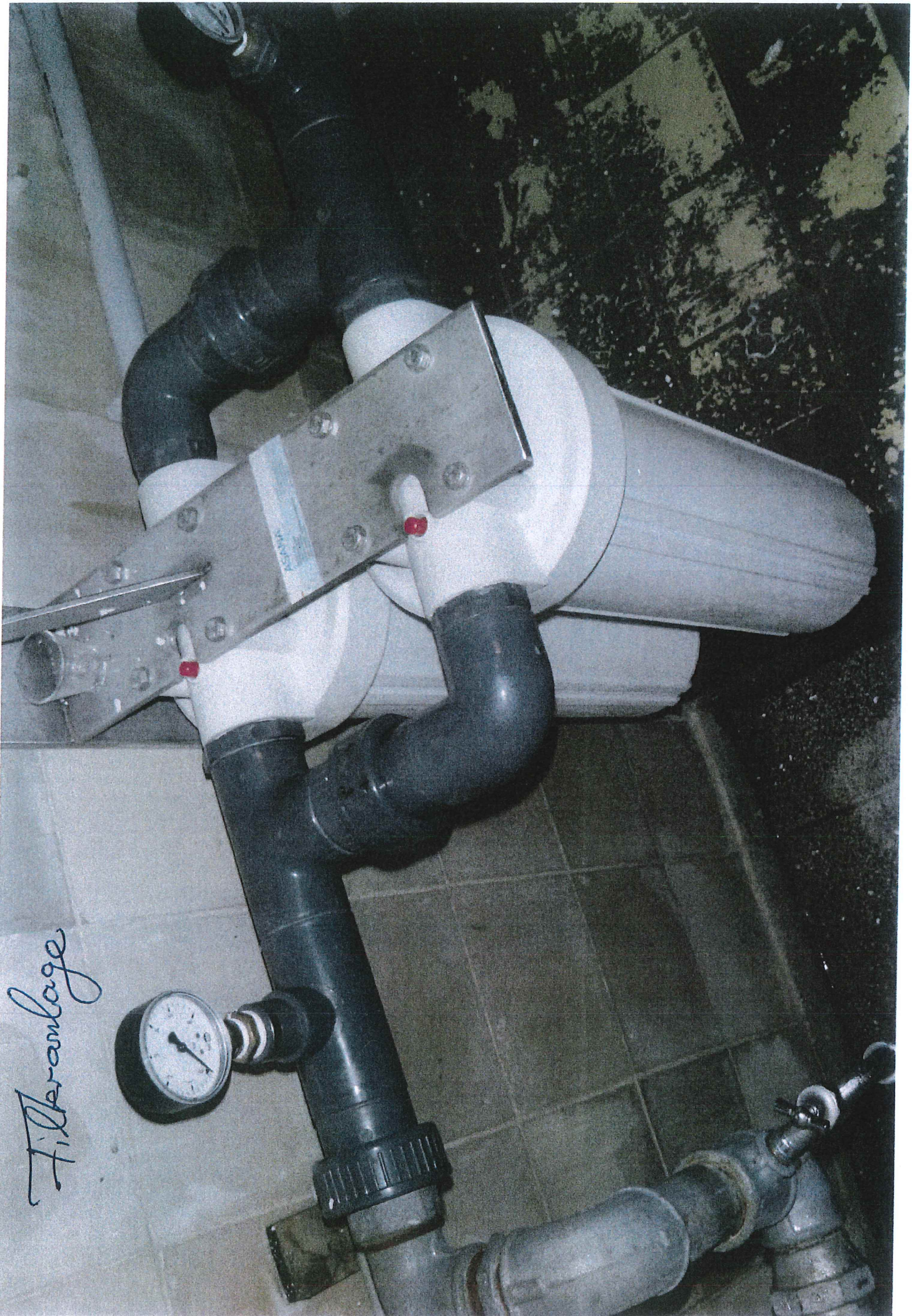


Rückflußver-  
hinderung  
bei Überlauf

Neueste Technik  
eingebaut Anfang  
2016







*Filteranlage*



UV - Inlage





Eingangstür

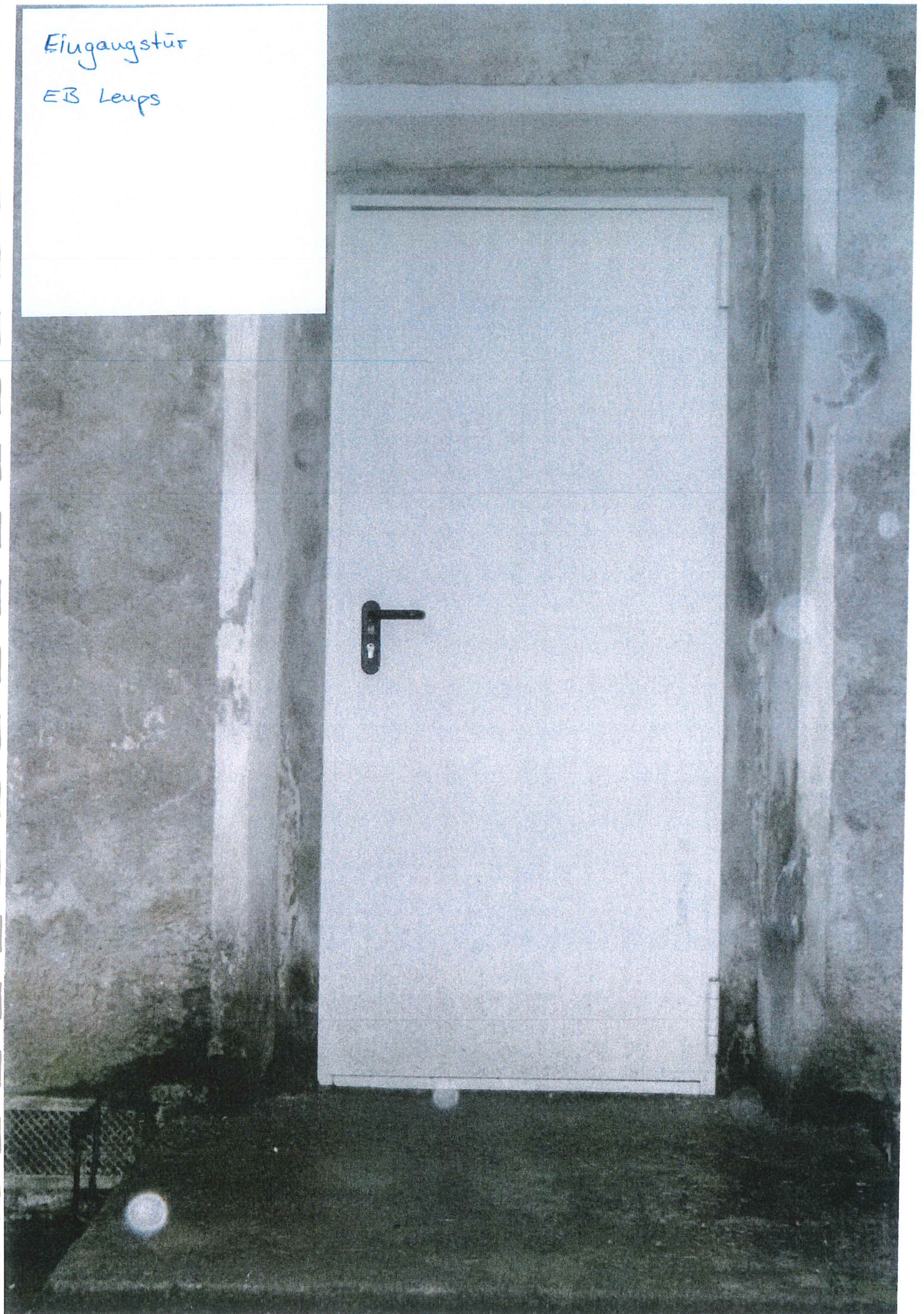
PW Leups





Eingangstür

EB Leups





# **Anlage 3**

**Auszug aus dem Gutachten Muschler**

Da keine Tagesverbrauchszahlen bekannt sind, wird hilfsweise auf Basis der Jahresverbrauchszahlen der mittlere Tagesbedarf  $Q_{dm}$  sowie der mittlere Stundenbedarf  $Q_{hm}$  am Tage des mittleren Wasserbedarfs ermittelt.

$$Q_{dm} = \frac{Q_a}{365d} = \frac{11.500m^3}{365d} = 31,5m^3/d$$

$$Q_{hm} = \frac{Q_{dm}}{24h} = \frac{31,5m^3}{24h} = 1,3125m^3/h$$

Die Fließgeschwindigkeit im größten Rohrdurchmesser DN 125 beträgt somit

$$\dot{Q} = A \cdot v$$

$$A = \frac{d^2 \cdot \Pi}{4} = \frac{0,125m^2 \cdot \Pi}{4} = 0,0123m^2$$

$$v = \frac{\dot{Q}}{A} = \frac{1,3125m^3/h}{0,0123m^2} = 106,95m/h = 0,030m/s$$

Die in Verteilernetzen einzuhaltende Mindestfließgeschwindigkeit beim mittleren Stundendurchfluss (Durchfluss bei mittlerem Stundenbedarf) von 0,005 m/s (= 18 m/h = 432 m/d) wird bei der Gesamtmenge damit nicht unterschritten.

$$\text{tägliche Austauschrate} = \frac{Q_{dm}}{V} = \frac{31,5m^3/d}{16,65m^3} = 1,89$$

Der Rohrnetzinhalt mit 16,65 m<sup>3</sup> wird rd. 1,9-mal täglich ausgetauscht.

#### Betrachtung ohne Anwesen Lodes

$$Q_{dm} = \frac{Q_a}{365d} = \frac{(11.500m^3 - 4.000m^3)}{365d} = 20,5m^3/d$$

$$Q_{hm} = \frac{Q_{dm}}{24h} = \frac{20,5m^3}{24h} = 0,8561m^3/h$$

Die Fließgeschwindigkeit im größten Rohrdurchmesser DN 125 beträgt somit

$$\dot{Q} = A \cdot v$$

$$A = \frac{d^2 \cdot \Pi}{4} = \frac{0,125m^2 \cdot \Pi}{4} = 0,0123m^2$$

$$v = \frac{\dot{Q}}{A} = \frac{0,8561m^3/h}{0,0123m^2} = 69,6m/h = 0,019m/s$$

Die in Verteilernetzen einzuhaltende Mindestfließgeschwindigkeit beim mittleren Stundendurchfluss (Durchfluss bei mittlerem Stundenbedarf) von 0,005 m/s (= 18 m/h = 432 m/d) wird damit auch bei der reduzierten Menge nicht unterschritten.

$$\text{tägliche Austauschrate} = \frac{Q_{dm}}{V} = \frac{20,5m^3/d}{16,65m^3} = 1,23$$

Der Rohrnetzinhalt mit 16,65 m<sup>3</sup> wird rd. 1,2-mal täglich ausgetauscht.



Folgende Feststellungen bezüglich der Auswirkungen eines Rückganges des Wasserverbrauches auf die Gütesituation im Leitungsnetz können aus /2/ abgeleitet werden.

Geringere Fließgeschwindigkeiten führen in regelmäßig durchflossenen Leitungen mit stabilen Biofilmverhältnissen nicht zu einer erhöhten Keimbildung.

Kritisch ist die Zunahme von Stagnationszonen. Größere Wasserentnahmen können bei anschließender Stagnation zu Aufkeimungserscheinungen führen.

Eine Nachdesinfektion aufgrund zunehmender Fließzeiten bzw. Stagnationszonen ist weder erforderlich noch sinnvoll.

Mit der Verringerung der Fließgeschwindigkeiten kommt es in ungeschützten Guss- und Stahlleitungen zu einer Zunahme des Eisengehalts im Wasser; damit steigt das Risiko der Rostwasserbildung sowohl als Folge der erhöhten Eisenfreisetzung als auch als Folge der damit verbundenen verstärkten Sedimentbildung.

### **Betrachtung derzeitige Situation Trinkwasserbehälter**

Die Aufenthaltszeit des Trinkwassers im Hochbehälter beträgt bei einem mittleren Tagesbedarf von

$$Q_{dm} = \frac{Q_a}{365d} \bullet = \frac{11.500m^3}{365d} = 31,5m^3/d$$

und einem Speichervolumen von 100 m<sup>3</sup>

$$Austauschrate = \frac{V}{Q_{dm}} \bullet = \frac{100m^3}{31,5m^3} = 3,17$$

Das Speichervolumen von 100 m<sup>3</sup> wird somit rd. alle 3 Tage ausgetauscht.

Der als typisch anzusetzende 24stündige Wasseraustausch im Hochbehälter wird somit überschritten.

### **Betrachtung ohne Anwesen Lodes**

$$Q_{dm} = \frac{Q_a}{365d} \bullet = \frac{(11.500m^3 - 4.000m^3)}{365d} = 20,5m^3/d$$

und einem Speichervolumen von 100 m<sup>3</sup>

$$Austauschrate = \frac{V}{Q_{dm}} \bullet = \frac{100m^3}{20,5m^3} = 4,88$$

Das Speichervolumen von 100 m<sup>3</sup> wird somit rd. alle 5 Tage ausgetauscht.



Im Mittel steigt damit die Verweilzeit des Wassers (Hochbehälter und Leitungsnetz) von 3,7 Tage auf 5,7 Tage.

Die vorliegenden oberflächennahen Quellwässer neigen insbesondere bei Starkniederschlägen zu Verkeimungen. Aus diesem Grund wird das Wasser auch über einen Trübstofffilter mit nachgeschalteter UV-Desinfektion geführt.

Nachteil einer UV-Desinfektion ist, dass zwar eine sichere Abtötung von Mikroorganismen beim Anlagendurchlauf erfolgt, damit aber keine Depotwirkung verbunden ist. Das bedeutet, dass es jederzeit wieder zu einer Aufkeimung im nachgeschalteten Transport- und Verteilnetz kommen kann. Die Wahrscheinlichkeit hierzu ist umso höher, je länger die Verweilzeit im Verteilsystem ist.

Eine Verlängerung der Verweilzeit von 2 Tagen ist daher als sehr kritisch zu sehen, insbesondere unter dem Aspekt, dass bereits unter den derzeitigen Versorgungsverhältnissen das Wasser über 3 Tage „unterwegs“ ist.

Denkbar wäre bei sich verschlechternder Trinkwasserqualität das tatsächliche Speichervolumen zu reduzieren um höhere Durchlaufquoten zu erzielen. Dies geht dann aber zwangsläufig zu Lasten des Feuerlöschschutzes,

Nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 /6/ beträgt der Löschwasserbedarf von kleinen ländlichen Orten mit 2 bis 10 Anwesen 48 m<sup>3</sup>/h. Dieser ist für zwei Stunden zu bevorraten. Bei einer Reduzierung des tatsächlichen Speichervolumens, kann diese Forderung somit nicht mehr eingehalten werden.

Weiterhin dient der Speicherinhalt auch der Vergleichmäßigung von Dargebot und Bedarf. Bei einer wasserrechtlich genehmigten Entnahme von 26 Litern pro Minute entspricht dies 1,56 m<sup>3</sup>/h. Der Spitzenspitzenfaktor kann in kleinen Versorgungsgebieten das 6 bis 7-fache des durchschnittlichen Stundenbedarfes betragen. In diesem Fall somit

$$Q_{hm} = \frac{31,5m^3}{24h} = 1,31m^3/h; Q_{hmax} = 7 \cdot 1,31m^3/h = 9,17m^3/h$$

Eine beliebige Reduzierung des Speicherinhaltes ist somit schon aus versorgungstechnischen Gründen nicht möglich.

Bei einer kompletten Einstellung des Trinkwasserbezuges beim Anwesen Lodes ist der Hausanschluss, zur Vermeidung von Stagnationsproblemen, vollständig vom Netz zu trennen. Ein reines „Abschiebern“ genügt nicht, da eine Absperrarmatur keine wirksame Barriere für Mikroorganismen darstellt.

Sollte die Versorgungsinsel Leups in der vorliegenden Form nicht mehr zu betreiben sein, dann muss ein Anschluss an ein übergeordnetes Wasserversorgungssystem in Erwägung gezogen werden. Nach unserem Kenntnisstand existieren hierzu Entwürfe aus dem Jahr 1998, wobei dort der Anschluss mehrerer Orte Planungsgrundlage war.

Fördermittel für einen Anschluss sind auf Basis des derzeit gültigen Förderprogrammes (RZWas) nicht zu erwarten, da nur noch Ersterschließungen gefördert werden und Leups bereits über eine zentrale Wasserversorgungsanlage verfügt.

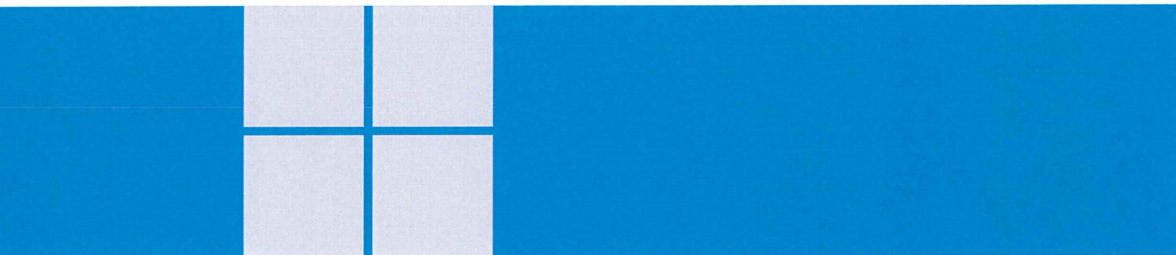


# **Anlage 4**

**Löschwasserbedarf nach  
DVGW – Arbeitsblatt W405**



Technische Regel  
**Arbeitsblatt W 405** | Februar 2008



Bereitstellung von Löschwasser durch die  
öffentliche Trinkwasserversorgung



ISSN 0176-3504

Preisgruppe: 2-4

© DVGW, Bonn, Februar 2008

DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.  
Technisch-wissenschaftlicher Verein

Josef-Wirmer-Straße 1-3  
D-53123 Bonn

Telefon: +49 228 91 88-5  
Telefax: +49 228 91 88-990  
E-Mail: [info@dvgw.de](mailto:info@dvgw.de)  
Internet: [www.dvgw.de](http://www.dvgw.de)

Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des  
DVGW e.V., Bonn, gestattet.

Vertrieb: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn  
Telefon: +49 228 9191-40 · Telefax: +49 228 9191-499  
E-Mail: [info@wvgw.de](mailto:info@wvgw.de) · Internet: [www.wvgw.de](http://www.wvgw.de)  
Art. Nr.: 307237

## Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Anwendungsbereich</b> .....	<b>5</b>
<b>2 Normative Verweisungen</b> .....	<b>5</b>
<b>3 Begriffe</b> .....	<b>5</b>
3.1 Grundschatz.....	5
3.2 Objektschatz .....	5
<b>4 Grundsätze</b> .....	<b>6</b>
<b>5 Grundschatz</b> .....	<b>6</b>
<b>6 Objektschatz</b> .....	<b>6</b>
<b>7 Bereitstellung des Löschwassers aus dem öffentlichen Trinkwasser- rohrnetz</b> .....	<b>8</b>
<b>8 Bereitstellung des Löschwassers durch andere Maßnahmen</b> .....	<b>9</b>
<b>9 Hydranten</b> .....	<b>9</b>
<b>10 Trinkwasserbehälter</b> .....	<b>9</b>



## Vorwort

Dieses Arbeitsblatt wurde vom DVGW-Technischen Komitee „Wasserverteilung“ überarbeitet. Es enthält die Festlegungen zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Seit der Erstausgabe 1964 des Arbeitsblattes W 405 hatten sich durch Erfahrung und durch die technische Entwicklung die Voraussetzungen für den Einsatz von Wasser zu Feuerlöschzwecken wesentlich geändert. Der DVGW sah sich daher veranlasst, in den 70er Jahren im Einvernehmen mit dem Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen und unter Mitwirkung von Vertretern der zuständigen Landesbehörden, das Arbeitsblatt W 405 neu zu bearbeiten. Die erste Überarbeitung wurde im Juli 1978 veröffentlicht.

Das Arbeitsblatt hat vor allem den Zweck, Hilfen zu bieten für die Berücksichtigung des Löschwasserbedarfes bei der Projektierung neuer Rohrnetzteile und für die Prüfung, in welchem Umfang die Leistung vorhandener Wasserversorgungsanlagen (Rohrnetzteile) den Löschwasserbedarf zu decken vermag. Im Einvernehmen mit dem Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen ging der DVGW dabei davon aus, dass es nicht gerechtfertigt ist, Wahrscheinlichkeitsrisiken außer Acht zu lassen und die Berechnungen etwa auf den ungünstigsten Brandfall abzustellen. Andererseits sollte es aufgrund mangelnder Löschwasserversorgung nicht zu einer unkontrollierten großflächigen Brandausbreitung kommen.

Die vorliegende Aktualisierung des Arbeitsblattes wurde vor allem aufgrund der vielfältigen Bezüge auf nicht mehr geltende Gesetze, Verordnungen und technische Regeln erforderlich. Aber auch das 30 Jahre zurückliegende Veröffentlichungsdatum warf immer wieder die Frage nach der Gültigkeit des Blattes auf, die jedoch in technischer Hinsicht nach wie vor gegeben war. Daher konzentrierte sich die vorliegende Überarbeitung auf redaktionelle

Gesichtspunkte und einige ergänzende Erläuterungen, z.B. um Unklarheiten zu beseitigen. Die Aktualisierung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 erfolgte im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehr (AGBF AK VB/G).

Nach den für den Brandschutz geltenden Rechtsvorschriften der einzelnen Bundesländer ist der Brandschutz eine Aufgabe der Gemeinden. Das Arbeitsblatt beschränkt sich auf die Darstellung der technischen Möglichkeiten. Es begründet keine Rechtspflichten, insbesondere nicht zwischen Gemeinde und Wasserversorgungsunternehmen (WVU).

Es gelten die gesetzlichen Regelungen der einzelnen Länder.

## Änderungen

Gegenüber DVGW-Arbeitsblatt W 405:1978-07 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Redaktionelle Überarbeitung des Arbeitsblattes mit

- a) Aktualisierung der Verweisungen und Anpassung des formalen Aufbaus des Arbeitsblattes an die gültigen Vorgaben
- b) Hinzufügung einzelner ergänzender Erläuterungen zur Klarstellung von technischen Sachverhalten

## Frühere Ausgaben

DVGW W 405:1964-01

DVGW W 405:1978-07

## 1 Anwendungsbereich

Dieses Arbeitsblatt gilt

- für die Ermittlung des Löschwasserbedarfes. Es ist für die Planung und den Bau ausgewiesener Bebauungsgebiete und für Bauvorhaben im Außenbereich<sup>1</sup> anzuwenden.
- für die Prüfung, in welchem Umfang das Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz jeweils entnommen werden kann.

Es gilt nicht für Maßnahmen nach dem Wasser-sicherstellungsgesetz.

## 2 Normative Verweisungen

Die folgenden normativen Dokumente enthalten Festlegungen, die durch Verweisung in diesem Text Bestandteil des vorliegenden Teils des DVGW-Regelwerkes sind. Bei datierten Verweisungen gelten spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikation nicht. Anwender dieses Teils des DVGW-Regelwerkes werden jedoch gebeten, die Möglichkeit zu prüfen, die jeweils neuesten Ausgaben der nachfolgend angegebenen normativen Dokumente anzuwenden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen normativen Dokumentes. Aufgeführte DIN-Normen können Bestandteil des DVGW-Regelwerkes sein.

Baunutzungsverordnung – *BauNVO* – vom 23. Januar 1990 BGBl. I S. 133; geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 22. April 1993 BGBl. I S. 466.

Bundesbaugesetz, (*BauGB*) *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)*, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2006 I 3316.

DIN 1988-6, *Richtlinien für Bau und Betrieb von Feuerlös- und Brandschutzanlagen in Grundstücken im Anschluss an Trinkwasserleitungen*.

DIN 14011-2, *Brandausbreitung ist die räumliche Ausdehnung eines Brandes über die Brandausbruchsstelle hinaus in Abhängigkeit von der Zeit*.

DIN 14210, *Löschwasserteiche*.

DIN 14220, *Löschwasserbrunnen*.

DIN 14230, *Unterirdische Löschwasserbehälter*.

DVGW W 300 (A), *Wasserspeicherung – Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Wasserbehältern in der Trinkwasserversorgung*.

DVGW W 331 (M), *Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten*.

DVGW W 400-1 (A), *Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV) – Teil 1: Planung*.

DVGW W 400-3 (A), *Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV) – Teil 3: Betrieb und Instandhaltung*.

## 3 Begriffe

### 3.1 Grundschutz

Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.

### 3.2 Objektschutz

Über den Grundschutz hinausgehender, objektbezogener Brandschutz, zum Beispiel

- für große Objekte mit erhöhtem Brandrisiko, zum Beispiel zur Herstellung, Verarbeitung und Lagerung brennbarer oder leicht entzündbarer Stoffe
- für Objekte mit erhöhtem Personenrisiko, zum Beispiel Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Krankenhäuser, Hotels, Hochhäuser
- für sonstige Einzelobjekte in Außenbereichen, wie Aussiedlerhöfe, Raststätten, Kleinsiedlungen, Wochenendhäuser

<sup>1</sup> Siehe Bundesbaugesetz



## 4 Grundsätze

Nach den für den Brandschutz geltenden Rechtsvorschriften der einzelnen Bundesländer ist der Brandschutz eine Aufgabe der Gemeinden.

Für den Brandschutz kann eine Gemeinde – aufgrund der örtlichen Verhältnisse – vor Probleme gestellt sein, die über den Rahmen der allgemeinen Versorgung mit Trinkwasser hinausgehen.

Von der Gemeinde ist jeweils zu prüfen, welche Löschmittel zur Anwendung kommen sollen. Wird Löschwasser zum Brandschutz benötigt, so ist zunächst festzustellen, inwieweit das Löschwasser aus offenen Gewässern, Brunnen, Behältern (siehe Abschnitt 8) oder dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz entnommen werden kann. Zu ermitteln ist die insgesamt günstigste Lösung, wobei den unerschöpflichen Entnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserrohrnetzes besondere Bedeutung zukommt.

Der Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist abhängig vom Wasserdargebot, der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes und der Versorgungssituation. Dabei ist beim Nachweis der Löschwassermenge zu berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss. Es dürfen insbesondere keine unübersehbaren Risiken, die den Bestand der Wasserverteilungsanlagen und die Qualität des Trinkwassers gefährden, eingegangen werden.

Maßnahmen für den Objektschutz erfordern die Abstimmung zwischen dem jeweiligen Inhaber oder Eigentümer des Objektes, der für den Brandschutz und den für die volle oder anteilige Bereitstellung des Löschwassers zuständigen Stellen.

## 5 Grundschutz

Der Löschwasserbedarf ist für den Löschbereich (vgl. Abschnitt 7) in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung.

Zur Beurteilung der Gefahr der Brandausbreitung werden drei Klassen unterschieden (siehe Tabelle 1).

In der Tabelle 1 sind Richtwerte für den Löschwasserbedarf ( $\text{m}^3/\text{h}$ ) in Abhängigkeit von den beiden vorgenannten Einflussgrößen angegeben. Kann eine bauliche Nutzung in mehrere Spalten der Tabelle 1 eingeordnet werden, ist der größere Wert für den Löschwasserbedarf maßgebend.

Bei kleinen ländlichen Ansiedlungen von 2 bis 10 Anwesen und Wochenendhausgebieten ist der Löschwasserbedarf – ungeachtet der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung – mit  $48 \text{ m}^3/\text{h}$  anzusetzen.

Die hier genannten Richtwerte geben den Gesamtbedarf an, unabhängig davon, welche Entnahmemöglichkeiten jeweils bestehen und in welchem Umfang diese genutzt werden können.

Die Richtwerte beziehen sich auf den Normalfall, d. h. auf die vorhandene bzw. im Bebauungsplan vorgesehene bauliche Nutzung. Für Einzelobjekte sind begründete Ausnahmen zulässig. Die Richtwerte gelten nicht für abgelegene Einzelanwesen, z. B. Aussiedlerhöfe (siehe 3.2).

Der Nachweis der Löschwassermenge gemäß Tabelle 1 ist für eine Löszeit von 2 Stunden zu führen.

## 6 Objektschutz

Der Löschwasserbedarf wird von der für den Brandschutz zuständigen Stelle festgestellt.

Es ist jeweils zu ermitteln, in welchem Umfang für die Bereitstellung des Löschwassers Eigenversorgungsanlagen, Löschwasserbehälter, Löschwasserteiche, oberirdische Gewässer usw. in Frage kommen, oder inwieweit die Entnahme aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz möglich ist.

Sofern der volle Löschwasser-Bedarf nicht unmittelbar aus dem Trinkwasserrohrnetz gedeckt werden kann, ist darauf zu achten, dass das Rohrnetz nur für die vereinbarte Teilleistung herangezogen wird (siehe Abschnitt 4).

**Tabelle 1 – Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m<sup>3</sup>/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung <sup>e)</sup>**

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) <sup>a)</sup>		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)
				Kerngebiete (MK)		
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	–
Geschossflächenzahl <sup>b)</sup> (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	–
Baumassenzahl <sup>c)</sup> (BMZ)		–	–	–	–	BMZ ≤ 9

**Löschwasserbedarf**

bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung <sup>e)</sup> :	m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /h
klein	48	96	48	96	96	96
mittel	96	96	96	96	192	192
groß	96	192	96	192	192	192

**Überwiegende Bauart**

feuerbeständige <sup>d)</sup>, hochfeuerhemmend <sup>d)</sup> oder feuerhemmende <sup>d)</sup> Umfassungen, harte Bedachungen <sup>d)</sup>

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen <sup>b)</sup>

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

**Erläuterungen:**

- a) soweit nicht unter kleinen ländlichen Ansiedlungen (siehe Abschnitt 5, 4. Absatz) fallend
- b) Geschossflächenzahl = Verhältnis von Geschossfläche zu Grundstücksfläche
- c) Baumassenzahl = Verhältnis vom gesamten umbauten Raum zu Grundstücksfläche
- d) Die Begriffe „feuerhemmend“, „hochfeuerhemmend“ und „feuerbeständig“ sowie „harte Bedachung“ und „weiche Bedachung“ sind baurechtlicher Art
- e) Begriff nach DIN 14011 Teil 2: „Brandausbreitung ist die räumliche Ausdehnung eines Brandes über die Brandausbruchsstelle hinaus in Abhängigkeit von der Zeit.“ Die Gefahr der Brandausbreitung wird umso größer, je brandempfindlicher sich die überwiegende Bauart eines Löschbereiches erweist.



Für abgelegene Einzelanwesen in ländlichen Gebieten kann die Löschwasserversorgung dann als ausreichend angesehen werden, wenn das Löschwasser mit nachbarlicher Löschhilfe aus größerer Entfernung z. B. mit Tanklöschfahrzeugen oder mit Behälterfahrzeugen beschafft wird. Anzustreben sind für diese Selbsthilfe oder zur Unterstützung der Feuerwehr unterirdische Löschwasserbehälter gem. DIN 14230, Löschwasserbrunnen gem. DIN 14220, Staumöglichkeiten an nahen Oberflächengewässern oder Löschwasserteiche gem. DIN 14210. Empfohlener Löschwasservorrat je Einzelanwesen: 30 m<sup>3</sup>.

Kommt für die Deckung des Löschwasserbedarfes eine Entnahme aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz in Betracht, so sind die dafür erforderlichen technischen Maßnahmen vom Objekteigentümer zu veranlassen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass eine Qualitätsminderung des Trinkwassers durch zu lange Verweilzeiten im Rohrnetz oder in Wasserbehältern vermieden wird (siehe DIN 1988-6).

Die mit dem Objektschutz zusammenhängenden Fragen bedürfen der Abstimmung zwischen dem Inhaber oder Eigentümer des Objektes und dem WVU, sofern der Löschwasserbedarf aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz entnommen werden soll.

Für den Anschluss von Grundstücken mit Feuerlöschanlagen, wie Sprinkler- oder Sprühwasser-Löschanlagen, sowie Hydranten-Anlagen, gilt die DIN 1988-6.

## 7 Bereitstellung des Löschwassers aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz

Es ist nicht immer möglich, den vollen Löschwasserbedarf aus Trinkwasserversorgungsanlagen zu decken. Dies ist vor allem dann nicht der Fall, wenn der Löschwasserbedarf den Trinkwasserbedarf erheblich übersteigt, weil eine Bemessung von Trinkwasserversorgungsanlagen für den vollen Löschwasserbedarf in vielen Fällen zu einer erheblichen Überdimensionierung führt. Dadurch besteht die Gefahr des Stagnierens des Trinkwassers bzw. von unzulässigen Verkeimungen [siehe DVGW W 400-3 (A)].

Soll die Leistungsfähigkeit eines Trinkwasserrohrnetzes für die Vorhaltung von Löschwasser beurteilt werden, ist in der Regel von einer Netzbelastung auszugehen, die der größten stündlichen Abgabe eines Tages mit mittlerem Verbrauch entspricht (Grundbelastung).

Es ist zu prüfen, ob bei dieser Netzbelastung das Löschwasser gemäß Abschnitt 5 im Löschbereich zur Verfügung steht.

Der Löschbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt<sup>2</sup>. Löschwasserentnahmestellen sollten eine Löschwasserentnahme gemäß DVGW W 400-1 (A) von mindestens 24 m<sup>3</sup>/h über die Dauer von 2 Stunden ermöglichen.

In jedem selbstständigen Netzteil, der über einen eigenen Leitungsweg vom Netzspeisepunkt (zum Beispiel Wasserbehälter oder leistungsstarke Hauptleitung) versorgt wird, ist nur ein Brandfall anzunehmen.

Die mögliche Nutzung des Trinkwasserrohrnetzes für den Löschwasserbedarf kann ermittelt werden durch

- eine Rohrnetzberechnung (ggf. vereinfachtes Verfahren) oder
- Druck- und Mengenummessungen an kritischen Stellen

Bei der Druckmessung muss sichergestellt sein, dass zum Zeitpunkt der versuchsweisen Entnahme des Löschwassers die zugrunde gelegte Grundbelastung im Netz vorhanden ist. Andernfalls sind dafür zusätzliche Standrohrentnahmen vorzusehen. An allen kritischen Punkten des Netzes sind Druckmessungen erforderlich, um sicherzustellen, dass der Mindestdruck im bebauten Gebiet nicht unterschritten wird.

<sup>2</sup> Diese Umkreisregelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Diese sind z. B. Bahntrassen oder mehrstreifige Schnellstraßen sowie große, lang gestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zur Löschleitungsverlegung gegenüber dem Umkreis um die Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.

Für den Nachweis der Löschwasserbereitstellung ist davon auszugehen, dass der Betriebsdruck (OP) an keiner Stelle des Netzes im bebauten Gebiet bei Löschwasserentnahme unter 1,5 bar abfällt, soweit keine höheren Netzdrücke für besondere Kunden einzuhalten sind.

## **8 Bereitstellung des Löschwassers durch andere Maßnahmen**

Wenn das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des vollen Löschwasserbedarfes nicht ausreichend ist und keine unerschöpflichen Wasserquellen (z. B. aus offenen Gewässern) zur Verfügung stehen, ergeben sich für die zuständige Gemeinde (Grundschutz) und für den Objekteigentümer (Objekt-schutz) folgende Deckungsmöglichkeiten:

- Entnahme aus Löschwasserteichen oder -brunnen
- Entnahme aus Löschwasserbehältern
- Entnahme aus Zierteichen oder Schwimmbecken
- Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen (z. B. Brauchwasser)
- Bereitstellung von Löschwasser durch Tanklösch- oder Behälterfahrzeuge

## **9 Hydranten**

Die Betriebsanforderungen und Einbauregeln von Hydranten richten sich nach DVGW W 331(M).

## **10 Trinkwasserbehälter**

Für die Bemessung des Fassungsraumes von Wasserbehältern gilt DVGW W 300 (A). Es ist darauf zu achten, dass die geforderte Löschwassermenge, sofern sie aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt wird, für einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung steht.



# **Anlage 5**

**Wasserrecht**



Betreff: Ableitung von Quellwasser für die Wasserversorgung der Ortschaft Leups, Gde Leups

B e s c h l u s s :

Auf Grund Art. 19 Wassergesetz ( WG ) sowie § 30 mit 38 der Vollzugsvorschriften zum WG beschliesst das Landratsamt Pegnitz wie folgt:

- I. Der Gemeinde Leups wird die Erlaubnis für die Fassung zweier Quellen auf dem Grundstück PlNr. 99 der Stgde Leups und die Ableitung des Quellwassers von diesem Grundstück zwecks Versorgung der Ortschaft Leups mit Trink- und Nutzwasser erteilt.  
Die abzuleitende Wassermenge beträgt z.Zt. max. 36,8 cbm, d.i. 26 l/min.
- II. Vorstehender Beschluss stellt zugleich die bauaufsichtliche Genehmigung gemäss der Bayer. Bauordnung ( BO ) für die Errichtung der Anlage, insbesondere des Hochbehälters, dar.
- III. Zum Schutze der Wasserversorgung wird die Erlaubnis von der Einhaltung folgender Bedingungen abhängig gemacht:
  - a) Die Anlage ist dauernd in gutem Zustand zu erhalten, insbesondere ist für peinliche Reinhaltung der Quellfassung, der Pumpenanlage sowie des Hochbehälters zu sorgen.
  - b) Das Grundstück, auf dem sich die Quellfassungen befinden, wird zum Fassungsgebiet ( Schutzzone I ) erklärt. Es handelt sich um eine Teilfläche der PlNr. 99 Stgde Leups, und zwar um die Fläche in einer Breite von je 10 m östlich bzw. westlich der Quellfassungen, hangabwärts bis zum Fussweg, der die PlNr. 99 durchschneidet und in südlicher Richtung bis zum Verbindungsweg Leups - Büchenbach. Dieser Grundstücksteil ist ebenso wie der Hochbehälter ( PlNr. 106 ) einzufrieden und mit einer Hecke zu hinterpflanzen. An der Einfriedung ist ausserdem eine Tafel anzubringen " Betreten verboten ". Der den Fassungsgebiet begrenzende Fussweg ist zu befestigen, für den Wasserablauf in Richtung der Gemeindewiese ist Sorge zu tragen, auf der Hangseite darf kein Graben angebracht werden. Auch entlang der Strasse Leups - Büchenbach ist für eine gute Wasserabführung zu sorgen. Eine Ableitung des Wassers in den Fassungsgebiet ist zu vermeiden.

*Das Grundstück ist zum Fassungsgebiet erklärt*



- c) Der Fassungsbereich ( Schutzzone I ) ist peinlichst sauber zu halten. Verunreinigungen jeder Art sind zu verbieten, insbesondere
- 1) Abladen und Lagern von Unrat, Schnee, Eis sowie aller sonstigen Materialien, die das Grundwasser schädlich verändern,
  - 2) Anlage von Versitz-, Abort- und Dunggruben,
  - 3) Zuleiten und Durchleiten von Abwässern,
  - 4) Düngung mit menschlichen und tierischen Abfallstoffen,
  - 5) Benützung als Viehweide, Acker- oder Gartenland,
  - 6) Errichtung von Bauten jeder Art und
  - 7) Vornahme von Grab- oder Bohrarbeiten, soweit sie nicht der gemeindlichen Wasserversorgung dienen.
- d) Das Quellgrundstück PlNr. 99 sowie das Hochbehälter-Grundstück PlNr. 106 stehen im Eigentum der Gemeinde Leups. Beide Grundstücke sind ständig im Eigentum der Gemeinde zu halten.
- e) Zur engeren Schutzzone ( Schutzzone II ) werden die PlNr. 106 und die in diese PlNr. hineinreichenden Teilflächen der PlNr. 112, ferner eine Teilfläche der PlNr. 99 in einem Umkreis mit einem Halbmesser von 50 m um die Entsäuerungsanlage erklärt.
- f) Im Bereich der engeren Schutzzone ( Schutzzone II ) ist zu verbieten
- 1) Abladen und Lagern von Unrat und sonstigen Materialien, die das Grundwasser schädlich verändern,
  - 2) Anlage von Versitz-, Abort- und Dunggruben,
  - 3) Zuführen von Abwässern, Errichten von Anlagen der Abwasserbeseitigung und Verwertung,
  - 4) Kulturveränderungen grösserer Art ( z. B. Umwandlung von Wald in Ackergrundstücke ),
  - 5) Vornahme von Erdaufschlüssen und Rohrarbeiten, insbesondere Anlegung von Sand-, Kies- und Lehmgewinnungsstätten,
  - 6) Errichtung von Bauten jeder Art mit Ausnahme von Unterstellhütten,
  - 7) Lagerung von Dünger; Dünger muss sofort gebreitet werden.
- g) Zur Sicherung der Schutzzonen hat die Gemeinde eine örtliche Strafvorschrift ( nach Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 ( GVBl. S. 19 ) in Verbindung mit Art. 67 Abs. 2, 73 Abs. 1, 93, 94, 95, 101 Abs. 2 Polizeistrafgesetzbuch vom 26.12.1871 (GVBl. 1871/72 S. 9 ) in Verbindung mit § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30.6.1900 (RGl. S. 306) ) zu erlassen ( Muster s. Anlage ).
- h) Die bewaldeten PlNr. 106 und 112 sowie der bewaldete Teil der PlNr. 99 werden gemäss Art. 35 Ziff. 3 Bayer.



Forstgesetzes zu Schutzwaldungen erklärt.

- i) Ausserdem ist durch öffentliche Bekanntmachung ( s.Muster) auf Art. 92 sowie auf die Art. 37, 38 und 202 Nr. 1 WG hinzuweisen.
- IV. Die Mitversorgung weiterer Anwesen muss jederzeit im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten gewährleistet bleiben.
- V. Der Erlaubnis liegt der Bauentwurf ( Beschreibung und Pläne ) des Wasserwirtschaftsamtes Bayreuth vom 20.8.1954 zugrunde.
- VI. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
- VII. Die Gebühr für diesen Beschluss beträgt 10 DM nebst 2,50 DM Zuschlag.

#### G r ü n d e :

Die Gemeinde Leups hat nach dem vom Wasserwirtschaftsamt Bayreuth ausgearbeiteten Bauentwurf ( Pläne und Baubeschreibung) vom 20.8.1954 eine Wasserversorgungsanlage für die Ortschaft Leups gebaut. Zu diesem Zweck wurden zwei Quellen, welche auf dem Grundstück PlNr. 99 der Stgde Leups in einer Entfernung von ca 300 m vom Südausgang der Ortschaft Leups liegen, gefasst und in einen 20 cbm grossen Saugschacht abgeleitet. Von hier wird das Wasser mittels einer Pumpanlage zu dem 100 cbm grossen Hochbehälter auf PlNr. 106 Stgde Leups gepumpt. Die Pumpe mit einer Förderleistung von 5.000 l/Stgd. wird von Hand eingeschaltet und schaltet sich selbsttätig nach Füllung der beiden Hochbehälterkammern durch zwei Schwimmerventile aus. Dadurch wird die Menge des geförderten Wassers auf den tatsächlichen Bedarf beschränkt. Der Wasserverbrauch kann an verbrauchsreichen Tagen mit 36,8 cbm 26 l/min. und im Jahresdurchschnitt mit 15,7 cbm = 11 l/min. angenommen werden. Die Quellschüttungen schwanken nach den bisherigen Beobachtungen zwischen 40 u. 90 l/min., normal stehen aber 50 - 55 l/min. zur Verfügung. Der Verbrauch ist also bei weitem gedeckt. Das Überschusswasser fliesst dem ursprünglichen Einzugsgebiet bei der Pumpanlage, d.i. 20 m unterhalb der Ableitungsstelle, in reinem Zustand wieder zu. Das Verbrauchswasser fliesst dem Einzugsgebiet in verunreinigtem Zustand rund 4-500 m unterhalb der Ableitungsstelle teilweise wieder zu.

Die Ableitung der Quellen ist nach Art. 19 WG erlaubnispflichtig. Antragstellerin ist die Gemeinde Leups.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Pegnitz örtlich und sachlich zuständig ( Art. 166 WG, § 5 Vollzugsvorschrift zum WG vom 1.12.1907 (GVBl. S. 873 ).

Die Errichtung des Hochbehälters und des Saugschachtes bedarf der bauaufsichtlichen Genehmigung. Diese Genehmigung wird gleichzeitig mit der wasserrechtlichen Genehmigung erteilt.

Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts ergibt folgendes:

Unbestritten liegt eine Fassung zweier Quellen vor. Es handelt sich um eine Anlage, die dauernd der Wasserversorgung einer Ortschaft zu dienen bestimmt ist. Es liegt auch eine Ableitung von Quellwasser vor, weil das Wasser durch Rohre seiner Verwendungsstelle zugeführt und damit dem Erschliessungsgrundstück entzogen



31

wird. Die Unternehmerin der Wasserversorgungsanlage ist im gegebenen Fall selbst Grundeigentümerin.

Die Erlaubniserteilung liegt im pflichtgemässen Ermessen der Verwaltungsbehörde. Von Amts wegen war zunächst zu prüfen, ob der Erlaubniserteilung Rücksichten des Gemeinwohls entgegenstehen. Nach den Gutachten und Erhebungen steht nichts entgegen, die Anlage liegt vielmehr im Interesse des Gemeinwohles. Das Staatl. Gesundheitsamt Pegnitz hat hinsichtlich des chemischen und bakteriologischen Zustandes des Quellwassers keine Bedenken erhoben. Nach dem Untersuchungsbefund der Staatl. Bakteriologischen Untersuchungsanstalt Erlangen vom 28.5.1956 kann das Wasser als einwandfrei beurteilt werden. Der Fassungsbereich ist auf drei Seiten von bewaldeten Grundstücken umgeben. Der Waldbestand kann ohne besondere Schwierigkeiten gesichert werden. Das Gesundheitsamt hat für die Wassererschliessung eine engere Schutzzone vorgeschlagen, die unter III. des Beschlusses genau bezeichnet worden ist. In diesem Schutzgebiet ist die Lagerung von natürlichem Dünger sowie sonstige Änderungen und Verunreinigungen, wie sie im Beschluss ebenfalls aufgeführt sind, verboten. Bei der am 22.3.1956 durchgeführten Besichtigung sind die Gründe für die Notwendigkeit eines Schutzgebietes besprochen worden. Gegen die Bildung eines Schutzgebietes wurden keine Einwendungen erhoben. Die Forderung nach einer Einfriedung ist im Beschluss berücksichtigt. Das Bestehen des Waldes ist hier für den Schutz des Grundstückes erforderlich. Die bewaldeten PlNr. 106, 112 und der bewaldete Teil der PlNr. 99 waren daher gemäss Art. 35 Ziff. 3 des Bayer. Forstgesetzes zu Schutzwaldungen zu erklären. Die betreffenden Grundstücksbesitzer sind entsprechend zu benachrichtigen und zu belehren. Die Erklärung zu Schutzwaldungen stellt keinen Eingriff in das Eigentum dar, da die forstwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Grundstücke müssen aber der forstwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben. Lediglich Rodungen ( Ausstockungen ) im Sinne des Art. 34 des Bayer. Forstgesetzes, d.h. Verwandlung in Felder oder Wiesen, sind unzulässig.

Zur Sicherung des Schutzgebietes ist eine örtliche Strafvorschrift zu erlassen. Der Erlass dieser Vorschrift war als besondere Bedingung in den Erlaubnisbescheid aufzunehmen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das in der Anlage beigefügte Muster einer örtlichen Strafvorschrift verwiesen.

Zwecks Ermittlung sonstiger Beteiligter nach Art. 19 Abs.3 WG war das Unternehmen gemäss § 34 VVzWG im Amtsblatt des Landkreises Pegnitz vom 16.6.1956 ausgeschrieben worden. Innerhalb der gesetzten Frist hat sich kein weiterer Beteiligter gemeldet.

Fischereiliche Interessen nach Art. 109 WG waren in diesem Verfahren nicht berücksichtigt, da es sich um eine Quellwasserableitung handelt.

Es musste demnach die Fassung und Ableitung des Quellwassers, wie geschehen, erlaubt werden.

Die Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf Art. 169 Abs. 2 WG; besondere Kosten durch Einwendungen sind nicht entstanden. Für die Kostentragungspflicht und für die Gebührenberechnung sind massgebend Art. 142, 143, 163, 166 und 195 des Kostengesetzes sowie das Gesetz über Massnahmen auf dem Gebiet des Kostenwesens vom 9.7.1949 (GVBl. S. 181). (Gebühren über die Höhe der Kosten und Auslagen) ergeht gesonderte Kosten-



nachricht nach Rechtskraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist möglichst in zweifacher Ausfertigung bei der unterfertigten Behörde zur Weiterleitung an die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Regierung von Oberfranken in Bayreuth schriftlich einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Sollte auf die Beschwerde ohne zureichenden Grund binnen angemessener Frist kein Bescheid ergehen, so kann Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Bayreuth schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden aber nur innerhalb von sechs Monaten seit Einlegung der Beschwerde. Bei Erhebung der Anfechtungsklage ist folgendes zu beachten:

Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Anfechtungsklage schriftlich erhoben, so sind die Klage und die weiteren Schriftsätze samt Anlagen in so vielen Ausfertigungen einzureichen, dass jedem Beteiligten eine Ausfertigung und der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht zwei Ausfertigungen zugestellt werden können.

IX. Gegen Postzustellungsurkunde an  
die Gemeinde

L e u p s

Beilage: 1 Planmappe

II. In Abdruck an das Bayer. Landesamt  
für Wasserversorgung München  
zur gefl. Kenntnis.

( Landrat Dr. Dittrich )

III. In Abdruck an  
das Wasserwirtschaftsamt  
Bayreuth  
zur gefl. Kenntnisnahme.

IV. In Abdruck an  
die Regierung von Oberfranken  
-Bezirksplanungsstelle-  
Bayreuth  
unter Bezugnahme auf die RE v.  
10.11.1955 Nr. III/8-2189/55 Wa-13  
mit der Bitte um Kenntnisnahme und  
Eintragung in das dortige Bestandskartenwerk.  
Beilage: 1 Planmappe g.R.

V. In Abdruck an das  
Bergamt Bayreuth  
mit der Bitte um Berücksichtigung bei der  
Festsetzung bzw. Genehmigung von Betriebsplänen.

VI. Abdruck an Ref. 8a/14a.

VII. W.V. nach Rechtskraft (Kostenberechnung)  
20.7.56











# **Anlage 6**

**Jährlich laufende Betriebskosten ohne  
Netzunterhaltung und Leckagen**



### Täglich

Fahrt Hochbehälter Leups



1 Std. Überprüfung der Anlage, Fahrt Pumpenhaus – tägliche Einstellung der Pumpenzeituhr um Überläufe o. Mindeststandsunterschreitungen zu vermeiden

### Jeden Montag Filterkiesspülung

1 Std. 2 Anfahrten  
Saugbehälter öffnen und schließen

- 365 Fahrten a 18 km = 6.570 km x 0,50 €/km	= 3.285,00 €
- Ca. 50 Fahrten zusätzl. Montags a 18 km = 900 x 0,50 €/km	= 450,00 €
- 365 Stunden a 40,- €	= 14.600,00 €
- 50 Fahrten zusätzl. Montag a 40,- €	= 2.000,00 €
- 6 – 7 Wochen Filterwechsel UV-Anlage Asana Fa. Asana Material 541,84 € Arbeitszeit pro Wechsel 1 Std (40,- €) 7 x jährlich 280,- € 1 x Röhrenwechsel Fa. Asana Material 343,60 € Asana Arbeitszeit 1,5 Std (40,- €) 1 x jährlich 60,- €	= 1.225,44 €
- 1 x Hochbehälterreinigung über 3 Tage 51 Std. a 40,- € / 2 Personen	= 2.040,00 €
- 1 Eimer Desinfektionsmittel für Reinigung HB Carela Novopur 10 kg	= 220,60 €
- Jährliche Stromkosten – Pumpstrom zum HB	= 1.406,00 €
- anteilige jährl. Kosten für den Zähler und den Zählerwechsel Zählerkosten pro Anwesen, 145,- € (Eichzeit 6 Jahre evtl. Verlängerung auf 12 Jahre möglich, daher jährl. Zählerkosten 12,08 €) + 55 Anwesen in Leups	= 664,40 €
- Jährlich Untersuchungskosten N-ergie ca.	= 900,00 €
- Filterkies und Wechsel 2 t jährlicher Bedarf an Filterkies für Leups 558,00 € 4 x jährliche Nachfüllung 2 Mitarbeiter a 1 Std. (40,- €)	= 878,00 €
<b>Summe</b>	<b>27.669,44 €</b>

**Nachrichtlich: In Jahr 2014 mussten wegen der Verkeimungsproblematik alleine für die Untersuchungen 3.662,40 € aufgewendet werden. Zusätzlicher Mitarbeiteraufwand in 2014 ca. 6.000,00 €**



# **Anlage 7**

**Kostenschätzung für die Erneuerung der  
Wasserversorgungsanlage Leups**



Pegnitz, den 11.12.2017

## Kostenschätzung für die Erneuerung der Wasserversorgungsanlage Leups

- **Neubau Hochbehälter**

Kostenermittlung aus 2014: 276.000,00 Euro  
Ingenieurkosten gemäß HOAI 2013 42.917,00 Euro

- **Abbruch alter Hochbehälter** 20.000,00 Euro

- **Neubau Pumpwerk, Entsäuerung** (Aufkalkung an den Quellen)  
Vergleichbare Anlage wie in Trockau, Investitionskosten aus 1996/97. Es wurde das Pumpwerk und die technische Einrichtung gebaut. Teilweise wurden technische Anlagenteile aus der aufgelösten Entsäuerung in Buchau verwendet. (eventuelle Kostensteigerungen seit 1997 sind nicht berücksichtigt)

tats. angefallene Investitionskosten 1996/97  
ohne verwendete Anlagenteile Buchau: 322.431,00 Euro

- **Abbruch altes Pumpwerk** 7.500,00 Euro

- **Erneuerung der Pump- und Zuleitung**

Gesamtbaukosten 117.825,00 Euro  
Ingenieurkosten gemäß HOAI 2013 20.870,00 Euro

- **Neues Schutzgebiet - Basisgutachten**  
Ausweisungskosten - Wasserrechtsverfahren -  
Wegeverlegung - Gutachter- und Anwaltskosten

Minimum 100.000,00 Euro

---

**Gesamtkosten: 907.543,00 Euro**

---



Hans Hümmer  
(Wewrkleiter)

Marc Vierhuff  
Dipl.-Ing. (FH)

Daniel Hofmann  
staatl. gepr. Bautechniker



Im Mittel steigt damit die Verweilzeit des Wassers (Hochbehälter und Leitungsnetz) von 3,7 Tage auf 4,5 Tage.

Zur Gutachtenfrage von welchen Baukosten grob geschätzt für den Neubau eines Hochbehälters 1: 100 m<sup>3</sup> auszugehen ist, und wie hoch alternativ die Sanierungsaufwendungen anzusetzen sind, wird festgestellt:

Für einen Hochbehälterneubau in Ortbetonbauweise mit 2 x 50 m<sup>3</sup> Speicherraum kann grob geschätzt von folgenden Kosten ausgegangen werden, wobei von einer Errichtung im direkten Umgriff zum Bestandsbehälter ausgegangen wird.

MENGE	BESCHREIBUNG		KOSTEN
psch	Baustelleneinrichtung	€	20.000,00
psch	Grundstück	€	bauseits
psch	Bauantrag und Baugenehmigung	€	3.000,00
psch	Baustatik	€	10.000,00
psch	Baugrundvorbereitung, Sauberkeitsschicht	€	6.000,00
psch	Stahlbetonarbeiten: Bodenplatte und aufgehende Wände	€	25.000,00
psch	Zulage: Fundamenterder	€	3.000,00
psch	Stahlbetonarbeiten: WU-Beton für Wasserkammern	€	55.000,00
psch	Zulage: saugende Schalung	€	3.000,00
psch	Zulage: Deckentropfputzbeschichtung mit Einrichtung	€	4.000,00
psch	Dach, mit Dachstuhl und gedämmten Elementen	€	7.000,00
psch	Wärmeisolierung	€	3.000,00
psch	Entwässerung um das Gebäude	€	2.000,00
psch	Bohren sämtliche Mauerdurchführungen außen, innen, inkl. Erneuern und Eindichten	€	8.000,00
psch	Zulage: Einbau Drucktüre einschl. Aussparung in Schalung	€	18.000,00
psch	Zulage: Oberer Wandabschluss an Decke	€	2.000,00
psch	Zulage: Einbindung der Mauerdurchführungen und erdverlegte Anbindung, komplett	€	35.000,00
psch	Türen, Metallbauarbeiten	€	15.000,00
psch	Spenglerarbeiten	€	2.000,00
psch	Maler- und Fliesenarbeiten einschl. Gerüstgestellung	€	5.000,00
psch	Dichtheitsprüfung	€	2.000,00
psch	NS-Schaltanlage mit Funkanbindung zum Quellwasser-Pumpwerk, batteriegestützter Betrieb mit PV-Anlage, aufgebaut im Standard- Schaltschrank im Gebäude, einschl. Installation und Gegen- stück im Quellwasser-Pumpwerk	€	29.000,00
psch	Zulage: Gebäudeüberwachung und Fernwirkanbindung	€	5.000,00
psch	Außenanlagen: Herstellen einer regelwerks- konformen Zufahrt	€	4.000,00
psch	Fertigstellung, Desinfektion, Reinigung, IBS, Analytik, Doku	€	9.000,00
	<b>Summe (netto) Neubau HB Leups 2 x 50 m<sup>3</sup></b>	€	<b>276.000,00</b>

Die Kosten für die neue HB-Anlage berücksichtigen nicht den Rückbau des Bestandsbehälters sowie keine Baunebenkosten.

Für eine alternative Sanierung der baulichen und technischen Anlagen am HB Leups kann grob geschätzt von folgenden Kosten ausgegangen werden.

MENGE	BESCHREIBUNG		KOSTEN
psch	Baustelleneinrichtung, alle Gewerke	€	15.000,00
psch	betontechnisches Gutachten	€	5.000,00
psch	Behebung von Bauwerksschäden innen und außen	€	8.000,00
psch	Rückbau Dunsthüte, alte Türe, Leitern, Abdeckungen, Belüftungsgitter und Verschießen	€	4.000,00
psch	Komplette Demontage technische Anlage mit Entsorgung	€	3.000,00
psch	Behälterkammern und Vorsatzbauwerk freilegen, Lagern in Mieten im Umgriff	€	12.000,00
psch	Ausbohren sämtliche Mauerdurchführungen außen, innen, inkl. Erneuern und Eindichten	€	8.000,00
psch	Wiedereinbindung erdverlegte Anbindungen	€	6.000,00
psch	Fundamentender ergänzen, inkl. Messung, Doku	€	3.000,00
psch	Abdichtung Behälterdecken und Gebäudeanschluss, Seitenwände des Behälters, z. T. mit Isolierung, Wurzelschutz, Kiesbahnen sowie Wiederandecken	€	30.000,00
psch	Neuer Dachstuhl mit Blecheindeckung (Kaltdach)	€	7.000,00
psch	Fliesenarbeiten im Innenbereich	€	6.000,00
psch	Malerarbeiten innen und außen	€	6.000,00
psch	Neue Außentüre	€	4.000,00
psch	Neue Hydraulik für die Wasserkammern, einschl. behälterseitiger Berohrung, Messtechnik	€	25.000,00
psch	Lufttechnik einschl. Durchführungen	€	9.000,00
psch	Auskleidung der Wasserkammern mit Edelstahl, einschl. Decken, mit Vorbereitung des Untergrundes	€	80.000,00
psch	Metallbau: Behälterzustiegsabdeckungen inkl. Leitern, Fallschutz	€	10.000,00
psch	NS-Schaltanlage mit Funkanbindung zum Quellwasser-Pumpwerk, batteriegestützter Betrieb mit PV-Anlage, aufgebaut im Außenverteiler vor dem Gebäude, einschl. Installation und Gegenstück im Quellwasser-Pumpwerk	€	36.000,00
psch	Zulage: Gebäudeüberwachung und Fernwirkanbindung	€	5.000,00
psch	Anpassung der Außenanlagen: Herstellen einer regelwerkskonformen Zufahrt	€	4.000,00
psch	Zulage für Umsetzung der Maßnahmen Zug um Zug zur Aufrechterhaltung eines unterbrechungsfreien Betriebs	€	5.000,00
psch	Fertigstellung, Desinfektion, Reinigung, IBS, Analytik, Doku	€	9.000,00
	<b>Summe (netto) Sanierung HB Leups 2 x 50 m³</b>	<b>€</b>	<b>301.000,00</b>

Die Kosten für die Sanierung der HB-Anlage enthalten keine Baunebenkosten.

## 5. Zusammenfassung

Mit E-Mail vom 19.09.2016 /9/ erteilte der ZV zur Wasserversorgung der Juragruppe den Auftrag zur ergänzenden Stellungnahme zur Begutachtung und Beurteilung der Wasserversorgungsanlage Leups, unter der Maßgabe einer Teilbefreiung vom Benutzungszwang bis auf eine jährliche Mindestabnahmemenge von 2.000 m³ beim Anwesen Lodes.



ZV zur WV der Juragruppe  
Herrn Daniel Hofmann  
Zum Dianafelsen 1  
91257 Pegnitz

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
2014/360 P06 BB/BB

Ihr Ansprechpartner  
Herr G. Bittner

Datum  
04.09.2014

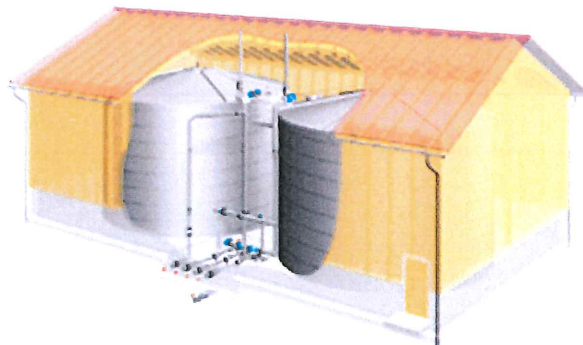
**ZV zur Wasserversorgung der Juragruppe,  
Einzelwasserversorgung Leups, Gutachten  
Möglichkeiten der Errichtung von Wasserbehältern**

Sehr geehrter Herr Hofmann,

gemäß Abstimmung mit unserem Herrn Bittner sen. dürfen wir Ihnen vorab einige Informationen bzgl. der Möglichkeiten zur Neuerrichtung eines kleinen Hochbehälters übersenden.

Aus Sicht der PFK Ansbach GmbH gibt es gleich mehrere Alternativen zur klassischen Bauweise in Ortbeton, die auch preislich, gerade für kleine Behälter mit z. B. 2 x 50 m<sup>3</sup> Nutzinhalt, sehr attraktiv sein können.

1. Möglichkeit: Errichtung des Behälters mit zwei Wasserkammern in Edelstahlwickelbauweise



Hierbei werden nach dem Betonieren einer Bodenplatte auf Erdgleiche oder knapp darunter zwei Edelstahl-Rundbehälter im Wickelverfahren errichtet und anschließend hydraulisch ausgerüstet.

Neben der absolut trinkwasserhygienischen und optisch ansprechenden Edelstahlbauweise ist vor allem die Möglichkeit attraktiv, die Anlagentechnik im Anschluss daran mit einer kostengünstigen Halle, mit vorgefertigten Fachwerkselementen in Ständerbauweise oder in Metall-Sandwich-Mischbauweise einzuhausen.

Grundsätzlich ist dabei stets auf die Wärmedämmung zu achten, da die Edelstahlbehälter mit dem gespeicherten Trinkwasser zum Schwitzen neigen.

Ein weiteres hervorzuhebendes Merkmal ist die Möglichkeit, die runden Edelstahlwasserkammern mit einem automatisierten Rotations-Reinigungssystem auszurüsten, das sich in der Praxis bereits vielfach bewährt hat.

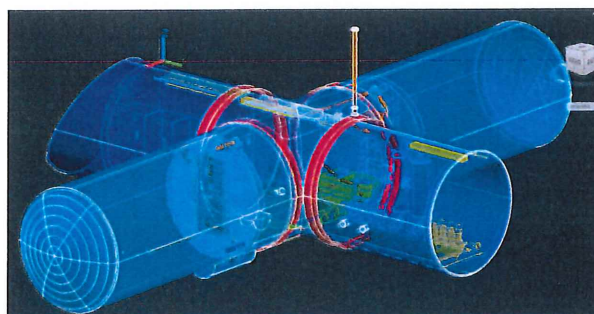
Eine solche Anlage kann in wenigen Monaten betriebsfertig errichtet werden. Die elektrische Anlagentechnik kann ebenfalls mit im Gebäude untergebracht werden.

## 2. Möglichkeit: Errichtung eines Behälters in GfK-Rundrohrbauweise



Die beiden benötigten Wasserkammern werden bei dieser Variante als Rundrohre mit Endverschlüssen, z. B. in DN 2.800 in GfK hergestellt, wobei deren vordere Enden in den zentralen Vorsatzbau, der ebenfalls als Rundrohr in DN 2.800 ausgeführt wird, eingearbeitet sind und damit eine praktisch barrierefreie Erreichbarkeit gewährleistet ist.

Der Zugang zum Bauwerk erfolgt über einen, aus der Erdanfüllung herausragenden Rohranschnitt mit regelrechter Zugangstüre. Die Erreichbarkeit der Wasserkammern für Revisions- und Reinigungszwecke ist mit runden Einstiegen kostengünstig möglich oder mit echten Drucktüren für bessere Erreichbarkeit alternativ ausführbar.





Das Technikbauwerk beinhaltet neben einem Aufstellort für die NS-Schalttechnik auch einen hinreichend großen Raum für die Hydraulik, während die verbindenden hydraulischen Leitungen unter dem Gitterrost des mittigen Laufganges, und die elektrischen Wege seitlich oder oben geführt werden können.

Die Wasserkammern selbst gewährleisten eine vollständig porenfreie Oberfläche, was den Einsatz etwaiger Oberflächenschutz- oder Veredelungssysteme überflüssig macht und die Reinigung erleichtert.

Der Gebäudekörper der Wasserkammern wird mit Erdreich angefüllt, zum Zwecke der Herstellung einer Wärmedämmung, und passt sich somit herausragend gut in das Landschaftsbild ein. Eine Prägung des Landschaftsbildes findet mit dieser Variante praktisch überhaupt nicht statt.

Die örtlichen Verhältnisse am Grundstück neben dem Bestandsbehälter (Hanglage) ergeben i. W. die Voraussetzungen für eine kostengünstiges Errichten und Anfüllen des Behälters.

Mit einer herausragend verkürzten Bauzeit gegenüber einer klassischen Errichtung sowie auch gegenüber der ersten gezeigten Möglichkeit wäre zu rechnen, v. a. aufgrund der vollständigen Werksvorfertigung und der raschen Ausrüστεzeit vor Ort.



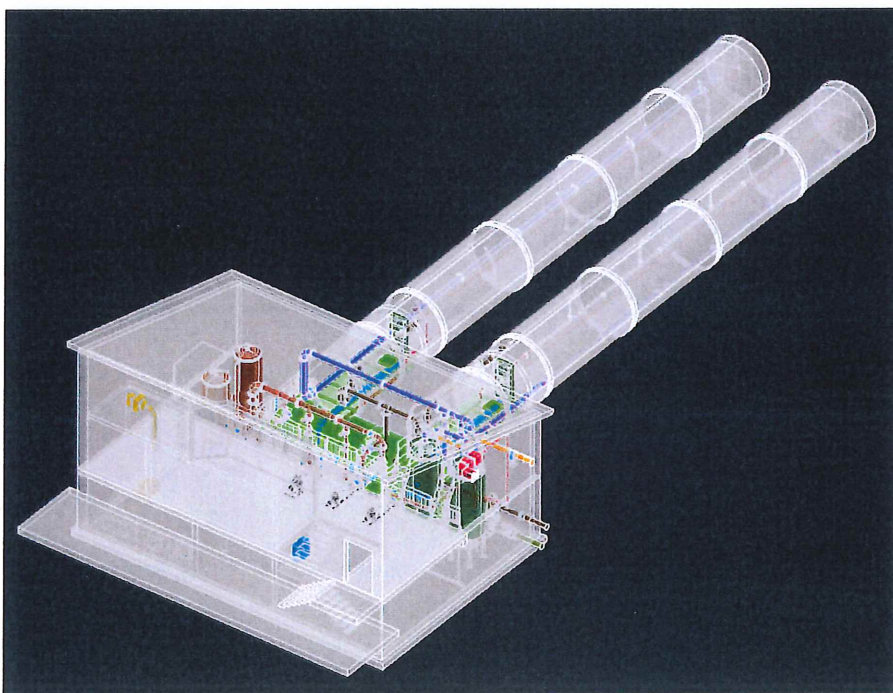
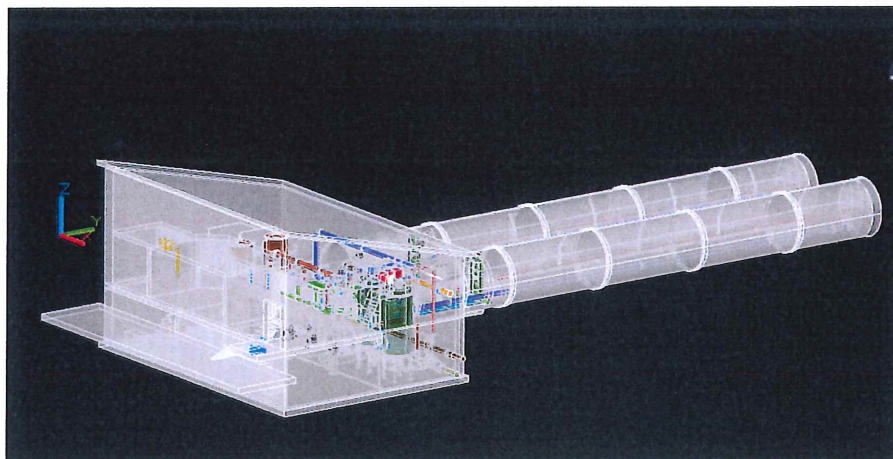
### 3. Möglichkeit: Errichtung eines Behälters in PE-Rundrohrbauweise

Diese Möglichkeit bietet im Prinzip eine ähnliche Vorgehensweise wie bei der vorher gezeigten Variante, mit vergleichbaren Vorteilen und Kosten.

Darüber hinaus bieten PE-Röhrenbehälter eine sehr gute Möglichkeit, die Wasserkammern in ein klassisches Behältervorsatzbauwerk (z. B. Ort beton) einzubinden, was die Vorteile von runden, sehr gut durchströmten Wasserkammern in PE-Bauweise (als erprobtem Rohrleitungsmaterial) mit der Aufstellung der Anschlussberohrung, der Errichtung der NS-Schaltanlage oder auch der Zugangssituation für die Wasserkammern innerhalb eines klassischen Rechteckbauwerks, vereint.

PE-Röhrenbehälter haben darüber hinaus, je nach Hersteller, den Vorteil gegenüber GfK, doppelwandig werksseitig hergestellt werden zu können, was hinsichtlich der Stabilität beim eigentlich weichen Werkstoff PE erforderlich ist, aber darüber hinaus eine bereits eingearbeitete Wärmedämmung bietet.

Eine vergleichbare Vorgehensweise zeigen die folgenden Abbildungen, in der die PFK Ansbach GmbH mit diesem Konzept derzeit ein (allerdings sehr viel größeres) Wasserwerk plant:



Anmerkungen:

Alle gezeigten Varianten können für die Wasserversorgung in Leups sehr interessant sein. Vor allem gegenüber einer Errichtung mit Spannbetonteilen kann erwartet werden, dass sich eine günstigere Gesamtsituation erzielen ließe.

Im Weiteren besteht nach den Erfahrungen der PFK Ansbach GmbH bei Spannbetonrundbehältern (für eine verbesserte Durchströmung) keine Möglichkeit, aufgrund der Radienbegrenzung sehr kleine Wasserkammern mit z. B.  $2 \times 50 \text{ m}^3$  zu errichten.

Wenn Sie es wünschen, können wir Sie gerne in dieser Sache weitergehend und vertiefend beraten, und stehen Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne für eine Planung der Gesamtanlage zur Verfügung.

Für weitergehende Fragen bzw. Erläuterung des Gutachtens stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen  
**PfK Ansbach GmbH**

i. A.

Burkhard Bittner

HOAI Schnellrechner

**BauerSoftware**  
Kaufmännische Lösungen für Architekten und Planer

**§ hoai**  
Schnellrechner für Windows

Version der HOAI:

Bitte wählen Sie das gewünschte Leistungsbild:

Anrechenbare Kosten:  EUR

Honorarzone:

Honorarsatz:  %    EUR:

	%	EUR
<input checked="" type="checkbox"/> Grundlagenermittlung	<input type="text" value="2,0"/>	629,76
<input checked="" type="checkbox"/> Vorplanung	<input type="text" value="20,0"/>	6.297,57
<input checked="" type="checkbox"/> Entwurfsplanung	<input type="text" value="25,0"/>	7.871,97
<input checked="" type="checkbox"/> Genehmigungsplanung	<input type="text" value="5,0"/>	1.574,39
<input checked="" type="checkbox"/> Ausführungsplanung	<input type="text" value="15,0"/>	4.723,18
<input checked="" type="checkbox"/> Vorbereitung der Vergabe	<input type="text" value="13,0"/>	4.093,42
<input checked="" type="checkbox"/> Mitwirkung bei der Vergabe	<input type="text" value="4,0"/>	1.259,51
<input checked="" type="checkbox"/> Bauoberleitung	<input type="text" value="15,0"/>	4.723,18
<input checked="" type="checkbox"/> Objektbetreuung	<input type="text" value="1,0"/>	314,88
<b>Grundhonorar</b>	<b>100,0</b>	<b>31.487,86</b>
Zuschlag <input type="text" value="0"/> % auf Grundhonorar		0,00
Nebenkosten <input type="text" value="10"/> % auf Grundhonorar + Zuschlag		3.148,79
<b>Nettohonorar</b>		<b>34.636,65</b>
MwSt. <input type="text" value="19"/> %		6.580,96
<b>Bruttobonorar</b>		<b>41.217,61</b>

www.bauer-software.de Version 4.5.0.0 - 64 Bit

Örtliche Bauüberwachung (3% der Baukosten)

8.280,00 €

**Gesamte Ingenieurkosten netto gemäß HOAI 2013**

**42.917,00 €**

Pegnitz, den 08.12.2017

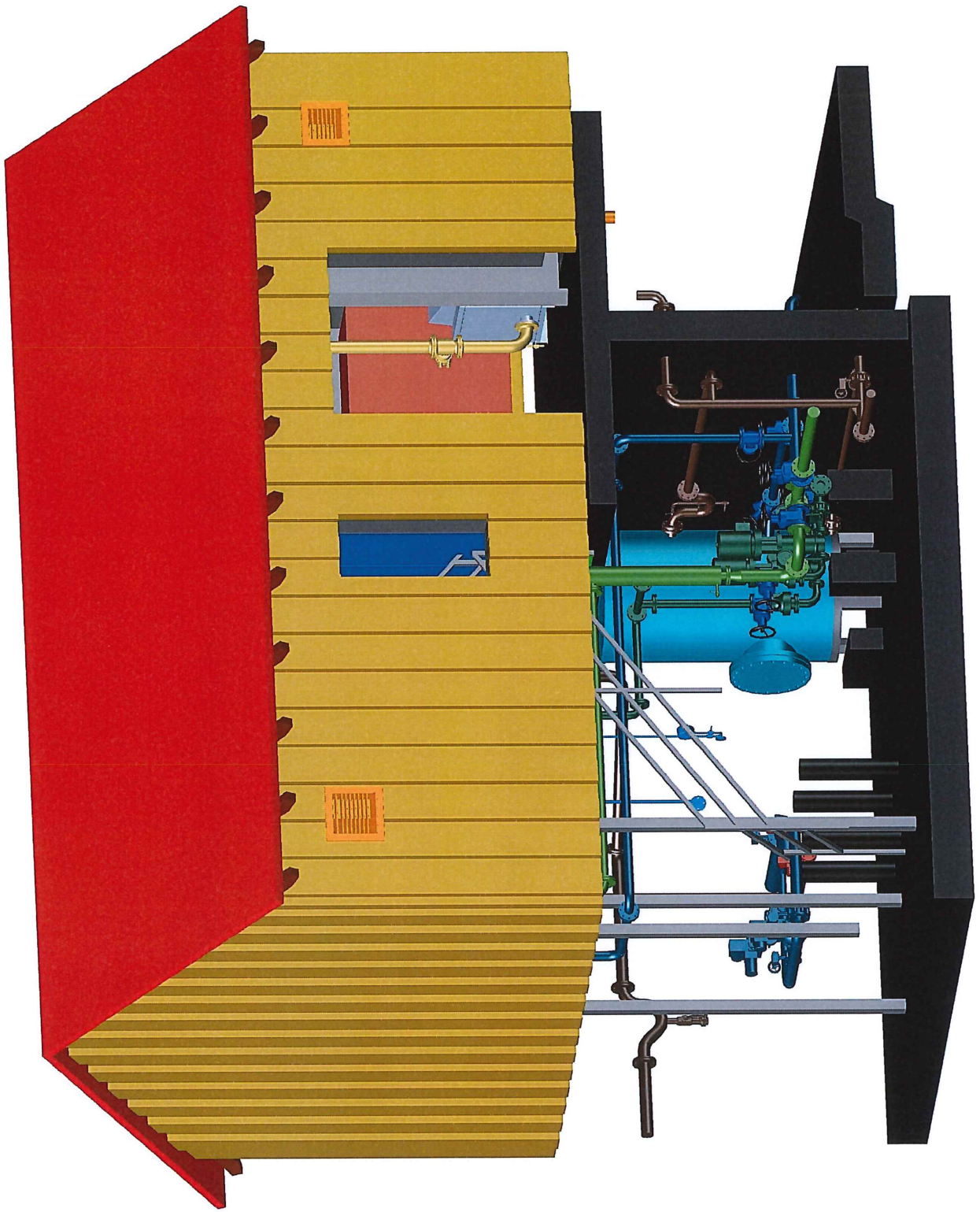


PW Trocken (Bau material, WL)

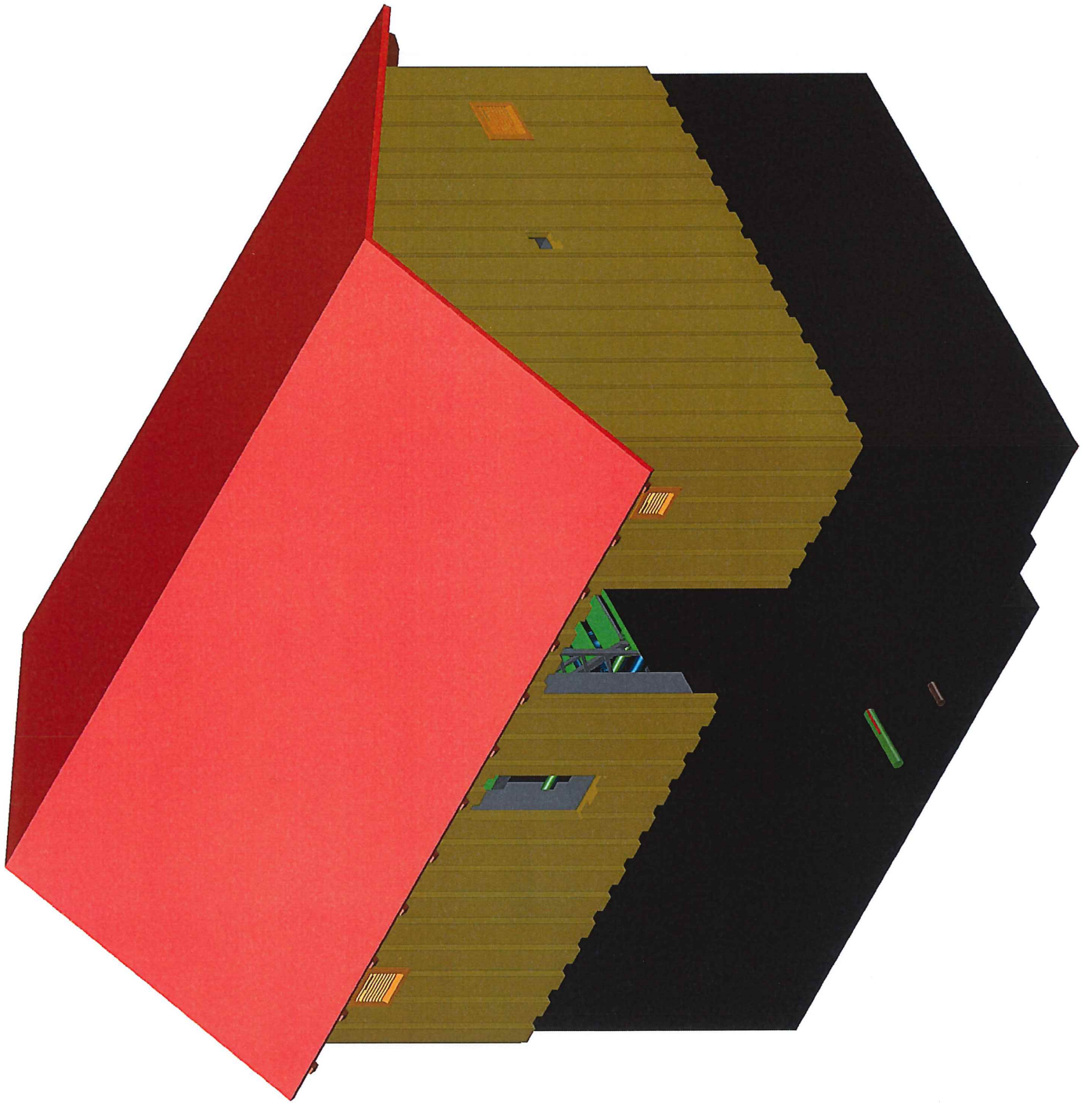
Haus- halts- jahr	Anschaffungswerte				Abschreibungs- satz vom Hundert 6a	Abschreibungen / Wertberichtigungen				Restbuchwerte (Endstand) (Sp. 5 - 9)
	Anfangsstand DM 2	Zugang 2) zu Anschaffungswerten DM 3	Abgang 2) DM 4	Endstand (Sp. 2 + 3 - 4) DM 5		bisherige Abschreibungen DM 6b	Abschreibungen im Haushaltsjahr 2) DM 7	Abgang d. h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausge- wiesenen Abgänge 2) DM 8	Endstand (Sp. 6b + 7 - 8) DM 9	
1										
1996	i. B. <sup>1995</sup> <del>Neuanschaffung</del> Wartung von Park i. B.	203.948,46	-46	203.948,-	2,5	7815,94	-36	7815,-	203.948,-	
1997		63.245 358.039,94	-94	625.232,-	2,5	15.631,94	-94	23.446,-	617.417,-	
1998				625.232,-		15.631,-		39.077,-	607.786,-	
99				625.232,-		15.777,36		54.854,-	586.155,-	
00		5.390,36	-36	630.622,-		15.777,-		70.631,-	575.768,-	
01				630.622,-		8.066,65		44.199,71	559.991,-	
02				322.439,91		8.066,20		52.245,-	278.252,70	
03		322.439,99	-99	322.439,-		8.066,-		60.311,-	270.186,-	
04		322.439,-		322.439,-					262.120,-	

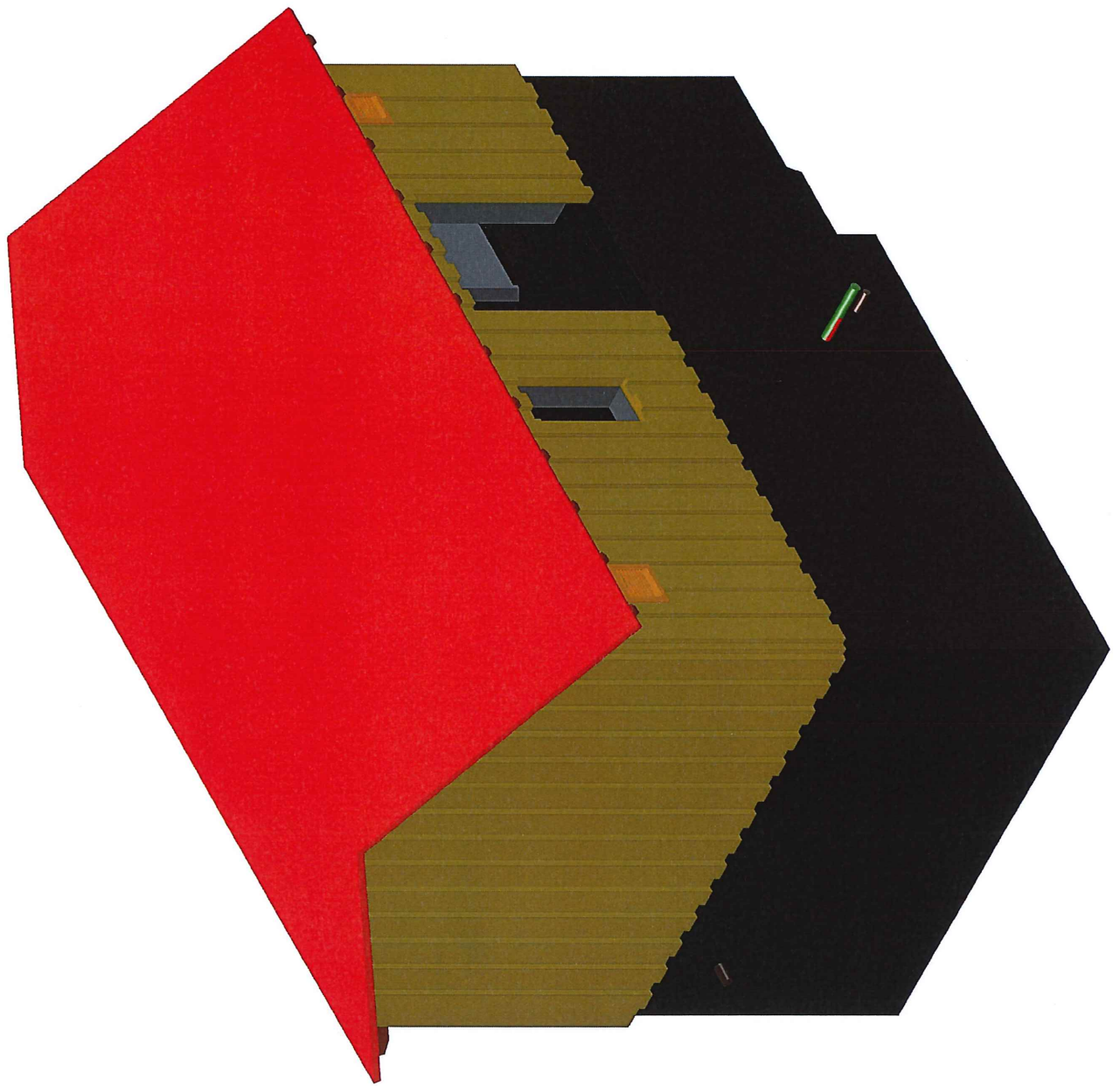
1) Vgl. ferner die Möglichkeit der Zusammenfassung nach § 76 Abs. 2 Satz 3 KommHV innerhalb der Anlagegruppen.

2) Sind Umbuchungen von einer Anlagegruppe in die andere oder Zuschreibungen vorgenommen worden, so sind sie als solche gesondert aufzuführen und zusammenzuzählen.

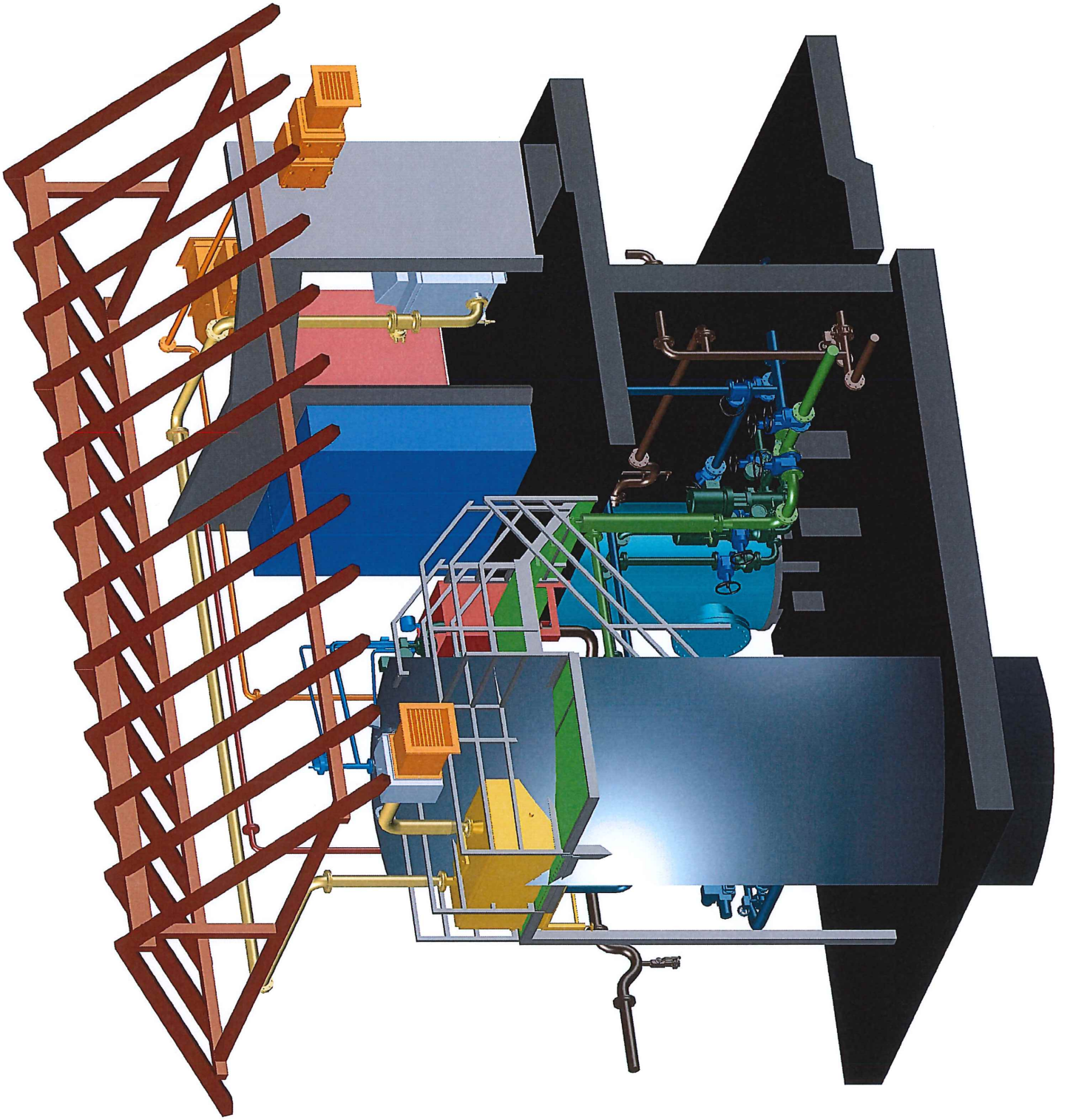


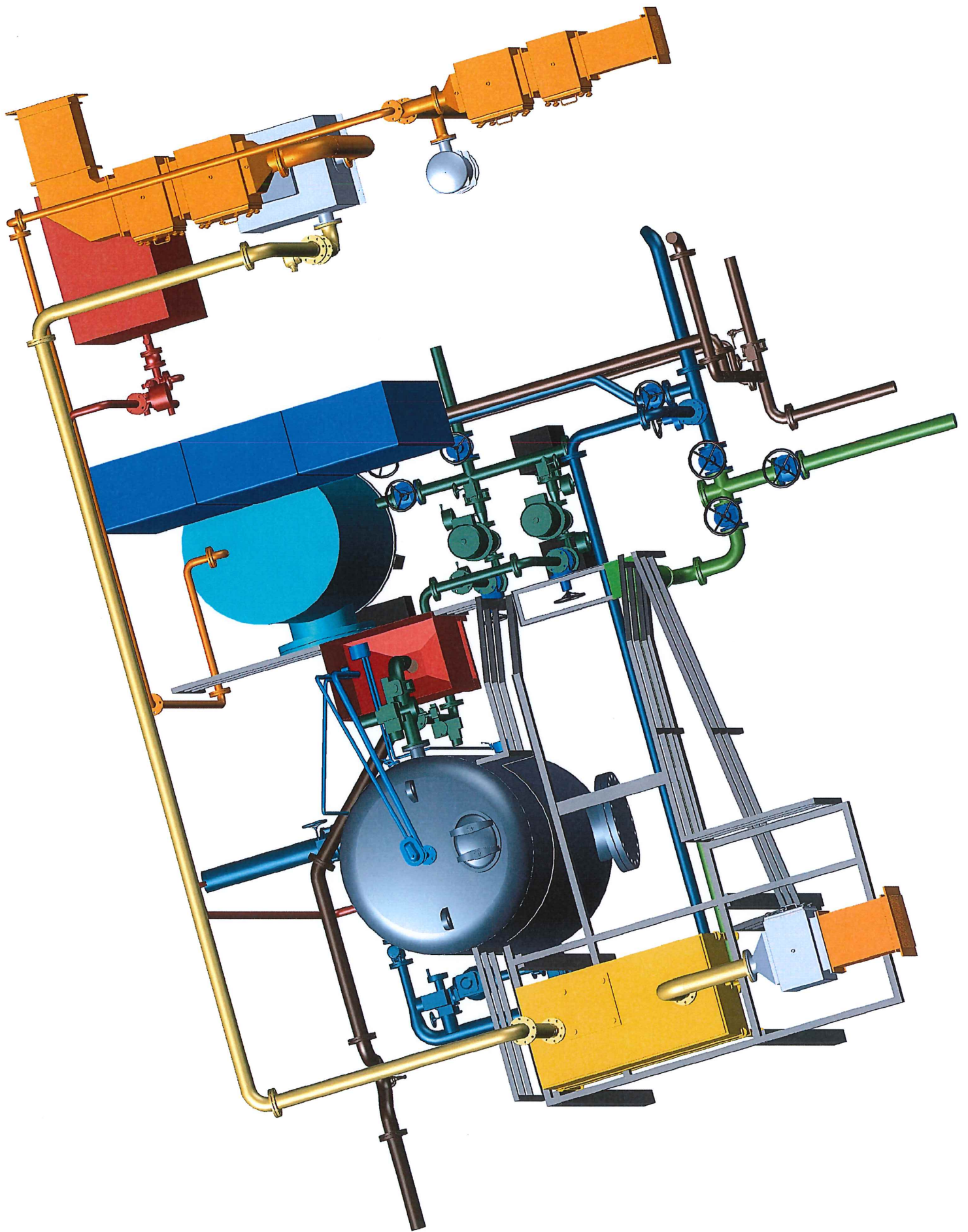




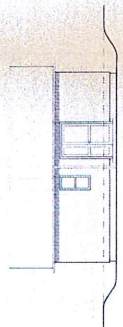




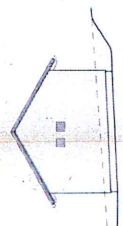




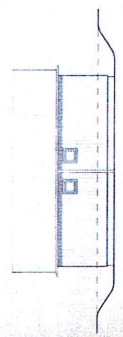




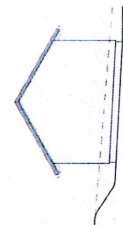
NORD-OST-ANSICHT



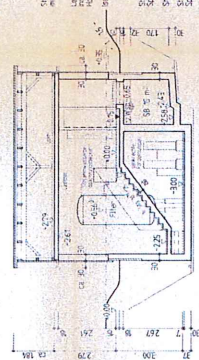
NORD-WEST-ANSICHT



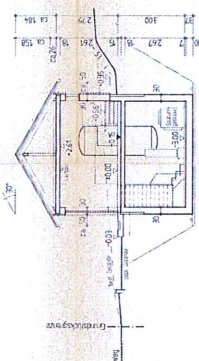
SÜD-WEST-ANSICHT



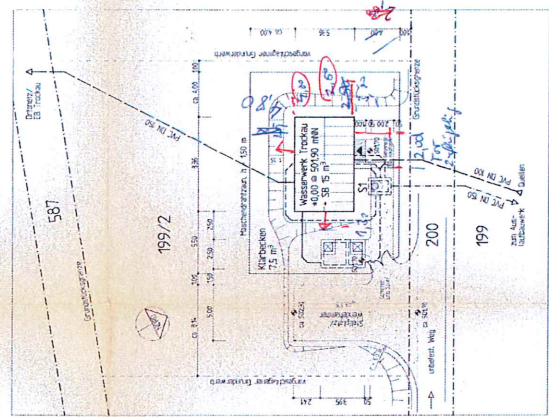
SÜD-OST-ANSICHT



SCHNITT A - A

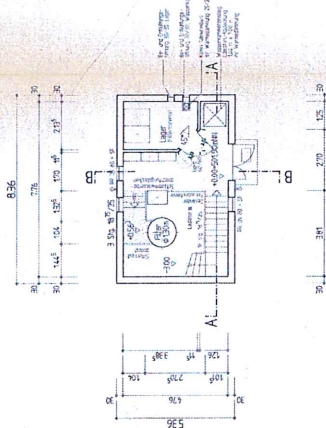


SCHNITT B - B

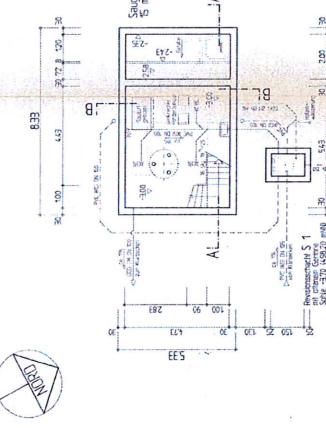


+0,00 = 501,90 mNN

GRUNDRISS ERDGESCHOSS



GRUNDRISS UNTERGESCHOSS



LAGEPLANAUSSCHNITT M = 1 : 200

Nr.	Andersung	Skizze an	Name	Datum	Blatt
		Proj. Nr.	14622	18.1	
Vorname	WASSERWERK GRUPE JURA GRUPE Ortsteil Trockau / Bodendorf				
Laurens	Baureihe				
Heilbr.	WASSERWERK Trockau				
1:100	Bauteil Teil mit Lagenanschnitt				
Veranlassung: Erwartungsschnitt					
LAGRUPE Angebot zur Wassererzeugung 1927 Projekt, 14.05.1970					
Baur Consult 1076 Guben, Universitätsstr.					





## Kostenschätzung Erneuerung Pump- und Zuleitung ON Leups

### Fernleitung:

- Pumpleitung (DA 90 PE 100)				
195 m	x	170 €/m		33.150 €
- Zuleitung ON (DA 180 PE 100)				
350 m	x	180 €/m		63.000 €
- Felszulage				
50 m	x	20 €/m		1.000 €
- Zulage Straßenkreuzung				
1 Stck	x	2500 €/Stck		2.500 €
- Rodung Wald				
195 m	x	psch		10.000 €
- Kabelleerrohr + FM-Kabel 10 DA einziehen und in Netz einbinden				
545 m	x	15 €/m		8.175 €

---

<b>Gesamtbaukosten</b>				<b>117.825 €</b>
------------------------	--	--	--	------------------

---

---

Ingenieurkosten nach HOAI 2013 Zone III Mindestsatz				15.759 €
+ 10 % Nebenkosten				1.576 €

---

Sonderleistungen nach HOAI Anl.12				3.535 €
3 % der Baukosten				

---

<b>Gesamtkosten Ingenieurhonorar nach HOAI 2013</b>				<b>20.870 €</b>
-----------------------------------------------------	--	--	--	-----------------

---

---

<b>Gesamtkosten der Maßnahme</b>	<b>rd.</b>			<b>138.695 €</b>
----------------------------------	------------	--	--	------------------

---

---

ZEICHENERKLÄRUNG	
GEPLANT	VORHANDEN

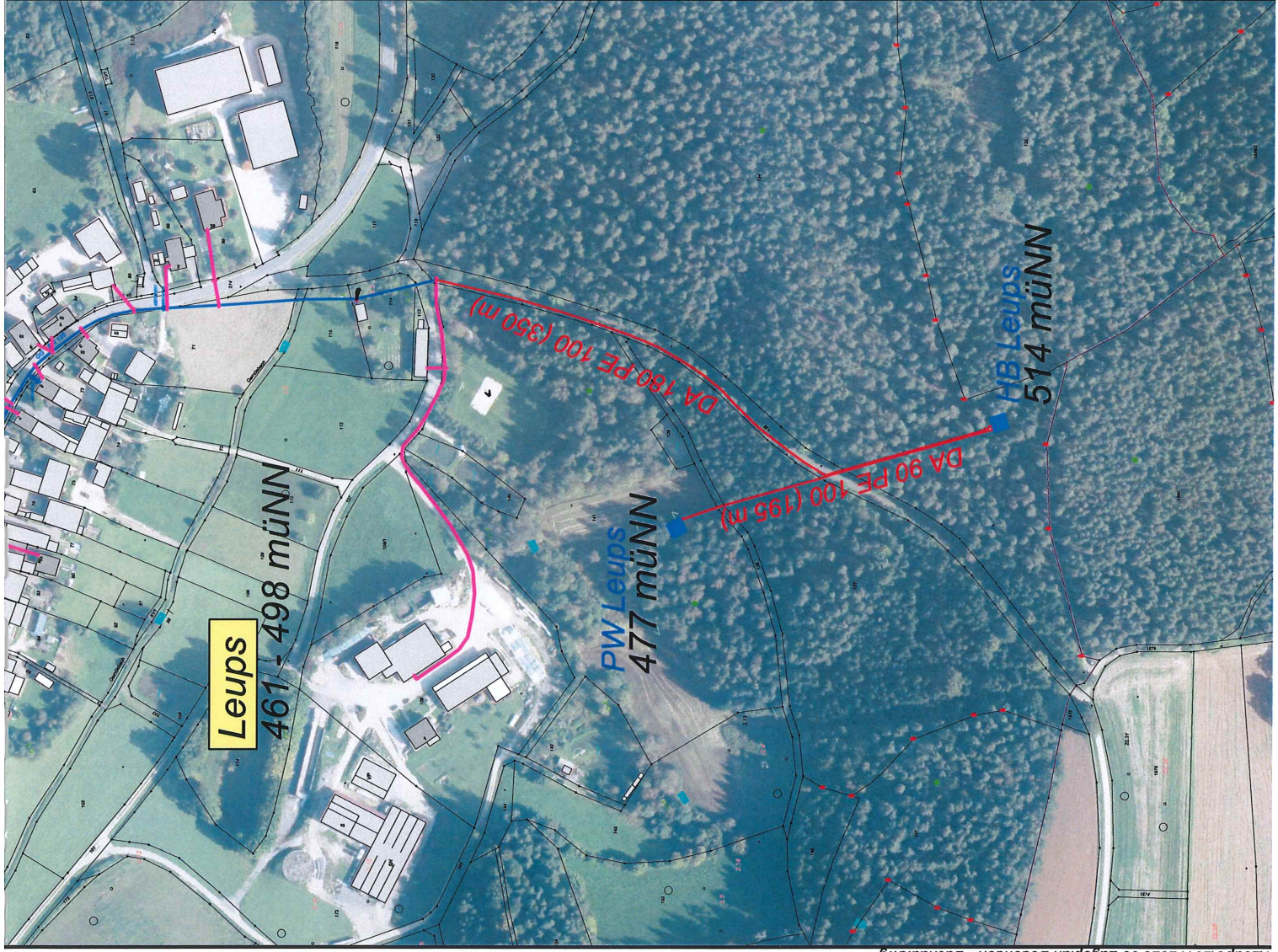
WASSERLEITUNG	NEUWEITE, MATERIAL
FERNMELDEKABEL	
MATERIAL- BZW. NENNWEITENWECHSEL	
UNTERFLURHYDRANT	
ÜBERFLURHYDRANT	
ABSPERRSCHIEBER	
STRASSENKREUZUNG MIT SCHUTZROHR	
HAUSANSCHLUSS (Leitungsverlauf schematisch)	
SCHÄCHTE	A = ABZWEIG E = ENTLÜFTER W = WASSERZÄHLER D = DRUCKMINDERER Sp = SPÜLSCHACHT En = ENTLEERUNG
ZUSATZPUNKTE AUS BESTANDSUNTERLAGEN ÜBERNOMMEN; NICHT VERMESSEN!	

Nr.	Änderungen	geänd. am	Name	gepr. am	Name
Vorhabensträger:	<b>Juragruppe</b> ZV Wasserversorgung Anschluss Leups	Proj. Nr.	Anlage		
Landkreis:	Bayreuth	Plan - Nr.	<b>2.1</b>		
Maßstab:	<b>Lageplan</b> <b>ON Leups</b>	entw.	12.2017	Hofmann	Name:
1 : 2500		gez.	12.2017	Hofmann	
		gepr.	12.2017	Hofmann	
		geänd.			

# Juragruppe

## ZV Wasserversorgung

Juragruppe - Zweckverband Wasserversorgung, Zum Dianafelsen 1, 91257 Pegnitz  
Tel. 09241/976-0, Fax 09241/7537, email: info@juragruppe.de, www.juragruppe.de





# **Anlage 8**

**Stellungnahme GeoTeam zu  
Notwendigkeiten eines Schutzgebietes**

GeoTeam Gesellschaft für umweltgerechte Land- und  
Wasserwirtschaft mbH Wilhelmsplatz 7 · 95444 Bayreuth

ZVW Juragruppe  
Herrn Hans Hümmer  
Zum Dianafelsen 1  
91257 Pegnitz

**Ihre Antwort bitte an**

Wilhelmsplatz 7  
95444 Bayreuth

Tel.: 0921-851658

Fax: 0921-851651

e-mail: bayreuth@geoteam-umwelt.de

<http://www.geoteam-umwelt.de>

Geschäftsbereich:  
Geoinformation

*Ihr Zeichen*

*Ihre Nachricht vom*

*Unsere Zeichen*  
ps-ww17001

*Bearbeiter*  
Hartmann

*Datum*  
05.12.2017

Sehr geehrter Herr Hümmer,

nach Rücksprache mit unserem Geologen Peter Schultheiß ist die Abgrenzung eines wirksamen Wasserschutzgebietes für die Quellen Leups aus folgenden Gründen derzeit nicht möglich.

1. An der Oberfläche sind die Quellen nur durch zwei Steine markiert. Die genaue Lage, Tiefe und der Ausbau der Quellen sind jedoch nicht bekannt, da nach unserer Kenntnis keine Baupläne vorliegen. Ob dies mittels einer TV-Befahrung vom Brunnenhaus aus geklärt werden könnte, wäre als Erstes zu prüfen.

2. Sofern die Steine die Lage der Quellen angeben, müsste der Weg Flur-Nr. 138 nach Norden verlegt werden, um einen im Abstrom der Fassung mindestens 10 m von den Quellen entfernten Fassungsbereich ausweisen zu können. Auch der Teich auf Flur-Nr 139 und kleinere Steinbruch zwischen den Quellen lägen teilweise im Fassungsbereich und müssten aufgelassen und fachgerecht verfüllt werden.

3. Die Straße Flur-Nr. 136 würde direkt oberhalb des Fassungsgebietes durch die Engere Schutzzone (Zone II) verlaufen. Aufgrund der ungünstigen Deckschichtverhältnisse (Doggersandstein) wäre bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen eine Kontamination der Quellen nicht auszuschließen. Sofern dies noch nicht erfolgt ist, wäre deshalb eine entsprechende Beschränkung des Verkehrs auf dieser Straße erforderlich.



Sofern die Quellen Leups erhalten werden sollen, müssten alle offenen Fragen geklärt und ein neuer Wasserschutzgebietsantrag mit aktuellem Verordnungsentwurf erarbeitet werden. Die Quelfassungen wären dem Stand der Technik anzupassen und der Fassungsbereich einzuzäunen. Die Gesamtkosten hierfür müssten erst noch kalkuliert werden.

Genauere Aussagen sind erst mit einem Hydrogeologischen Basisgutachten möglich.

Herzlicher Gruß

Dr. Christoph Hartmann





# **Anlage 9**

**Verbrauchsstatistik**

**2002 - 2017**

## Gesamte verkaufte Wassermengen in Leups

	<u>gesamte verkaufte Wassermenge</u>
2002	11.382 m <sup>3</sup>
2003 (trockenes Jahr)	12.114 m <sup>3</sup>
2004	10.608 m <sup>3</sup>
2005	10.863 m <sup>3</sup>
2006	10.986 m <sup>3</sup>
2007	10.923 m <sup>3</sup>
2008	11.040 m <sup>3</sup>
2009	10.009 m <sup>3</sup>
2010	10.033 m <sup>3</sup>
2011	9.810 m <sup>3</sup>
2012	11.573 m <sup>3</sup>
2013	11.427 m <sup>3</sup>
2014	11.384 m <sup>3</sup>
2015 (trockenes Jahr)	11.934 m <sup>3</sup>
2016	12.057 m <sup>3</sup>
2017	12.141 m <sup>3</sup>

### Durchschnittsvergleich 5 Jahresperioden:

2002 - 2006	55.953 m <sup>3</sup> :5	Ø	11.191 m <sup>3</sup>
2007 - 2011 *	51.815 m <sup>3</sup> :5	Ø	10.363 m <sup>3</sup>
2012 - 2016	58.375 m <sup>3</sup> :5	Ø	11.675 m <sup>3</sup>
2013 - 2017	58.943 m <sup>3</sup> :5	Ø	11.789 m <sup>3</sup>

\* Ende 2008 hat ein Landwirt seine landwirtschaftliche Tätigkeit eingestellt.  
Wegfall ab 2009 von jährlich ca. 800 m<sup>3</sup> bis ca. 900 m<sup>3</sup>

### Durchschnittsvergleich 10 Jahresperioden:

2002 - 2011	107.768 m <sup>3</sup> :10	Ø	10.777 m <sup>3</sup>
2008 - 2017	111.408 m <sup>3</sup> :10	Ø	11.141 m <sup>3</sup>



# **Anlage 10**

**Technische Regel – Arbeitsblatt DVGW  
W 1000 (A)**

**Anforderungen an die Qualifikation und die  
Organisation von Trinkwasserversorgern**

# Technische Regel – Arbeitsblatt

## **DVGW W 1000 (A)** Januar 2016

**Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von  
Trinkwasserversorgern**

Requirements on the Qualification and Organisation of Drinking Water  
Utilities

WASSER



Der DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. – Technisch-wissenschaftlicher Verein – fördert das Gas- und Wasserfach mit den Schwerpunkten Sicherheit, Hygiene und Umweltschutz.

Mit seinen über 13 500 Mitgliedern erarbeitet der DVGW die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Gas und Wasser. Der Verein initiiert und fördert Forschungsvorhaben und schult zum gesamten Themenspektrum des Gas- und Wasserfaches. Darüber hinaus unterhält er ein Prüf- und Zertifizierungswesen für Produkte, Personen sowie Unternehmen.

Die technischen Regeln des DVGW bilden das Fundament für die technische Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Gas- und Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie sind der Garant für eine sichere Gas- und Wasserversorgung auf international höchstem Standard. Der gemeinnützige Verein wurde 1859 in Frankfurt am Main gegründet.

Der DVGW ist wirtschaftlich unabhängig und politisch neutral.

ISSN 0176-3504

Preisgruppe: 5

© DVGW, Bonn, Januar 2016

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

Technisch-wissenschaftlicher Verein

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Telefon: +49 228 9188-5

Telefax: +49 228 9188-990

E-Mail: [info@dvgw.de](mailto:info@dvgw.de)

Internet: [www.dvgw.de](http://www.dvgw.de)

Jede Art der urheberrechtlichen Verwertung und öffentlichen Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Bonn, gestattet.

Vertrieb: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn

Telefon: +49 228 9191-40 · Telefax: +49 228 9191-499

E-Mail: [info@wvgw.de](mailto:info@wvgw.de) · Internet: [www.wvgw.de](http://www.wvgw.de)

# Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern

## Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>1 Anwendungsbereich</b> .....	<b>7</b>
<b>2 Normative Verweisungen</b> .....	<b>7</b>
<b>3 Begriffe</b> .....	<b>8</b>
3.1 Technische Fachkraft .....	8
3.2 Technische Führungskraft.....	8
3.3 Trinkwasserversorger .....	8
3.4 Trinkwasserversorgungsanlagen.....	8
3.5 Unterwiesene Person .....	9
3.6 Vertragspartner .....	9
3.6.1 Dienstleister .....	9
3.6.2 Kooperationspartner .....	9
<b>4 Grundsätzliche Anforderungen</b> .....	<b>9</b>
<b>5 Aufgaben- und Tätigkeitsfelder</b> .....	<b>10</b>
<b>6 Organisation</b> .....	<b>11</b>
6.1 Allgemeines .....	11
6.2 Aufbauorganisation.....	11
6.3 Ablauforganisation.....	12
6.4 Dokumentation .....	12
<b>7 Personal</b> .....	<b>13</b>
7.1 Personalqualifikation .....	13
7.2 Technische Führungskraft.....	13
7.2.1 Verantwortlichkeiten und Befugnisse.....	13
7.2.2 Qualifikationsanforderungen .....	13
7.2.3 Fort- und Weiterbildung .....	15
7.3 Technische Fachkraft .....	15
7.3.1 Handlungskompetenz .....	15
7.3.2 Qualifikationsanforderungen .....	15
7.3.3 Fort-, Weiterbildung und Unterweisung .....	16



7.4	Unterrichtete Person .....	16
7.4.1	Handlungskompetenz .....	16
7.4.2	Unterrichtung .....	16
7.5	Bestellte/benannte/beauftragte Personen .....	16
7.6	Leiharbeiter .....	17
<b>8</b>	<b>Dienstleister .....</b>	<b>17</b>
8.1	Auswahl des Dienstleisters .....	17
8.2	Überwachung des Dienstleisters .....	18
8.3	Mitarbeiter des Dienstleisters .....	18
<b>9</b>	<b>Technische Ausstattung .....</b>	<b>18</b>
<b>10</b>	<b>Kooperationen zwischen Trinkwasserversorgern .....</b>	<b>19</b>

## Vorwort

Dieses Arbeitsblatt wurde im Zuständigkeitsbereich des Technischen Komitee „Organisation und Management“ erarbeitet. Es beschreibt die Anforderungen an Trinkwasserversorger im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Bezug auf deren Aufbau- und Ablauforganisation.

Wesentliche Voraussetzungen für die Einhaltung der gesetzlichen und technischen Forderungen sowie der kundenseitigen Qualitätsansprüche bei der Versorgung der Bevölkerung und Industrie mit Trinkwasser sind

- entsprechend leistungsfähige Einrichtungen,
- sach- und ordnungsgemäßer Betrieb,
- ausreichend qualifiziertes Personal,
- gut funktionierende Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Die Anforderungen dieses Arbeitsblattes sind so gestaltet, dass sie sowohl bei Trinkwasserversorgern mit einfachen Organisationsstrukturen und geringem Personalbestand als auch bei Versorgern mit komplexen Organisationsstrukturen mit hohem Personalbestand angewendet werden können. Daraus resultiert je nach Trinkwasserversorger ein unterschiedlicher organisatorischer Aufwand. Die Umsetzung der Anforderungen dieses Arbeitsblattes ist somit an die spezifische Situation des Trinkwasserversorgers anzupassen.

## Änderungen

Gegenüber DVGW-Arbeitsblatt W 1000:2005-10 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Anpassung der Systematik und des Qualifikationsniveaus in Bezug auf das Personal an den Qualifikationsrahmen für den Erwerb von technischer Handlungskompetenz bei Fach- und Führungskräften (QRT) in der Strom-, Gas- und Wasserversorgung
- b) Differenzierung der Mindestqualifikation der Technischen Führungskraft anhand der versorgten Einwohner
- c) Ergänzung der Aufgaben und Tätigkeitsfelder
- d) redaktionelle Überarbeitung (Dokumentenstruktur, Begriffe und Bezüge)



**Frühere Ausgaben**

DVGW W 1000:1999-11

DVGW W 1000:2005-11

## 1 Anwendungsbereich

Dieses Arbeitsblatt gilt für Trinkwasserversorger, die im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung tätig sind. Es legt die Anforderungen an die Qualifikation des Personals und die Organisation von Trinkwasserversorgern als Grundlage für eine sichere, zuverlässige, umweltverträgliche und wirtschaftliche öffentliche Trinkwasserversorgung im Sinne der DIN 2000 und der gesetzlichen Regelungen fest.

Die Anforderungen dieses Arbeitsblattes gelten für vom Trinkwasserversorger beauftragte Dienstleister gleichermaßen.

## 2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Anwender dieses Teils des DVGW-Regelwerkes werden jedoch gebeten, die jeweils neuesten Ausgaben der nachfolgend angegebenen normativen Dokumente anzuwenden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Aufgeführte DIN-Normen können Bestandteil des DVGW-Regelwerkes sein.

DVGW GW 301 (A), *Qualifikationskriterien für Rohrleitungsbauunternehmen*

DVGW GW 1200 (A), *Grundsätze und Organisation des Bereitschaftsdienstes für Gas- und Wasserversorgungsunternehmen*

DIN 2000, *Zentrale Trinkwasserversorgung – Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen – Technische Regel des DVGW*

*Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)

*Berufsbildungsgesetz (BBiG)* vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

*Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)* vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)

*Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)* vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

*Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung – PSA-BV)* vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841)



*Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2370), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2562)*

DGUV Vorschrift 1 (bisher BGV A1) *Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“*

Arbeitskreis DQR, *„Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)“* vom 22.03.2011

DIHK *„Qualifikationsrahmen für den Erwerb von technischer Handlungskompetenz bei Fach- und Führungskräften (QRT) in der Strom-, Gas- und Wasserversorgung“*; September 2012

### **3 Begriffe**

#### **3.1 Technische Fachkraft**

Fachkraft, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnisse der einschlägigen Normen und Regeln die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen und beseitigen kann. Technische Fachkräfte sind z. B. Ingenieure, Techniker, Meister, Facharbeiter und entsprechen den QRT<sup>1</sup>-Niveaus D1, D2, C oder B2.

#### **3.2 Technische Führungskraft**

Fachkraft, die Fach- und Aufsichtsverantwortung für die ihr übertragenen Aufgaben- und Tätigkeitsfelder übernimmt und vom Trinkwasserversorger aufgrund ihrer Fach- und Führungskompetenzen dafür benannt ist

ANMERKUNG: Technische Führungskräfte sind z. B. Ingenieure, Techniker, Meister und Facharbeiter. Die technische Führungskraft ist nach der Benennung durch den Trinkwasserversorger der QRT-Niveaustufe E1 bzw. E2 zugeordnet.

#### **3.3 Trinkwasserversorger**

Unternehmen und Betriebe sowie sonstige Einrichtungen, die eine öffentliche Trinkwasserversorgung betreiben oder betreiben lassen, unabhängig von der Unternehmensform und Trägerschaft sowie der Unternehmer oder sonstige Inhaber von Wasserversorgungsanlagen nach § 3 (1) Nr. 2a und b gemäß Trinkwasserverordnung

#### **3.4 Trinkwasserversorgungsanlagen**

Anlagen zur Trinkwasserversorgung im Sinne von § 3 (1) Nr. 2 a und b TrinkwV 2001

---

1 Qualifikationsrahmen für den Erwerb von technischer Handlungskompetenz bei Fach- und Führungskräften (QRT) in der Strom-, Gas- und Wasserversorgung

### 3.5 Unterwiesene Person

Person, die durch eine technische Fachkraft über die ihr übertragenden Aufgaben und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls für die ihr zugewiesene Arbeit angeleitet wurde. Die unterwiesene Person entspricht dem QRT-Niveau B1.

### 3.6 Vertragspartner

#### 3.6.1 Dienstleister

Unternehmen, die im Auftrag des Trinkwasserversorgers bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten durchführen. Die Aufgaben und Tätigkeitsfelder sowie die diesbezügliche Verantwortung sind durch einen entsprechenden Vertrag beschrieben.

#### 3.6.2 Kooperationspartner

Mehrere Trinkwasserversorger, die sich für die Betriebsführung von Trinkwasserversorgungsanlagen durch einen Kooperationsvertrag zusammengeschlossen haben. Die Aufgaben und Tätigkeitsfelder sowie die diesbezügliche Verantwortung sind durch einen entsprechenden Vertrag beschrieben. Das Kooperationsgebiet ist im Vertrag festgelegt.

## 4 Grundsätzliche Anforderungen

Im Rahmen der nachfolgenden Regelungen bleibt die oberste Leitung des Trinkwasserversorgers (der Gesamtorganisation, z. B. die Unternehmensleitung) verantwortlich.

Ein Trinkwasserversorger muss im Rahmen seiner Aufgaben und Tätigkeitsfelder über eine personelle, technische, wirtschaftliche und finanzielle Ausstattung sowie eine Organisation verfügen, die eine sichere, zuverlässige sowie nachhaltige (wirtschaftlich, sozial- und umweltverträglich) Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet. Die Durchführung der hierzu erforderlichen Aufgaben und Tätigkeiten hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den behördlichen Vorgaben, den Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die Einhaltung der technischen Regeln des DVGW dient dem Nachweis, dass die gesetzliche Anforderung „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ eingehalten ist.

Ein Trinkwasserversorger muss mindestens eine für den technischen Bereich verantwortliche technische Führungskraft bestellen. Überträgt der Trinkwasserversorger den gesamten technischen Betrieb der Trinkwasserversorgung an einen qualifizierten Dienstleister, so handelt der Dienstleister als eigenverantwortlicher Betriebsführer (Ziff. 8.2 findet keine Anwendung) und bestellt die notwendige Anzahl der technischen Führungskräfte. Werden Teile des technischen Betriebes auf mehrere Dienstleister aufgeteilt, so sind deren Aufgaben und die der bestellten technischen Führungskräfte eindeutig abzugrenzen.

Soweit bei einem Trinkwasserversorger mehrere technische Führungskräfte für Teilaufgaben benannt worden sind, müssen die Teilaufgaben und Verantwortlichkeiten im Unternehmen schriftlich bekannt gegeben werden. Die Koordination der technischen Führungskräfte ist durch die Unternehmensleitung zu gewährleisten.



## 5 Aufgaben- und Tätigkeitsfelder

Trinkwasserversorger haben die Aufgabe, den Kunden Trinkwasser jederzeit in einwandfreier Qualität, ausreichender Menge und unter dem Versorgungsdruck bereitzustellen, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs im Versorgungsgebiet erforderlich ist.

Die Gesamtverantwortung für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Trinkwasserversorgungsanlagen sowie für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz trägt der Trinkwasserversorger.

Zur Erfüllung der wachsenden Aufgaben muss ein Trinkwasserversorger in der Lage sein, soweit zutreffend in erforderlichem Umfang folgende Tätigkeitsfelder sach- und fachgerecht zu bearbeiten bzw. deren Erledigung sicherzustellen:

- Festlegung von Unternehmenszielen, z. B. Instandhaltungsziele und -strategien
- Krisenmanagement
- Festlegung der personellen Ausstattung und Struktur
- Vorgabe zur Fort- und Weiterbildung des eigenen Personals
- Auswahl des Dienstleisters und Sicherstellung der Überwachung

Folgende Tätigkeitsfelder können auch durch einen qualifizierten Dienstleister erbracht werden:

- Versorgungskonzept
- Rehabilitationskonzept
- Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Trinkwasserversorgungsanlagen mit zugehöriger Dokumentation
- Aktualisierung Planwerk/Anlagendokumentation/Netzpläne
- Wasserschutzgebietsüberwachung
- Qualitätsüberwachung des Roh- und Trinkwassers und Sicherstellung einer ausreichenden Trinkwasserqualität
- Wasserbereitstellung, Ressourcenbewirtschaftung
- Betrieb und Instandhaltung von technischen Betriebsmitteln
- Organisation und Durchführung des Bereitschaftsdienstes
- Netzüberwachung, Steuerung
- Risikomanagement in den einzelnen Prozessen der Trinkwasserversorgung (Gefahren- und Schwachstellenanalyse und deren Beurteilung sowie Festlegung von Überwachungsstrategien und Steuerungsmaßnahmen)

- Maßnahmepläne nach TrinkwV
- Erwerb und Verwaltung von Grundstücks- und Wegerechten
- Beschaffung von Lieferungen und Leistungen
- Materialwirtschaft/Lagerhaltung
- Führen des Installateurverzeichnisses
- Kundenservice
- Vertrags- und Rechtsangelegenheiten, insbesondere der Wasserrechte
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Umweltschutz
- IT-Sicherheit

Die Schnittstellen zu den Tätigkeitsfeldern und den entsprechenden Verantwortungen sind eindeutig zu definieren.

## **6 Organisation**

### **6.1 Allgemeines**

Der Trinkwasserversorger hat seine Organisationsstruktur so zu gestalten, dass alle Aufgaben, Tätigkeiten und Prozesse sicher geplant, durchgeführt und überwacht werden können. Bei der Gestaltung der Organisation sind das Leistungsspektrum, die Unternehmensgröße und die durch eigene Mitarbeiter oder Dienstleister zu erbringenden Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Der Trinkwasserversorger hat mindestens eine technische Führungskraft gemäß 7.2 zu benennen.

Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben die Anwendung und Wirksamkeit aller getroffenen Regelungen anlassbezogen und darüber hinaus in angemessenen Zeitabständen, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen. Werden dabei Mängel in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie der dokumentierten Regelungen erkannt, sind Änderungen unverzüglich zu veranlassen.

### **6.2 Aufbauorganisation**

Der Trinkwasserversorger muss über eine geeignete Aufbauorganisation verfügen.

Die Anforderungen an eine derartige Organisation ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, den behördlichen Vorgaben, den Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Einhaltung der technischen Regeln des DVGW dient dem Nachweis, dass die gesetzliche Anforderung „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ eingehalten ist.

Der Trinkwasserversorger muss für seine Aufbauorganisation in transparenter und überschneidungsfreier Form schriftlich festlegen:



- die Aufgabenverteilung, z. B. in einem Organisationsplan
- die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten insbesondere der Führungskräfte, z. B. in einem Geschäftsverteilungsplan
- die Vertretungsregelungen, z. B. in Stellenbeschreibungen
- die Organisation des Bereitschaftsdienstes
- das Krisenmanagement
- das Beauftragtenwesen

### 6.3 Ablauforganisation

Der Trinkwasserversorger hat auf der Grundlage seiner Aufbauorganisation die zur Abwicklung der Aufgaben und Tätigkeiten erforderlichen, maßgeblichen Arbeitsabläufe festzulegen. Dabei sind Schnittstellen widerspruchsfrei zu regeln, die durch innerbetrieblich abgegrenzte Aufgabenfelder, bei Kooperationen mehrerer Trinkwasserversorger oder durch Einschaltung von Dienstleistern entstehen. Soweit es die sach- und fachgerechte Durchführung einzelner Tätigkeiten erfordert, sind hierfür konkretisierende Arbeitsanweisungen zu erstellen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind dabei zu beachten.

Art, Umfang und Detaillierungsgrad der Ablauforganisation sind festzulegen. Dabei ist auch der Qualifikationsstand, die Anzahl und die betriebliche Erfahrung der für die Abwicklung der Aufgaben und Tätigkeiten einzusetzenden Mitarbeiter zu definieren. Zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind die Ausfälle bzw. Abwesenheiten einzelner Personen, wie durch Urlaub, Krankheit und Fortbildungsmaßnahmen, zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Störungen.

Der Trinkwasserversorger muss Anweisungen erstellen, die eine unverzügliche Behebung von Störungen und die Wiederherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebes gewährleisten. Der Trinkwasserversorger muss Störungen im bestimmungsgemäßen Betrieb dokumentieren. Die Dokumentation ist auszuwerten, und es sind:

- die Ursache für die Störung festzustellen,
- ggf. Korrektur- bzw. Vorbeugungsmaßnahmen festzulegen und
- Kontrollen zur Wirksamkeit der Korrektur- bzw. Vorbeugungsmaßnahmen durchzuführen.

### 6.4 Dokumentation

Zum Nachweis der sach- und fachgerechten Durchführung der in Abschnitt 5 festgelegten Aufgaben und Tätigkeiten sind geeignete Aufzeichnungen zu führen und Dokumentationen zu erstellen.

Die Aufzeichnungen sind durch die Verantwortlichen regelmäßig zu überprüfen. Soweit Betriebsbeauftragte bestellt sind, haben diese eine zusätzliche Kontrolle der Aufzeichnungen für ihren Zuständigkeitsbereich vorzunehmen.

Die Aufzeichnungen sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften, den behördlichen Vorgaben, den Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufzubewahren. Gibt es

keine entsprechenden Vorgaben, so sind vom Trinkwasserversorger die Aufbewahrungszeiträume schriftlich festzulegen.

## **7 Personal**

### **7.1 Personalqualifikation**

Die Übertragung von Aufgaben hat nur an solche Mitarbeiter zu erfolgen, die für die jeweilige Tätigkeit ausreichend ausgebildet und qualifiziert sind. Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen (z. B. Auslastung, Ausstattung, Entscheidungskompetenz). Insbesondere bei Planung und Bau von komplexen Trinkwasserversorgungsanlagen (z. B.: Neuerrichtung oder Rehabilitation von Aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehältern, Förderanlagen, Transportleitungen) oder unter schwierigen Bedingungen (Geologie, Bauverfahren, Baugrund, Verkehr) ist grundsätzlich eine ingenieurwissenschaftliche Qualifikation mit spezifischer Sachkunde erforderlich.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den behördlichen Vorgaben, den Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist der Einsatz von unterwiesenem, sachkundigem oder fachkundigem Personal für die Durchführung spezieller Tätigkeiten erforderlich. Die Erfüllung der jeweiligen Qualifikationsanforderungen ist vor der Übertragung der Aufgaben sicherzustellen.

### **7.2 Technische Führungskraft**

#### **7.2.1 Verantwortlichkeiten und Befugnisse**

Die technische Führungskraft ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Tätigkeitsfelder nach Abschnitt 5 verantwortlich. Außerhalb des technischen Bereiches sind ihr die erforderlichen Einflussmöglichkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben im technischen Bereich einzuräumen.

Die technische Führungskraft muss über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um in sicherheitsrelevanten und insbesondere hygienischen Angelegenheiten eigenverantwortlich handeln zu können.

Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sind der technischen Führungskraft technische Fachkräfte zur Erfüllung der genannten Aufgaben in der erforderlichen Anzahl fachlich zugeordnet.

Die technische Führungskraft ist verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen gemäß 7.3.3.

#### **7.2.2 Qualifikationsanforderungen**

Die technische Führungskraft muss folgende Anforderungen erfüllen:

- einschlägige berufliche bzw. akademische Ausbildung
- ausreichende Fachkenntnisse über Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Trinkwasserversorgungsanlagen einschließlich der gesetzlichen Vorschriften, der behördlichen Vorgaben, der Unfallverhütungsvorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Einhaltung der technischen Regeln des DVGW dient dem Nachweis, dass die gesetzliche Anforderung „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ eingehalten ist.



- qualifizierte Berufserfahrung  
in der Regel dreijährig in verantwortlicher Position bei einem Trinkwasserversorger oder einem vergleichbaren Unternehmen

Das Anforderungsniveau richtet sich nach der Komplexität des Versorgungssystems. Für Trinkwasserversorgungen gelten als Mindestanforderungen im Sinne des Qualifikationsrahmens für den Erwerb von technischer Handlungskompetenz bei Fach- und Führungskräften (QRT) und des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) (siehe Bild 1)

- **A1:** bei ausschließlicher Wasserverteilung (ohne Wassergewinnung/Wasseraufbereitung) bis 5 000 versorgte Einwohner<sup>2</sup>:  
Mindestqualifikation: Anlagenmechaniker(in) für Einsatzgebiet Rohrsystemtechnik bzw. Fachrichtung Versorgungstechnik; geprüfter Netzmonteur Handlungsfeld Wasser oder gleichartige Qualifikation
- **B1:** bei ausschließlicher Wasserverteilung (ohne Wassergewinnung/Wasseraufbereitung) bis 30 000 versorgte Einwohner<sup>2</sup>:  
Mindestqualifikation: geprüfte(r) Netzmeister(in) Handlungsfeld Wasser oder gleichartige Qualifikation
- **A2:** bei Wassergewinnung, einfacher Wasseraufbereitung (Enteisenung, Entmanganung, Entsäuerung) und Wasserverteilung bis 5 000 versorgte Einwohner<sup>2</sup>:  
Mindestqualifikation: Fachkraft für Wasserversorgungstechnik; Ver- und Entsorger(in) Fachrichtung Wasserversorgung oder gleichartige Qualifikation
- **B2:** bei Wassergewinnung,
  - einfacher Wasseraufbereitung (Enteisenung, Entmanganung, Entsäuerung) und Wasserverteilung über 5 000 und bis 30 000 versorgte Einwohner<sup>2</sup> oder
  - weitergehender Wasseraufbereitung und Wasserverteilung bis 30 000 versorgte Einwohner<sup>2</sup>:  
Mindestqualifikation: geprüfte(r) Wassermeister(in); geprüfte(r) Techniker(in) mit Fachrichtung Versorgungstechnik oder gleichartige Qualifikation
- **C:** bei über 30 000 versorgten Einwohnern<sup>2</sup>:  
Mindestqualifikation: einschlägiger ingenieurwissenschaftlicher Hochschulabschluss oder gleichartige Qualifikation

---

2 Grundlage sind die gemeldeten Erst- und Nebenwohnsitze gemäß Melderecht im Versorgungsgebiet; bei Vorlieferanten ergibt sich die Anzahl aus der Summe der versorgten Einwohner der Endverteiler in deren Versorgungsgebieten. Ausschlaggebend für die Bemessung ist das Risiko bei der Abgabe von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Besonderheiten in Versorgungsgebieten (z. B. Industrie, Landwirtschaft, Tourismus), sind angemessen bei der Einschätzung der anzusetzenden Einwohnerzahl zu beachten. Daraus kann unter Berücksichtigung der abgegebenen Jahresabgabemenge das Einwohneräquivalent berechnet werden. Eine Hilfestellung bietet DVGW W 410 (A).

Trinkwasserversorger	nur mit Wasserverteilung (ohne Wassergewinnung/ Wasseraufbereitung)	<b>A1</b>	<b>B1</b>	<b>C</b>		
	mit Wassergewinnung, einfacher Wasseraufberei- tung und Wasserverteilung	<b>A2</b>	<b>B2</b>			
	mit Wassergewinnung, weiterg. Wasseraufbereitung und Wasserverteilung					
versorgte Einwohner		0	5 000	10 000	20 000	30 000

**Bild 1 – Mindestanforderungen an die einschlägige berufliche und akademische Ausbildung der Technischen Führungskraft des Trinkwasserversorgers**

### 7.2.3 Fort- und Weiterbildung

Die technische Führungskraft ist planmäßig für die von ihr wahrzunehmenden Fachaufgaben fort- bzw. weiterzubilden. Bei steigender Komplexität der Aufgaben- und Tätigkeitsfelder werden Maßnahmen zur weiterführenden Qualifikation notwendig. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.

## 7.3 Technische Fachkraft

### 7.3.1 Handlungskompetenz

Die technische Fachkraft ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben verantwortlich. Sie muss aufgrund ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in der Lage sein, die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen, ausführen sowie mögliche Gefahren erkennen und beseitigen zu können.

### 7.3.2 Qualifikationsanforderungen

Die technische Fachkraft muss für die Durchführung ihrer Fachaufgaben folgende Anforderungen erfüllen:

- einschlägige berufliche bzw. akademische Ausbildung
- ausreichende Fachkenntnisse  
über die spezifischen technischen Prozesse einschließlich der gesetzlichen Vorschriften, der behördlichen Vorgaben, der Unfallverhütungsvorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Einhaltung der technischen Regeln des DVGW dient dem Nachweis, dass die gesetzliche Anforderung „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ eingehalten ist.
- ausreichende Berufserfahrung

Der Abschluss einer einschlägigen Ausbildung stellt einen Nachweis ausreichender Fachkenntnisse und Berufserfahrung dar.

Vergleichbare Fachkenntnisse und Berufserfahrung können auch durch eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit bei einem Trinkwasserversorger oder einem vergleichbaren Unternehmen nach-



gewiesen werden. Dieser Nachweis ist durch ein schriftliches Zeugnis der Technischen Führungskraft des Trinkwasserversorgers mit Angaben über Dauer, Art und Umfang der Tätigkeit und über die Stellung im Unternehmen zu erbringen. Zum Beispiel können einschlägige Fachkenntnisse auch durch das Bestehen der Abschlussprüfung zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik nachgewiesen werden. Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach den Bestimmungen des BBiG.

### 7.3.3 Fort-, Weiterbildung und Unterweisung

Die technischen Fachkräfte sind planmäßig für die jeweils wahrzunehmenden Fachaufgaben fort- bzw. weiterzubilden und zu unterweisen. Bei steigender Komplexität der Aufgaben- und Tätigkeitsfelder werden Maßnahmen zur weiterführenden Qualifikation notwendig. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Es ist sicherzustellen, dass alle technischen Fachkräfte entsprechend ihren Aufgabengebieten über den jeweils gültigen Stand der für sie relevanten gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Vorgaben, Unfallverhütungsvorschriften, allgemein anerkannten Regeln der Technik und unternehmensinternen Anweisungen informiert bzw. unterwiesen werden und auf diese Unterlagen jederzeit zugreifen können. Relevante Fachveröffentlichungen müssen nutzbar sein. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Sicherung der Trinkwasserqualität, der Arbeitssicherheit, der Notfallvorsorge und des Umweltschutzes. Bei Unterweisungen sind die Fristen aus den vorgenannten Regelungen und gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und unverzüglichen Ablaufes von sicherheitsrelevanten selten auftretenden Prozessen sind Übungen und Unterweisungen in zeitlich angemessenen Abständen erforderlich.

## 7.4 Unterwiesene Person

### 7.4.1 Handlungskompetenz

Unterwiesene Personen arbeiten unter Leitung und Aufsicht einer technischen Fachkraft.

### 7.4.2 Unterweisung

Die unterwiesenen Personen sind regelmäßig über die ihnen übertragenden Arbeiten zu unterweisen. Dabei sind die relevanten gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Vorgaben, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.

## 7.5 Bestellte/benannte/beauftragte Personen

Trinkwasserversorger haben in dem für sie vorgeschriebenen Umfang schriftlich folgende Personen zu bestellen. Die nachstehende Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend:

- technische Führungskraft
- Sachkundige(n)
- Betriebsärztin/-arzt
- Fachkraft für Arbeitssicherheit

- Sicherheitsbeauftragte(n)
- Ersthelfer(in)
- Gefahrgutbeauftragte(n)
- Betriebsbeauftragte(n) für Abfall
- Betriebsbeauftragte(n) für Gewässerschutz
- Betriebsbeauftragte(n) für Strahlenschutz
- Aufsichtsperson gemäß DGUV Vorschrift 1 (bisher BGV A1)
- Koordinator(in) gemäß DGUV Vorschrift 1 (bisher BGV A1)
- Sicherheits- und Gesundheitskoordinator(in) gemäß Baustellenverordnung
- befähigte Person nach Betriebssicherheitsverordnung
- Atemschutzbeauftragte(n)
- Datenschutzbeauftragte(n)
- verantwortliche Elektrofachkraft

Werden eigene, entsprechend qualifizierte Mitarbeiter des Trinkwasserversorgers bestellt, können die Aufgaben auch als Zusatzaufgabe übertragen werden, sofern die Mitarbeiter dazu zeitlich in der Lage sind und keine widerstreitenden Interessen bei der Aufgabenerfüllung bestehen.

## **7.6 Leiharbeitnehmer**

Nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz eingesetzte Leiharbeitnehmer müssen dieselben Qualifikationsanforderungen erfüllen, wie sie für die Ausübung dieser Tätigkeit an das eigene Personal gestellt werden. Trinkwasserversorger sind zur Unterweisung, insbesondere auch bezüglich der Unfallverhütungsvorschriften, verpflichtet und weisungsbefugt.

## **8 Dienstleister**

### **8.1 Auswahl des Dienstleisters**

Bei der Auswahl von Dienstleistern und vor der Beauftragung muss der Trinkwasserversorger prüfen, ob der Dienstleister geeignet ist, die angebotene Leistung zu erbringen. Es ist festzustellen, ob das Unternehmen

- die erforderlichen, organisatorischen, gesetzlichen und materiellen Anforderungen erfüllt
- die Überwachung und Kontrolle der eigenen Tätigkeiten sicherstellen kann und



- für die auszuführenden Arbeiten ausreichend Personal mit der notwendigen Sach- und Fachkunde sowie Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit besitzt

Davon kann bei Vorliegen spezifischer Zertifizierungen, z. B. nach DVGW GW 301 (A), bzw. Qualifizierungen, z. B. geeignete DVGW-TSM-Bestätigung entsprechend den übertragenen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern ausgegangen werden. Deren Gültigkeit ist in angemessenen zeitlichen Abständen zu prüfen.

## 8.2 Überwachung des Dienstleisters

Die an einen Dienstleister vergebenen Aufgaben und Tätigkeitsfelder sind hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Aufgabenerfüllung im erforderlichen Umfang zu überwachen und zu bewerten. Die Überwachung kann auch durch geeignete Dritte durchgeführt werden. Die Überwachung ist zu dokumentieren.

Die Beseitigung festgestellter Mängel ist innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen und zu dokumentieren.

## 8.3 Mitarbeiter des Dienstleisters

Der Trinkwasserversorger ist gegenüber den Mitarbeitern des Dienstleisters nicht weisungsbefugt. Ausgenommen hiervon sind betriebspezifische Hinweise, z. B. durch Einweisungen in die Betriebsgefahren und zum Schutz vor besonderen Gefahrenquellen sowie Hinweise zur Auftragsausführung. Ebenfalls ausgenommen sind offensichtlich erkennbare Verstöße dieser Mitarbeiter gegen die Vorschriften zum Arbeitsschutz, zur Unfallverhütung, zum Gewässer- und Umweltschutz sowie zur Verhinderung sicherheitswidriger Zustände oder der Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität.

## 9 Technische Ausstattung

Zur Durchführung der Aufgaben gemäß Abschnitt 5 gehört die Verfügbarkeit einer fach- und sachgerechten Ausstattung. Den Mitarbeitern sind im erforderlichen Umfang technische Betriebsmittel, Geräte und Material in funktionsfähigem und funktionssicherem Zustand zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen zum Beispiel:

- Planwerk
- Messgeräte
- Werkzeuge
- Arbeitsvorrichtungen (Anbohrgeräte usw.)
- Arbeitsschutzausrüstung (Gaskonzentrationsmessgeräte, Feuerlöscher usw.)
- Persönliche Schutzausrüstung entsprechend den Festlegungen der PSA-Benutzungsverordnung und den Unfallverhütungsvorschriften
- Fahrzeuge
- IT- und Kommunikationseinrichtungen
- Büro- und Sozialeinrichtungen

Der Trinkwasserversorger hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass sich die Arbeits- und Hilfsmittel während der gesamten Benutzungsdauer in einwandfreiem Zustand befinden. Hierzu sind entsprechend den Erfordernissen Zustands- und Funktionsprüfungen durchzuführen und zu dokumentieren. Besondere Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. für die Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel, für Leitern und Tritte) sind zu berücksichtigen. Die Erfassung aller Arbeits- und Hilfsmittel sowie der Verfolgung der Prüfungsintervalle sind sicherzustellen.

Der Trinkwasserversorger hat durch geeignete Kommunikationseinrichtungen und die entsprechende Organisation sicherzustellen, dass wichtige Informationen und Meldungen jederzeit entgegengenommen werden und an die zuständigen Stellen zur Bearbeitung weitergeleitet werden können.

Für den Einsatz im Bereitschaftsdienst (s. DVGW GW 1200 (A)) sind Fahrzeuge mit den notwendigen Arbeits- und Hilfsmitteln vorzuhalten. Die Festlegung der Anzahl der Fahrzeuge orientiert sich an Größe und Struktur des Versorgungsgebietes, der Organisation und der Anzahl der Mitarbeiter.

## 10 Kooperationen zwischen Trinkwasserversorgern

Der Trinkwasserversorger kann zur sach- und fachkundigen Erledigung der in Abschnitt 5 genannten Aufgaben- und Tätigkeitsfelder mit Trinkwasserversorgern Kooperationen eingehen. Unabhängig von Art und Umfang der übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten ist er aber selbst für eine sichere und zuverlässige Versorgung seiner Kunden mit Trinkwasser in einwandfreier Qualität, ausreichender Menge und dem erforderlichen Druck verantwortlich.

Kooperationsmodelle sind

- Kooperation ohne Ausgliederung betrieblicher Funktionen wie gegenseitige Hilfestellungen, Aufbau und Nutzung betrieblicher Organisationsmittel, Informations- und Erfahrungsaustausch, Betriebsvergleiche, „TFK-Sharing“ durch geeignete arbeitsvertragliche Lösungen sowie
- Kooperation mit Ausgliederung betrieblicher Funktionen wie Wasserbezug, Dienstleistungen aller Art (u. a. Einkaufsgemeinschaften, Datenverarbeitung, Labor, Zählerwesen, Aus- und Fortbildung, Arbeitsgemeinschaften, Betriebsführungen, Gemeinschaftsunternehmen)

Kooperationen müssen hinsichtlich Kooperationsgebiet, Leistungsumfang und Leistungsart eindeutig und nachvollziehbar vertraglich geregelt werden. Die Vertragserfüllung ist zu kontrollieren.

Für die Auswahl der Kooperationspartner gilt sinngemäß Abschnitt 8.



# **Anlage 11**

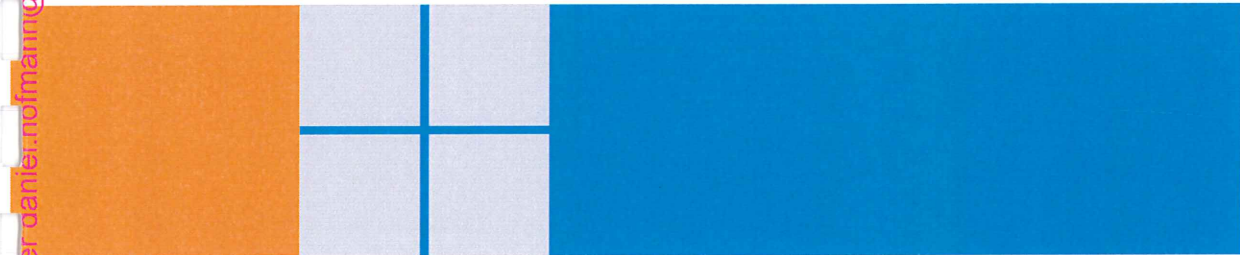
**Technische Regel – Arbeitsblatt**

**GW 1200**

**Grundsätze und Organisation des  
Bereitschaftsdienstes für Gas- und Wasser-  
versorgungsunternehmen**

Technische Regel

**Arbeitsblatt GW 1200** | August 2003



Grundsätze und Organisation des Bereitschaftsdienstes  
für Gas- und Wasserversorgungsunternehmen



ISSN 0176-3512

Preisgruppe: 5

© DVGW, Bonn, August 2003

DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.  
Technisch-wissenschaftlicher Verein

Josef-Wirmer-Str. 1–3  
D-53123 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 91 88-5

Telefax: +49 (0) 228 91 88-9 90

E-Mail: [info@dvgw.de](mailto:info@dvgw.de)

Internet: [www.dvgw.de](http://www.dvgw.de)

Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des  
DVGW e. V., Bonn, gestattet.

Vertrieb: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn

Telefon: 02 28 91 91-40 · Telefax: 02 28 91 91-499

E-Mail: [info@wvgw.de](mailto:info@wvgw.de) · Internet: [www.wvgw.de](http://www.wvgw.de)

Art. Nr.: 00 656

# Grundsätze und Organisation des Bereitschaftsdienstes für Gas- und Wasserversorgungsunternehmen

## Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>Anweisungen</b> .....	<b>9</b>
<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich</b> .....	<b>5</b>	6.1	Anwendung .....
<b>2</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b> .....	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>Bestimmungen und Normen</b> .....
2.1	Bereitschaftsdienst.....	5	7.1	Gesetzliche Vorschriften .....
2.2	Gasversorgungseinrichtungen .....	5	7.2	Berufsgenossenschaftliches Vorschriften- und Regelwerk.....
2.3	Wasserversorgungseinrichtungen .....	5	7.3	DVGW-Regelwerk.....
2.4	Kundenanlage .....	5		
2.5	Störung .....	5		
2.6	Schaden .....	5		
2.7	Unfall .....	5		
2.8	Fachkraft .....	5		
<b>3</b>	<b>Aufbauorganisation</b> .....	<b>5</b>		
3.1	Organisationselemente .....	6		
3.1.1	Interne Organisationselemente .....	6		
3.1.2	Externe Organisationselemente .....	6		
3.2	Räumliche Organisation .....	6		
<b>4</b>	<b>Personal und Ausstattung</b> .....	<b>6</b>		
4.1	Personelle Anforderungen .....	6		
4.2	Schulung, Fortbildung und Unterweisung .....	7		
4.3	Ausstattung der Meldestelle .....	7		
4.4	Ausstattung des Entstörungsdienstes....	7		
<b>5</b>	<b>Ablauforganisation</b> .....	<b>7</b>		
5.1	Entgegennahme von Störungs- meldungen .....	7		
5.1.1	Fragen .....	7		
5.1.2	Verhaltenshinweise .....	8		
5.2	Einleiten von Maßnahmen.....	8		
5.2.1	Interne Weitergabe der Meldung .....	8		
5.2.2	Einschaltung externer Stellen .....	8		
5.3	Beseitigung von Störungen und Gefahren .....	8		
5.3.1	Einsatzfahrt .....	8		
5.3.2	Maßnahmen am Störungsort .....	8		
5.4	Dokumentation .....	8		
5.4.1	Form.....	8		
5.4.2	Inhalt .....	9		
			<b>Anhang A</b>	
			<b>Beispiel für eine Gliederung/ Inhalte einer Anweisung</b> .....	<b>11</b>



## Vorwort

Die Aufgabe eines Gasversorgungsunternehmens (GVU) und eines Wasserversorgungsunternehmens (WVU) besteht darin, seine Kunden zu jeder Tages- und Nachtzeit mit Gas bzw. Trinkwasser zu versorgen.

In § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wird eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Gasversorgung gefordert. In § 16 EnWG wird diese Forderung in der Weise konkretisiert, dass Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Technische Sicherheit setzt voraus, dass die GVU jederzeit in der Lage sind, bei Störungen unverzüglich sachkundig einzugreifen, um Schäden zu vermeiden bzw. eingetretene Schäden zu begrenzen.

Wasserversorgungsunternehmen (WVU) sind nach § 5 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVB-WasserV) verpflichtet, den Kunden Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit zur Verfügung zu stellen, wobei das WVU jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben hat.

Zu diesem Zweck müssen die Versorgungsunternehmen einen Bereitschaftsdienst organisieren und unterhalten.

Die rechtliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes ergibt sich für GVU darüber hinaus auch aus der Verordnung über Allgemeine

Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVB GasV) und für Unternehmen, die Gas- und Hochdruckleitungen betreiben, aus der Verordnung über Gas- und Hochdruckleitungen (GasHL-VO).

Mit der Erstellung dieses Arbeitsblattes ist ein grundsätzlicher Rahmen geschaffen worden, der die wesentlichen Anforderungen an den Bereitschaftsdienst beinhaltet. Inhaltliche Grundlage des Arbeitsblattes ist die Checkliste „Hinweise zur Organisation des Bereitschaftsdienstes in Gas- und Wasserversorgungsunternehmen“ (Herausgeber BGW), die als Orientierungshilfe die unternehmensspezifische Gestaltung des Bereitschaftsdienstes in den letzten Jahren unterstützt hat. Es präzisiert die Forderungen der DVGW-Arbeitsblätter G 1000 und W 1000 zur Organisation von Gas- und Wasserversorgungsunternehmen.

Die Rahmenvorgaben des Arbeitsblattes lassen die Organisationshoheit der Versorgungsunternehmen unangetastet; detaillierte Festlegungen zum Bereitschaftsdienst sind von ihnen selbst zu erarbeiten.

Bonn, August 2003

DVGW Deutsche Vereinigung  
des Gas- und Wasserfaches e.V.  
technisch-wissenschaftlicher Verein

## **1 Anwendungsbereich**

Das vorliegende Arbeitsblatt gilt für alle Gasversorgungsunternehmen (GVU), die Anlagen mit Gasen nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 in der öffentlichen Gasversorgung mit Ausnahme von Flüssiggasen in flüssiger Phase betreiben und Wasserversorgungsunternehmen (WVU) zur Abwendung von Gefahren bei Störungen oder Schäden an ihren Versorgungsanlagen.

Die Aufgabe des Bereitschaftsdienstes bei Kundenanlagen in der Gasversorgung beschränkt sich auf die Gefahrenabwehr bei Gasausströmungen. Das Arbeitsblatt gilt in gleichem Sinne für alle Wasserversorgungsunternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich, die im Rahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung tätig sind.

Gemäß diesem Arbeitsblatt ist ein Bereitschaftsdienst zu organisieren. Der Bereitschaftsdienst ist ständig mit geeignetem Fachpersonal zu besetzen.

## **2 Begriffsbestimmungen**

### **2.1 Bereitschaftsdienst**

Aufgabe der im Bereitschaftsdienst tätigen Mitarbeiter ist es, jederzeit Störungen und Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung/Wasserversorgung unverzüglich nachzugehen, um Gefahren zu beseitigen und Schäden zu begrenzen.

### **2.2 Gasversorgungseinrichtungen**

Leitungen und Anlagen des GVU, die dem Transport, der Verteilung, der Druckregelung und der Messung dienen.

### **2.3 Wasserversorgungseinrichtungen**

Leitungen und Anlagen des WVU, die der Gewinnung, der Aufbereitung, dem Transport, der Speicherung, der Verteilung, der Druckregelung und der Messung von Trinkwasser/Rohwasser dienen.

### **2.4 Kundenanlage**

Gasanlage gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI) bzw. Wasseranlage gemäß DIN 1988 (TRWI).

## **2.5 Störung**

Eine Störung ist eine Abweichung vom ordnungsgemäßen Betriebszustand.

## **2.6 Schaden**

Ein Schaden ist ein durch äußere Einwirkung herbeigeführtes Ereignis, durch das Personen verletzt oder getötet oder Sachen beschädigt oder zerstört werden.

## **2.7 Unfall**

Ein plötzlich auftretendes Ereignis, das zu einem Schaden bei Personen oder an Sachen führt.

## **2.8 Fachkraft**

Eine Person, die über die für die Durchführung ihrer Fachaufgaben erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, des Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der technischen Regeln des DVGW, verfügt.

Die Fachkraft – im Sinne dieser Definition sind dies z.B. Ingenieure, Techniker, Meister, Facharbeiter – muss aufgrund ihrer Erfahrungen und Kenntnisse – auch auf dem Gebiet des Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes – in der Lage sein, die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen, ausführen und mögliche Gefahren erkennen zu können.

## **3 Aufbauorganisation**

Die Aufbauorganisation muss die Voraussetzungen schaffen, dass jederzeit Störungsmeldungen entgegengenommen und unverzüglich Entstörungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Dieses erfordert die Einrichtung einer Meldestelle und eines Entstörungsdienstes, die organisatorisch zusammengefasst sein können.



### 3.1 Organisationselemente

#### 3.1.1 Interne Organisationselemente

Die Zuständigkeiten und die Befugnisse innerhalb des Bereitschaftsdienstes sind eindeutig zu regeln und zu dokumentieren.

##### 3.1.1.1 Meldestelle

Es sind vom GVU/WVU eine oder mehrere Meldestellen einzurichten, die jederzeit Störungsmeldungen entgegennehmen können. Die Meldestelle leitet unverzüglich Maßnahmen zur Störungs- und Gefahrenbeseitigung, Schadensfallbearbeitung sowie Verhütung und Begrenzung möglicher Folgeschäden ein. Art und Umfang der Befugnisse richten sich jeweils nach den spezifischen Verhältnissen und sind vom GVU/WVU festzulegen.

Zur Entgegennahme der Störungsmeldungen muss mindestens eine natürliche Person mit ausreichender fachlicher Qualifikation erreichbar sein.

##### 3.1.1.2 Entstörungsdienst

Um Störungen und Gefahren unverzüglich und sachkundig beseitigen zu können, ist jederzeit fachlich geeignetes Personal vorzuhalten. Der Entstörungsdienst ist personell so zu besetzen und gerätemäßig so auszurüsten, dass die notwendigen Maßnahmen ausgeführt werden können.

#### 3.1.2 Externe Organisationselemente

Das GVU/WVU kann zur Unterstützung oder zur Gesamtübernahme die Aufgaben des Bereitschaftsdienstes auf geeignete andere GVU/WVU oder geeignete Fachfirmen übertragen.

Die Fachfirmen müssen dem GVU/WVU ihre fachliche und technische Eignung nachweisen.

Soweit für bestimmte Tätigkeiten Zertifizierungsanforderungen bestehen (z. B. GW 301, G 493, G 1000, W 1000 u.ä.), kann der Nachweis auf diese Weise erbracht werden.

Soweit geeignete Fachfirmen oder andere GVU/WVU mit der Übernahme von Aufgaben des Bereitschaftsdienstes beauftragt werden, bleibt das

GVU/WVU verantwortlich für die Auswahl und die Überwachung der Fachfirma.

Ein ggf. notwendiges Zusammenwirken mit Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten usw. ist in entsprechenden Anweisungen festzulegen.

### 3.2 Räumliche Organisation

Die räumliche Organisation des Entstörungsdienstes muss gewährleisten, dass jede Störungsstelle im Einsatzgebiet unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftige Verzögerung) erreicht werden kann (siehe DVGW-Rundschreiben G 5/01).

Der Entstörungsdienst kann zentral oder dezentral organisiert sein. Die Entscheidung ist u. a. abhängig von:

- der Größe des Versorgungsgebietes
- den Verkehrsverhältnissen
- der Topografie
- der Art des Versorgungsunternehmens, z. B. Orts-, Regional- oder Fernversorgung, Verbundunternehmen
- eventuell bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit anderen Versorgungsunternehmen bzw. Fachfirmen

## 4 Personal und Ausstattung

### 4.1 Personelle Anforderungen

Die Meldestelle muss mindestens mit einer fachlich geeigneten und zuverlässigen Person besetzt sein, die in der Lage ist, sicherheitstechnische Erstauskünfte und Verhaltensregeln zu erteilen, sowie unverzüglich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten.

Für den Entstörungsdienst ist mindestens eine geeignete und zuverlässige Fachkraft vorzuhalten, die über die für die Durchführung ihrer Fachaufgaben erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen muss.

#### 4.2 Schulung, Fortbildung und Unterweisung

Die Mitarbeiter des Bereitschaftsdienstes sind regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich entsprechend dem Aufgabenbereich zu unterweisen sowie durch Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen fachlich weiterzubilden. Die Unterweisung sowie die Durchführung der Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Soweit das Regelwerk oder andere Bestimmungen für einzelne Tätigkeiten besondere Qualifikationen vorsehen, ist dies beim Einsatz zu berücksichtigen.

#### 4.3 Ausstattung der Meldestelle

- Kommunikationseinrichtungen

Die Meldestelle muss jederzeit Meldungen von Störungen fernmündlich entgegennehmen können.

Die Telefonnummer der Meldestelle muss in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden (z. B. Telefonbuch, Aufkleber/Anhänger auf Gas-/Wasserzählern, Nennung in Kundeninformationen und Kundenzeitschriften, Stationsschilder, Schilderpfähle).

Durch geeignete Kommunikationseinrichtungen ist unabhängig von eingehenden Meldungen jederzeit der Informationsaustausch zwischen Meldestelle und Entstörungsdienst sicherzustellen.

- Sonstiges

In der Meldestelle müssen ein Frage- und Maßnahmenkatalog für eingehende Störungsmeldungen sowie alle erforderlichen betrieblichen Dokumentationen (Anweisungen, Alarmpläne, Telefonverzeichnisse, Störungsmeldeformulare usw.) für den Bereitschaftsdienst vorhanden sein.

#### 4.4 Ausstattung des Entstörungsdienstes

- Kommunikationseinrichtungen

Der Entstörungsdienst ist mit geeigneten Kommunikationseinrichtungen auszurüsten, die jederzeit einen Informationsaustausch zwischen Meldestelle und Entstörungsdienst ermöglichen.

- Fahrzeuge, Geräte, Materialien

Einsatzfahrzeuge müssen Kommunikationseinrichtungen sowie die für die Gefahrenabwehr notwendigen Werkzeuge, Geräte und Materialien mitführen. Der Zugriff auf zusätzliche Materialien und Geräte muss geregelt sein.

Aufgrund einer straßenverkehrsrechtlichen Ausnahme genehmigung können Einsatzfahrzeuge mit Blaulicht und Einsatzhorn ausgestattet werden.

- Sonstiges

Den Mitarbeitern des Entstörungsdienstes müssen relevante Anweisungen, ein aktuelles Verzeichnis wichtiger Telefonnummern, Bestandspläne (evtl. mikroverfilmt mit Bildschirm oder auf elektronischen Datenträgern) und Informationen über Besonderheiten im Netzbetrieb zur Verfügung stehen.

## 5 Ablauforganisation

### 5.1 Entgegennahme von Störungsmeldungen

In der Regel sollten Störungsmeldungen über eine in der Öffentlichkeit bekannte Telefonnummer (vergl. Abschnitt 4.3) die Meldestelle erreichen.

Störungsmeldungen die telefonisch, mündlich oder auf anderem Weg außerhalb der Meldestelle eingehen, sind unverzüglich an die Meldestelle weiterzuleiten.

Die Meldestelle muss zur Entgegennahme von Störungsmeldungen jederzeit erreichbar sein. Dies gilt auch für Meldestellen, die nur mit einer Person besetzt sind.

#### 5.1.1 Fragen

Von der Meldestelle sind die zur Störungsbeseitigung notwendigen Fragen an den Meldenden anhand eines Fragenkataloges zu stellen.

Nach einer klar formulierten Anrede (z. B. Versorgungsunternehmen Musterstadt, Störungsannahme, mein Name ist Mustermann) sind insbesondere folgende Daten zu erfragen:



- Name, Anschrift und Telefonnummer des Melders
  - Art und Umfang der Störung (z. B. Gasgeruch, Gasaustrittsgeräusche)
  - genauer Ort der Störung
  - Ursache der Störung
  - Standardfragen zur Klärung des Sachverhalts.
- Flugsicherung
  - schienengebundene Verkehrsträger
  - Aufsichtsbehörden

### 5.3 Beseitigung von Störungen und Gefahren

#### 5.3.1 Einsatzfahrt

Der Entstörungsdienst muss mit einem entsprechend Punkt 4.4 ausgerüsteten Fahrzeug unverzüglich zur gemeldeten Störungsstelle ausrücken. Für die Fahrt zur Störungsstelle ist der schnellste Weg zu wählen. Erforderlichenfalls sind Begleitfahrzeuge der Polizei anzufordern.

#### 5.3.2 Maßnahmen am Störungsort

Nach Eintreffen des Entstörungsdienstes am Störungsort sind Art und Umfang der Störung festzustellen, erste Sicherungsmaßnahmen einzuleiten und die Meldestelle zu informieren.

Erforderlichenfalls sind Polizei, Feuerwehr und/oder Hilfsdienste anzufordern.

An Anlagen Dritter festgestellte Schäden sind diesen mitzuteilen. Der Störungsort ist erst zu verlassen, wenn keine Gefahr mehr erkennbar ist.

Nach Abschluss der Sicherungsmaßnahmen sind erforderliche Reparaturen an Anlagen des GVVU/WVVU zu veranlassen und zu dokumentieren.

### 5.4 Dokumentation

#### 5.4.1 Form

Jede eingehende Störungsmeldung ist nachvollziehbar zu dokumentieren (evtl. zusätzlich Tonbandmitschnitt). Alle wesentlichen Daten der Störungsbeseitigung sind festzuhalten.

Die dokumentierten Daten und etwaige andere Beweismittel (z. B. Fotografien) sind bis zur endgültigen Klärung einer Schadensursache, mindestens jedoch 6 Jahre, aufzubewahren.

Bei Personen- oder größeren Sachschäden ist ein ausführlicher Schadensbericht anzufertigen.

#### 5.1.2 Verhaltenshinweise

Dem Melder sind anhand eines vorbereiteten Maßnahmenkataloges, Verhaltenshinweise zu geben, z. B. „Vorsichtsmaßnahmen bei Gasgeruch“ (vgl. G 600, Anhang 1).

Die Anweisungen sollten kurz, sachlich und unmissverständlich sein.

Bei Unklarheiten ist immer vom schlimmsten Fall auszugehen.

### 5.2 Einleiten von Maßnahmen

#### 5.2.1 Interne Weitergabe der Meldung

Die betriebsinterne Weitergabe der Störungsmeldung hat unverzüglich zu erfolgen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Bereitschaftsdienste sowie Vorgesetzte zu benachrichtigen.

#### 5.2.2 Einschaltung externer Stellen

Neben internen Funktionsträgern sind – falls erforderlich – auch externe Stellen einzuschalten, wie z. B.:

- Tiefbaufirmen, evtl. andere Fachfirmen
- Polizei
- Feuerwehr/Rettungsdienst
- Einsatzzentrale der Städte und Kreise
- andere Versorgungsträger
- Vorlieferanten
- Rundfunk

#### 5.4.2 Inhalt

Die Dokumentation der Störung hat folgende Punkte zu enthalten:

- Name und Anschrift des Melders
- Gegebenenfalls Telefonnummer
- Art und Umfang der Störung
- Störungsort, Datum, Uhrzeit
- Art und Zeitpunkt eingeleiteter Maßnahmen, z. B.
  - Weitergabe der Meldung (an wen?)
  - Ankunft am Störungsort
  - Zeitpunkt der Gefahrenabwehr
- Ursache der Störung (Fremdverschulden?)

## 6 Anweisungen

Aufbau- und Ablauforganisation des Bereitschaftsdienstes, die spezifischen Aufgaben der im Bereitschaftsdienst tätigen Mitarbeiter und die Vorgehensweise im Störfall sind in schriftlichen Anweisungen festzulegen.

Die äußere Form ist übersichtlich zu gestalten.

Eine beispielhafte Gliederung ist in Anhang A aufgeführt.

### 6.1 Anwendung

Die Anweisungen müssen jedem im Bereitschaftsdienst tätigen Mitarbeiter jederzeit zur Verfügung stehen. Die Mitarbeiter sind hinsichtlich des Inhaltes und der Handhabung der Anweisungen regelmäßig zu unterweisen.

Gegebenenfalls ist den im Bereitschafts- und Entstörungsdienst tätigen Mitarbeitern eine auf das Wesentliche beschränkte Kurzfassung zur Verfügung zu stellen.

Das GVV/WVV hat Sorge zu tragen, dass die Anweisungen bekannt sind. Die Anweisungen müssen regelmäßig auf Aktualität überprüft und ggf. angepasst werden.

## 7 Bestimmungen und Normen

### 7.1 Gesetzliche Vorschriften

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG)

Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHL-VO)

Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

### 7.2 Berufsgenossenschaftliches Vorschriften- und Regelwerk

BGV A1 (VBG 1), *Allgemeine Vorschriften*

BGV D2 (VBG 50), *Arbeiten an Gasleitungen*

BGV C6 (VBG 52), *Anlagen für Gase der öffentlichen Gasversorgung*

### 7.3 DVGW-Regelwerk

DVGW-Arbeitsblatt G 1000, *Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation des technischen Bereiches von Gasversorgungsunternehmen*

DVGW-Arbeitsblatt W 1000, *Anforderungen an Trinkwasserunternehmen*

DVGW-Arbeitsblatt G 465-1, *Überprüfen von Gasrohrnetzen mit einem Betriebsdruck bis 4 bar*

DVGW-Arbeitsblatt G 465-2, *Gasleitungen mit einem Betriebsdruck bis 5 bar – Instandsetzung*

DVGW-Arbeitsblatt G 465-3, *Beurteilung von Leckstellen an erdverlegten und freiverlegten Gasleitungen in Gasrohrnetzen*

DVGW-Arbeitsblatt G 466-1, *Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsdruck größer als 5 bar; Instandhaltung*



DVGW-Arbeitsblatt G 495, *Gasanlagen – Instandhaltung*

DVGW-Arbeitsblatt G 600, *Technische Regel für Gasinstallationen*

DVGW-Arbeitsblatt W 400-3, *Technische Regeln Wasserverteilung – Teil 3: Betrieb und Instandhaltung von Wasserverteilungsanlagen (in Vorbereitung)*

DVGW-Arbeitsblatt W 291, *Reinigung und Desinfektion von Wasserverteilungsanlagen*

DVGW-Merkblatt W 333, *Anbohrarmaturen und Anbohrvorgang in der Wasserversorgung*

DVGW-Arbeitsblatt W 338, *Hinweise und Richtlinien für den Frostschutz und das Auftauen von Rohrnetzanlagen*

DVGW-Arbeitsblatt W 392, *Rohrleitungsinspektion und Wasserverluste – Maßnahmen, Verfahren und Bewertung*

DVGW-Hinweis W 394, *Ersatzversorgung; Maßnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung bei Arbeiten am Wasserrohrnetz*

DVGW-Merkblatt W 395, *Schadensstatistik für Wasserrohrnetze*

DIN1988, *Technische Regel für Trinkwasserinstallationen (TRWI)*

## Anhang A

### Beispiel für eine Gliederung/Inhalte einer Anweisung

- Allgemeines (Einordnung, Ziel und Zweck, Adressaten)
- Geltungsbereich
- Begriffsdefinitionen
- Festlegung der Aufbauorganisation (entsprechend Abschnitt 3)
- Festlegung der Ablauforganisation (entsprechend Abschnitt 5)
- Arbeits- und Verhaltensanweisungen
  - Entgegennahme von Störungsmeldungen
  - Weitergabe der Meldung
  - Anweisung an den Bereitschaftsdienst für typische Störungsfälle und Komplikationen
  - Störungsbeseitigung
- Schulung und Unterweisung
  - Erstmalige Schulung
    - Aufgabengebiet
    - Verhaltensweisen und Schutzmaßnahmen
  - Regelmäßige Unterweisung
    - Auffrischung von Kenntnissen
    - Änderung von Vorschriften oder Aufgaben
    - Analyse interner und externer Störfälle
    - Neuentwicklungen
- Dokumentation
- Anlagen
  - Formulare
  - Bereitschaftspläne
  - Telefonverzeichnis von z. B.:
    - Vorversorgern/Weiterverteilern
    - Polizei und Feuerwehr
    - Fachfirmen
    - Strom-/Wasserversorgungsunternehmen
    - weitere eventuell Beteiligte



# **Anlage 12**

**DIN 2000**

**Zentrale Trinkwasserversorgung – Leitsätze  
für Anforderungen an Trinkwasser, Planung,  
Bau, Betrieb und Instandhaltung der  
Versorgungsanlagen**

## **DIN 2000** Februar 2017

### **Zentrale Trinkwasserversorgung – Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen**

Central drinking water supply –  
Guidelines regarding requirements for drinking water, planning,  
construction, operation and maintenance of supply plants

Approvisionnement en eau potable –  
Lignes directices pour les conditions réquises en eau potable, conception,  
construction, opération et maintenance des installations d'alimentations

**WASSER**

Diese Norm wurde in das DVGW-Regelwerk aufgenommen.

© DIN / Download für Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung (1120079) Nutzer daniel.nolmann@juragruppe.de 7 - 2017-12-07 14:06:39



# Vorwort des DVGW

Durch die europäische Harmonisierung und die Globalisierung haben DIN und DVGW eine stärkere Zusammenarbeit bei der technischen Regelsetzung vereinbart. Damit sollen national, europäisch und international der freie Waren- und Dienstleistungsverkehr über die Vereinheitlichung von Normen und technischen Regeln unterstützt werden. Ziel dieser Vereinbarung ist es, die hohe fachliche und technische Qualität der Normungs- und Regelsetzungsarbeit von DIN und DVGW zu erhalten und die Verzahnung zwischen nationaler, europäischer und internationaler Normungs- und Regelsetzungsarbeit zu stärken, damit ein kohärentes Regelwerk im Gas- und Trinkwasserbereich weiterhin gefördert wird.

Die vorliegende Norm ist gemäß der DVGW-Geschäftsordnung GW 100 in das Regelwerk des DVGW einbezogen worden.

Das DVGW-Regelwerk gilt für Planung, Bau bzw. Herstellung, Prüfung, Betrieb und Instandhaltung

von Anlagen, Einrichtungen und Produkten zur Versorgung der Allgemeinheit mit Gas und Wasser und deren Verwendung, eingeschlossen die Qualifikationsanforderungen an die damit befassten Unternehmen und Personen sowie für die Beschaffenheit von Gas und Wasser. Im DVGW-Regelwerk werden insbesondere die sicherheitstechnischen, hygienischen, umweltschutzbezogenen und organisatorischen Anforderungen an die Gas- und Wasserversorgung sowie Gas- und Wasserverwendung definiert.

DIN 2000



ICS 13.060.20; 91.140.60

Ersatz für  
DIN 2000:2000-10

**Zentrale Trinkwasserversorgung –  
Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und  
Instandhaltung der Versorgungsanlagen**

Central drinking water supply –

Guidelines regarding requirements for drinking water, planning, construction, operation and maintenance of supply plants

Approvisionnement en eau potable –

Lignes directives pour les conditions requises en eau potable, conception, construction, opération et maintenance des installations d'alimentations

Diese Norm wurde in das DVGW-Regelwerk aufgenommen.

Gesamtumfang 9 Seiten

DIN-Normenausschuss Wasserwesen (NAW)





## Inhalt

	Seite
Vorwort.....	3
1 Anwendungsbereich.....	4
2 Normative Verweisungen.....	4
3 Begriffe.....	5
4 Aufgaben und Ziele.....	5
5 Trinkwasserressourcen und deren Schutz.....	5
6 Trinkwasserbeschaffenheit.....	6
7 Verantwortlichkeiten Organisation der Wasserversorgung.....	7
8 Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen.....	7
Literaturhinweise.....	9

## Vorwort

Diese Norm wurde vom DIN-DVGW-Gemeinschaftsarbeitsausschuss NA 119-07-01 AA „Leitsätze Trinkwasserversorgung“ im DIN-Normenausschuss Wasserwesen (NAW) erarbeitet.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. Das DIN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Anlass für die Überarbeitung ist die Fortschreibung relevanter Rechtsvorschriften (z. B. Trinkwasserverordnung, Wasserhaushaltsgesetz) und die weitergehende Ausgestaltung der technischen Regeln, insbesondere im DVGW-Regelwerk. Infolgedessen wurde die bisherige DIN 2000 auf die wesentlichen Handlungsgrundsätze reduziert, die unabhängig von der technischen Entwicklung als Basis für eine langfristig sichere zentrale Versorgung mit Trinkwasser einwandfreier Beschaffenheit gelten. Sie definiert somit übergreifend und einleitend zum übrigen einschlägigen Technischen Regelwerk das Leitbild für eine dauerhaft sichere, hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung.

Unter dem Begriff Trinkwasser ist in dieser Norm Trinkwasser im Sinne der Trinkwasserverordnung zu verstehen.

Die Kriterien bei Grenzwertüberschreitungen, Störfällen bzw. Ausbrüchen wasserbedingter Erkrankungen sind nicht Gegenstand dieser Norm. Das Vorgehen in diesen Fällen regelt die Trinkwasserverordnung und das Technische Regelwerk.

## Änderungen

Gegenüber DIN 2000:2000-10 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Anpassung an den aktuellen Stand der Gesetzgebung und des Technischen Regelwerkes;
- b) Reduzierung der Norm auf die wesentlichen Handlungsgrundsätze, da die technischen Einzelheiten in anderen Normen und technischen Regeln festgelegt sind.

## Frühere Ausgaben

DIN 2000: 1941-12, 1959-05, 1973-11, 2000-10

## DIN 2000:2017-02

### 1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für die zentrale Trinkwasserversorgung.

Die Norm gilt nicht für:

- Anlagen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Aufgabenträgers der zentralen Trinkwasserversorgung;
- Anlagen nach DIN 2001-1 bis -3;
- Anlagen der Trinkwasser-Installation nach DIN EN 806 und DIN 1988.

### 2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DVGW W 101, *Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser*<sup>1)</sup>

DVGW W 102, *Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; II. Teil: Schutzgebiete für Talsperren*<sup>1)</sup>

DVGW W 123, *Bau und Ausbau von Vertikalfilterbrunnen*<sup>1)</sup>

DVGW W 125, *Brunnenbewirtschaftung — Betriebsführung von Wasserfassungen*<sup>1)</sup>

DVGW W 127, *Quellwassergewinnungsanlagen — Planung, Bau, Betrieb, Sanierung und Rückbau*<sup>1)</sup>

DVGW W 202, *Technische Regeln Wasseraufbereitung (TRWA) — Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen zur Trinkwasseraufbereitung*<sup>1)</sup>

DVGW W 300-1, *Trinkwasserbehälter; Teil 1: Planung und Bau*<sup>1)</sup>

DVGW W 300-2, *Trinkwasserbehälter; Teil 2: Betrieb und Instandhaltung*<sup>1)</sup>

DVGW W 300-3, *Trinkwasserbehälter; Teil 3: Instandsetzung und Verbesserung*<sup>1)</sup>

DVGW W 400-1, *Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV); Teil 1: Planung*<sup>1)</sup>

DVGW W 400-2, *Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV); Teil 2: Bau und Prüfung*<sup>1)</sup>

DVGW W 400-3, *Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV); Teil 3: Betrieb und Instandhaltung*<sup>1)</sup>

DVGW W 1000, *Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern*<sup>1)</sup>

---

1) Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH (Internet: <http://www.wvg.de>).



### 3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

#### 3.1

##### **zentrale Trinkwasserversorgung**

Versorgung der Bevölkerung und anderer Nutzer mit Trinkwasser in einem räumlich abgegrenzten Gebiet aus leitungsgebundenen Anlagen einschließlich des dazugehörenden Leitungsnetzes bis zum Punkt des Überganges zur Trinkwasser-Installation

#### 3.2

##### **Wasserversorger**

Unternehmen, Betriebe oder sonstige Institutionen, die eine zentrale Trinkwasserversorgung betreiben oder betreiben lassen, unabhängig von der Unternehmensform und Trägerschaft

### 4 Aufgaben und Ziele

Trinkwasser ist lebensnotwendig und kann nicht ersetzt werden. Die Trinkwasserversorgung ist eine zentrale Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sie ist eine entscheidende Voraussetzung für die Erhaltung der öffentlichen Gesundheit, für die Verhinderung von wasserbedingten Infektionen und hierdurch bedingten Epidemien sowie chronischen Erkrankungen und für das Wohlergehen der Bevölkerung.

Sicherheit, Qualität, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit der zentralen Trinkwasserversorgung sind dauerhaft nur durch die Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Kommunen und Wasserversorgern unter Mitwirkung der Nutzer zu gewährleisten. Dies erfordert zudem, dass die Belange der zentralen Trinkwasserversorgung in der Ausgestaltung und im Vollzug der Rechtsvorschriften berücksichtigt werden.

Aufgabe des Wasserversorgers ist die jederzeit und im gesamten Verteilungsgebiet gesicherte Versorgung der Bevölkerung und anderer Nutzer mit Trinkwasser von einwandfreier Beschaffenheit, in ausreichender Menge und unter ausreichendem Druck. Dazu sind sichere Versorgungssysteme und -strukturen, funktionsfähige Anlagen sowie zuverlässige Betriebsorganisationen auf Dauer vorzuhalten.

Die zentrale Trinkwasserversorgung darf nur unterbrochen werden, wenn die Prüfung aller Umstände des Einzelfalls durch das Gesundheitsamt und/oder den Wasserversorger ergeben hat, dass mit der Verteilung des kontaminierten Wassers größere hygienische Risiken als mit einer Unterbrechung der Wasserversorgung verbunden wären und alle anderen Maßnahmen nicht zum Erfolg führen. Die Zeitdauer der Unterbrechung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken, da eine länger dauernde Unterbrechung der zentralen Trinkwasserversorgung insbesondere mit erheblichen infektionshygienischen Gefahren für die Bevölkerung und Gefahren durch Mangel an Löschwasser verbunden ist.

### 5 Trinkwasserressourcen und deren Schutz

Die Auswahl der Trinkwasserressourcen richtet sich nach deren Beschaffenheit, Ergiebigkeit, Verfügbarkeit und Schutzmöglichkeit. Die langfristige Sicherheit der Trinkwassergewinnung sowohl in qualitativer und quantitativer Sicht ist oberstes Ziel. Ökologische und ökonomische Aspekte sind zu berücksichtigen.

Als Ressourcen sollten möglichst unbelastete Vorkommen genutzt werden; deshalb sind sie bestmöglich zu schützen. Zum vorbeugenden Schutz der Trinkwasserressourcen sind nach DVGW W 101, DVGW W 102 Wasserschutzgebiete festzusetzen und zu überwachen. Wasserversorger haben am Schutz der Trinkwasserressourcen mitzuwirken.

Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserressourcen haben Priorität vor der Aufbereitung des gewonnenen Wassers.

## DIN 2000:2017-02

Trinkwasserressourcen sollten so beschaffen sein, dass daraus Trinkwasser ohne Aufbereitung gewonnen werden kann. Ist dies nicht möglich, sollten die Ressourcen so beschaffen sein, dass das Rohwasser lediglich mit naturnahen, einfachen Aufbereitungsverfahren zu Trinkwasser aufbereitet werden kann.

Zum Schutz der Trinkwasserressourcen ist der Eintrag von anthropogenen, schwer abbaubaren Stoffen sowie Krankheitserregern fäkalen Ursprungs und anderen wasserassoziierten Erregern mit Gefährdung für die menschliche Gesundheit so weit wie möglich zu vermeiden.

Der Nutzung der Wasservorkommen für die zentrale Trinkwasserversorgung ist Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen.

### 6 Trinkwasserbeschaffenheit

Das Leitbild für die Trinkwasserbeschaffenheit beruht auf folgenden Grundsätzen:

Trinkwasser ist ein Naturprodukt und stammt aus dem natürlichen Wasserkreislauf mit lokal bzw. regional geprägter chemischer Beschaffenheit.

Trinkwasser sollte in seinem Ursprung möglichst wenig anthropogen beeinflusst sein.

Trinkwasser muss appetitlich sein und sollte zum Genuss anregen.

Trinkwasser muss farblos, klar, kühl sowie geruchlich und geschmacklich einwandfrei sein. Es ist hygienisch einwandfrei, wenn Stoffe nur in solchen Konzentrationen enthalten sind, dass bei lebenslangem Genuss und Gebrauch eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist.

Trinkwasser ist nicht steril, muss aber keimarm sein. Es muss mikrobiologisch so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist. Ist eine Desinfektion des Trinkwassers erforderlich, so muss eine sichere Abtötung der Mikroorganismen sichergestellt werden. Hierbei ist deren sichere Wirkung der Vorrang gegenüber einer Minimierung der Bildung von Desinfektionsnebenprodukten einzuräumen.

Im Trinkwasser sind die Konzentrationen von Stoffen und Mikroorganismen, die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, so niedrig zu halten, wie dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles möglich ist. Dies gilt auch für die Auswahl von Materialien, Werkstoffen und Produkten in Kontakt mit Trinkwasser sowie für alle eingesetzten Verfahren und Techniken in den jeweiligen Prozessen der Wasserversorgung.

Trinkwasser muss mindestens den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Trinkwasser muss an der Übergabestelle zur Trinkwasser-Installation so beschaffen sein, dass dieses an der Entnahmestelle beim Nutzer mindestens den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Das setzt voraus, dass für dieses Trinkwasser geeignete Materialien, Werkstoffe und Produkte in der Trinkwasser-Installation verwendet werden. Eine weitere Behandlung des Trinkwassers in der Trinkwasser-Installation ist somit nicht erforderlich, es sei denn, dass dies im Einzelfall hygiene-medizinisch indiziert ist.

## 7 Verantwortlichkeiten Organisation der Wasserversorgung

Für die Sicherung der zentralen Trinkwasserversorgung ist ein enges Zusammenarbeiten zwischen Wasserversorgern und den zuständigen Behörden erforderlich.

Aufsichtsbehörden sollten über eine angemessene technische, personelle und finanzielle Ausstattung verfügen. Deren Personal sollte über die notwendige Fach- und Sachkunde verfügen. Die Verantwortlichkeiten der Gesundheitsämter sind in der Trinkwasserverordnung geregelt.

Wasserversorger müssen über eine angemessene technische, personelle und finanzielle Ausstattung verfügen. Deren Personal muss über die notwendige Fach- und Sachkunde verfügen. Für eine planmäßige Fort- und Weiterbildung des Personals ist zu sorgen. Es sind nach DVGW W 1000 angepasste Organisationsstrukturen (Aufbau- und Ablauforganisation) und ein technisches Sicherheitsmanagement für den betrieblichen Alltag und für Extremsituationen einzurichten. Ein Entstörungsdienst ist vorzuhalten. Die Wirksamkeit dieser Organisationsstrukturen und das Sicherheitsmanagement sollten extern überprüft werden.

Wasserversorger müssen unverzüglich die zuständigen Behörden über alle Tatbestände informieren, die auf eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch den Genuss von Trinkwasser, das nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, hindeuten oder dies auch nur wahrscheinlich machen. Eine zeitnahe Kommunikation zwischen dem Wasserversorger, den zuständigen Behörden und sonstigen Betroffenen auf der Basis von abgestimmten Maßnahme- und Handlungsplänen ist sicherzustellen.

Der Wasserversorger informiert den Nutzer zu seinem richtigen Verhalten hinsichtlich des Schutzes der Trinkwasserressourcen und eines sorgsamen Umgangs mit dem Trinkwasser.

Weiterhin muss der Wasserversorger in geeigneter Weise dem Nutzer Informationen zur Trinkwasserbeschaffenheit zur Verfügung stellen, die auch für die Auswahl geeigneter Werkstoffe in der Trinkwasser-Installation nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu nutzen sind.

Ebenso sind Nutzer über planmäßig betriebsbedingte Versorgungsunterbrechungen rechtzeitig zu informieren. Reklamationen seitens der Nutzer ist nachzugehen und Unzulänglichkeiten sind zu beseitigen.

## 8 Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen

Wasserversorgungsanlagen sind so zu planen, zu bauen, zu betreiben und instand zu halten, dass die Kriterien der Versorgungssicherheit, der Trinkwasserqualität, der Nachhaltigkeit, des Kundenservice und der Wirtschaftlichkeit erfüllt sind. Dazu sind neben den gesetzlichen Bestimmungen mindestens die Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Grundlegende Anforderungen für die Gewinnung sind z. B. in DVGW W 123, DVGW W 125, DVGW W 127, für die Aufbereitung z. B. in DVGW W 202, für die Speicherung z. B. in DVGW W 300-1 bis DVGW W 300-3 und für die Verteilung z. B. in DVGW W 400-1 bis DVGW W 400-3 enthalten.

Die relevanten Rechtsvorschriften und technischen Regeln sind in aktueller Form vom Wasserversorger verfügbar vorzuhalten. Während der Planungsphasen ist ein frühzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten, insbesondere der zuständigen Fachbehörden, erforderlich.

Bei der dauerhaften Sicherstellung einer unterbrechungsfreien Versorgung mit Trinkwasser sowie einer einwandfreien Trinkwasserqualität ist besonders Wert zu legen auf folgende Aspekte:

- ausreichende Bemessung hinsichtlich Druck, Menge und Durchfluss;
- hohe Verfügbarkeit und möglichst störungsfreie, eigensichere Funktion der Anlagen;
- zuverlässige Versorgung mit Energie, Rohstoffen und Betriebsmitteln bei gleichzeitigem effizienten und umweltschonenden Einsatz;
- umweltschonender Bau und Betrieb der Anlagen;
- nachhaltige Instandhaltung zur Substanz- und Werterhaltung der Infrastruktur.



In allen Fällen, in denen das verwendete Wasservorkommen nicht stets mit ausreichender Sicherheit die erforderliche mikrobiologische und chemische Beschaffenheit besitzt, ist zu prüfen, durch welche Maßnahmen (z. B. Schutz der Trinkwasserressourcen, Wasseraufbereitung, Desinfektion, Ausweichen auf andere Wasservorkommen) Trinkwasser entsprechend den gesetzlichen Anforderungen bereitgestellt werden kann. Eine weitergehende Aufbereitung für andere Verwendungszwecke als Trinkwasser ist nicht Aufgabe der Wasserversorger.

Aufbereitungsstoffe dürfen dem Wasser nur aus zwingenden technischen oder hygienischen Gründen und stets nur im unbedingt notwendigen Ausmaß hinzugefügt werden. Aufbereitungsstoffe müssen den jeweils höchsten Reinheitsanforderungsklassen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, soweit in diesen verschiedene Güteklassen festgelegt werden.

Die Wasserversorgungsanlagen sind vor äußeren Einwirkungen und vor unbefugten Eingriffen zu schützen.

Versorgungssysteme sind so auszulegen und zu betreiben, dass auch bei Ausfall eines Anlagenteils oder bei dem vorhersehbaren Zusammentreffen mehrerer Extrembedingungen die Versorgungssicherheit gegeben ist (z. B. redundante Anlagen, Verbundstrukturen).

Für die mittel- bis langfristige Konzeption und Anpassung des Versorgungssystems sind erkennbare qualitative und quantitative Entwicklungen, wie z. B. Änderung des Wasserbedarfs, Effekte des Klimawandels und des demografischen Wandels, zu beachten.

Materialien, Werkstoffe und Produkte im Kontakt mit Trinkwasser müssen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Trinkwasserbeschaffenheit mindestens den gesetzlichen Anforderungen, dem Technischen Regelwerk und den entsprechenden Leitlinien genügen. Des Weiteren richtet sich die Auswahl nach den technischen und korrosionschemischen Anforderungen.

Auftragsvergaben an Fremdunternehmen sind nur an qualifizierte Dienstleister, die über geeignete Nachweise verfügen, zu vergeben. Bauarbeiten sind durch den Wasserversorger geeignet zu überwachen.

Vor Inbetriebnahme und nach Instandsetzung sind die Versorgungsanlagen gründlich zu reinigen. Anlagen, die mit Trinkwasser in Kontakt kommen, sind durch fachkundige Personen in einen hygienisch einwandfreien Zustand zu bringen. Dies sollte grundsätzlich durch mikrobiologische Untersuchungen vor der Betriebsfreigabe nachgewiesen werden.

Für die Anlagen sind Betriebs- und Instandhaltungsanweisungen zu erstellen, zu aktualisieren und in aktualisierter Form jederzeit verfügbar zu halten. Das Personal ist entsprechend zu unterweisen.

Anlagen sind regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Funktion zu prüfen und zu bewerten. Hiervon ausgehend sind langfristige Instandhaltungsstrategien aufzustellen und umzusetzen, damit der Bestand der Anlagen und die Versorgungsqualität nachhaltig gesichert sind.

Störungen und Schäden an den Anlagen sind umgehend zu beheben.

Trinkwasser-Installationen sind nur dann an die zentrale Trinkwasserversorgung anzuschließen, wenn die Trinkwasser-Installation gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, gebaut und betrieben wurde oder wird. Insbesondere sind Rückwirkungen aus der Trinkwasser-Installation auf die zentrale Trinkwasserversorgung auszuschließen, z. B. durch nicht betriebene Hausanschlüsse.

Roh- und Trinkwasser sind mindestens nach den gesetzlichen Anforderungen und gemäß den örtlichen und technischen Erfordernissen zu untersuchen. Die Untersuchungen müssen eine umfassende mikrobiologische, physikalisch-chemische und ggf. auch hydrogeologische oder limnologische Beurteilung der Wasserbeschaffenheit zulassen. Für die Planung und Bewertung der Rohwasseruntersuchungen sind Kenntnisse der hydrologischen Gegebenheiten, der Größe, Struktur und Nutzungen des Einzugsgebietes und möglicher Kontaminationsquellen unabdingbar.

Alle Anlagen und betrieblichen Prozesse sind zu dokumentieren (z. B. Bestands-, Zustandsdokumentation, Betriebsbücher). Die Dokumentation ist auf aktuellem Stand zu halten sowie sicher und verfügbar zu archivieren.

## Literaturhinweise

Reihe DIN 1988, *Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen*

DIN 2001-1, *Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen — Teil 1: Kleinanlagen — Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen; Technische Regel des DVGW*

DIN 2001-2, *Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen — Teil 2: Nicht ortsfeste Anlagen — Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen; Technische Regel des DVGW*

DIN 2001-3, *Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen — Teil 3: Nicht ortsfeste Anlagen zur Ersatz- und Notwasserversorgung — Leitsätze für Anforderungen an das abgegebene Wasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen*

Reihe DIN EN 806, *Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen*

DVGW W 408, Anschluss von Entnahmeverrichtungen an Hydranten in Trinkwasserverteilungsanlagen<sup>1)</sup>

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung — TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459)<sup>2)</sup>

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)<sup>2)</sup>

---

1) Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH (Internet: <http://www.wvg.de>).

2) Bezugsquelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Internet: <http://www.gesetze-im-internet.de>).

# **Anlage 13**

**Beschlüsse**



Zweckverband zur Wasserversorgung der  
**J U R A G R U P P E**

**Auszug** aus dem **Sitzungsbuch**  
der öffentlichen Sitzung der  
**Verbandsversammlung**  
vom 04.12.2017

---

**Beschluss Nr. 47**

**Nochmalige Stellungnahme zur bisherigen Eigenversorgung Leups und den Veröffentlichungen in den Tageszeitungen und eines Kommentars in der Tageszeitung vom 02./03. Dezember 2017**

---

Anwesend 19      Abstimmung:      Dafür 19      Dagegen 0

Von der nachvollziehbaren Sachverhaltsdarstellung, den daraus erfolgten Ergebnisableitungen und Notwendigkeiten wird zustimmend Kenntnis genommen. Der am 30.11.2016 getroffene Beschluss befindet sich in der Umsetzung. Die Planung und Ausschreibung wird zurzeit intensiv erstellt. Mit dem Baubeginn ist definitiv in 2018 zu rechnen. Durch den per Gerichtsurteil bedingten Wegfall von 30 – 40 % der Wasserabgabemenge lässt sich die bisherige Eigenversorgungsanlage Leups, Stadt Pegnitz nicht mehr aufrechterhalten.

---

---

Pegnitz, 05.12.2017

Für die Richtigkeit des Auszuges:



Hümmer  
Werkleiter

Zweckverband zur Wasserversorgung der  
**J U R A G R U P P E**

**Auszug** aus dem **Sitzungsbuch**  
der öffentlichen Sitzung der  
**Verbandsversammlung**  
vom 30.11.2016

**Beschluss Nr. 49**

**Grundsatzentscheidung über die zukünftige Sicherstellung der Wasserversorgung im Ortsteil Leups – Stadt Pegnitz**

Anwesend 20      Abstimmung:      Dafür 20      Dagegen 0

Für die in den 1990er Jahren in einem Entwurf dargestellte versorgungssichernde Ringleitung Bodendorf – Leups - Kaltenthal ergeht der konkrete Planungsauftrag an die Planungsabteilung der Juragruppe. Grundlage ist die Grobplanung vom November 2016 mit ca. 5.255 m Leitungslänge und einer Kostenschätzung von 1.727.700,-- € netto ohne Ingenieurkosten nach HOAI.

Die Planung, Bauausführung und Finanzabwicklung soll in den Haushaltsjahren 2017 / 2018 /2019 erfolgen.

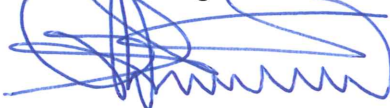
Die Anlage Leups kann unter der Prämisse von ähnlichen Wasserabgabemengen wie bisher, weiterbetrieben werden, solange keine Probleme oder sonstige Sachverhaltsveränderungen auftreten. Unabdingbare laufende Instandhaltungen werden dann weiterhin durchgeführt. Erneuerungsinvestitionen werden jedoch nicht mehr geplant.

Für diesen Fall fungiert die neu zu erstellende Ringleitung als 2. Standbein.

**Die Sitzungsvorlage mit ihren Anlagen wird Teil dieses Beschlusses.**

Pegnitz, 01.12.2016

Für die Richtigkeit des Auszuges:



Hümmer  
Werkleiter





# **Anlage 14**

**Berichterstattungen in den lokalen  
Medien**



## Eine List

### FORUM AM HOFGARTEN

uristen raten: Wenn Sie der Verursacher eines Unfalls sind, dann gehen Sie an Ort und Stelle erst mal gar nichts zu. Die Sachlage mag noch so eindeutig sein. Wer weiß, was Polizei und Anwälte zutage fördern: ein Handy in Ohr oder Alkohol im Blut. Genauso werden Anwälte dem Opfer des Unfalls raten, nicht vorschnell auf alle Ansprüche zu verzichten. Wer weiß, ob die eine Delle nicht noch rostet. Komisch so, dass ein Jurist und ein Schöffe genau das nach dem Crash, den Bayreuth in der Suche nach einem Namen für die adthalle verursacht hat, von der Stadt inzburg fordern.

Die Fraktionsvorsitzenden von CSU und SPD, der Jurist Stefan Specht und der Lehrer und Schöffe Thomas Bauske, wollen, dass der Günzburger Oberbürgermeister, „auf alle denkbaren Unternehmungen Ansprüche aus wettbewerblichen, namensrechtlichen oder sonstigen Anspruchsgrundlagen verzichten“. Den beiden musste klar sein, dass er schlecht beraten wäre, diese Erklärung aus 300 Kilometern Entfernung und auf alle Zeiten gültig abzugeben. Doch bevor klar ist, was in der Bayreuther Stadthalle überhaupt gespielt wird, und dennoch kommt er der Stadt entgegen. Indem er schreibt, dass er „derjenige, wo er den Namen der Halle kennt, in Problem steht. Auf „derzeit“ hätten die Günzburger Juristen vermutlich recht einmal verzichtet, wenn die Halle anders hieß. Warum auch? Hinzu kommt: Es ist doch sehr fraglich, ob der Name der Häuser in Bayreuth und Günzburg überhaupt zur Sprache kommen wird. Ob sich darüber also überhaupt streiten ließe. Denn den Vertretern gefällt, „Forum am Hof-



Thorsten Güetling

garten: „ja gerade deshalb nicht, weil der Name so beliebig ist. Weil er nicht mehr ist als eine Bezeichnung dessen, was es darstellt: ein Forum an einem Garten. Der Begriff Forum ist bald 3000 Jahre alt. Wenn das ein Problem wäre, dann dürfte eine Halle in der Stadt nicht mehr Stadthalle heißen und ein Treffpunkt in der Mitte nicht mehr Zentrum.

Gehen wir also davon aus, dass die beiden wussten, wozu ihre Frage führt. Unterstellen wir, dass sie nicht zufällig so etwas Unmögliches wie den Verzicht auf „alle denkbaren Ansprüche“ gefordert haben. Dann kann man zu dem Schluss kommen, dass es den beiden nicht darum ging, die Stadt vor einem Schaden zu bewahren. Sondern darum, Politik zu machen. Sich die Gumst derer zu sichern, die mit dem neuen Namen der Stadthalle unzufrieden sind.

Sich dieser List zu bedienen, ist legitim. Nur sollte man das dann auch so sagen. Schade, dass der Rechtsreferent der Stadt, Ulrich Pfeifer, das Spiel mitgespielt hat. Indem er die Antwort aus Günzburg als ein Warnsignal bezeichnete. Und nicht als das, was es ist: Die logische Antwort auf eine ziemlich plumpe Aufforderung.

thorsten.guetling@nordbayerischer-kurier.de

## Sicherheit statt Streit



Eric Waha

### LEUPSER WASSER

Die wenigsten denken drüber nach. Sie drehen den Hahn auf und es läuft. Das Wasser, das bei uns läuft, läuft halt. In Bayreuth gibt es kaum eine Bindung. Wichtig ist, dass es klar, sauber und sofort verwendbar ist. In Leups ist das ein bisschen anders. Die meisten Einwohner können den Hügel sehen, aus dem es ins Netz fließt. Das Wasser hat eine außerordentliche Qualität, ist weich – was nicht zuletzt gut ist fürs Leitungsnetz und das Bier, das seit Jahrhunderten damit gebraut wird. Die Leupser haben eine emotionale Bindung zu ihrem Wasser. Und Angst, dass die Juragruppe ihnen ein anderes Wasser in den Hahn schicken will.

Die Argumente der Leupser sind so stark wie nachvollziehbar: Sie sehen eine Wasserversorgung, die sie selber vor über 60 Jahren aufgebaut haben. Sie sehen, dass in die Wasserversorgung seit Jahrzehnten effektiv kein Geld investiert worden ist. Sie fürchten, dass sie zum Bauernopfer in einem über Jahre schwelenden Streit werden. Und sie sehen, dass es in der direkten Nachbarschaft durchaus Orte mit eigener Wasserversorgung – wie Trockau – unter dem Dach der Juragruppe gibt, in die richtig Geld investiert wird. Wenn Juragruppen-Chef Hümmer sagt, er müsse jährlich 30 000 Euro in die Wartung der Leupser Wasserversorgung stecken, muss die Frage erlaubt sein, warum die Anlage nicht längst generalsaniert ist. Vielleicht hinkt der Vergleich, aber: Ein Auto, das in die Jahre gekommen ist, wartet man auch nur bis zu einem gewissen Punkt. Weil es irgendwann unrentabel ist. Man wechselt aber nicht die Marke, wenn

man das Auto ersetzt. Gerade, wenn man sich damit identifiziert, wenn man gut damit fährt: wie die Leupser mit ihrem Wasser, das für sie ein Stück Heimat ist. Wenn die Juragruppe tatsächlich so viel Geld in die Wartung der Leupser Wasserversorgung gepumpt hat, hätte sie auch locker die von Hümmer errechneten 500 000 Euro in die Generalsanierung stecken können. Was für zukunftsorientiertes Handeln sprechen würde.

Dass die Leupser eine sichere Wasserversorgung brauchen, ist klar. Dass das Wasser keimfrei fließen muss, ist oberstes Gebot. Bei den Werten des Wassers scheint aber auf der Hand zu liegen: Die beiden Fälle von Aufkeimung in jüngerer Vergangenheit kamen von außen – bedingt durch das marode Wasserhäuschen. Der sinnvolle Weg aus der verfahrenen Situation: Die Juragruppe baut ihre Ringleitung nach Pegnitz und saniert parallel die Leupser Versorgung. Für den Fall, dass die Quelle, die Leups seit Jahrhunderten versorgt, doch einmal versiegen sollte, gibt es eine Anschlussmöglichkeit. Wasser muss Lebensquell sein. Nicht Streitquelle.

eric.waha@nordbayerischer-kurier.de

## Machtkampf in der CSU

### UMFRAGE

In der CSU geht es momentan heiß her. Bleibt Horst Seehofer Parteichef und gibt sein Amt als Ministerpräsident ab? Am Montag will die CSU-Fraktion einen Spitzenkandidat für die Landtagswahl vorschlagen. Dort könnte es zu einer Kampfabstimmung zwischen Markus Söder und Joachim Herrmann kommen. Ist die Rivalität innerhalb der CSU normaler politischer Diskurs? Oder schadet sich die Partei damit? Wir haben Bürger gefragt, wie sie zur CSU-Debatte stehen.

### André Ulbrich (29) aus Bayreuth:

„Sowas ist für die Aufrechterhaltung einer Partei immer suboptimal. Aber die CSU muss sich eben neu aufstellen. Ich bin der Sache gegenüber nicht so skeptisch. Wahrscheinlich gibt Seehofer erst ein Amt und dann das andere ab. Dann kommt wohl Herrmann zum Zug.“



### Rainer Hoffmann (50) aus Weiden:

„Der Machtkampf macht die CSU nicht kaputt. In der Politik ist das ja normal. Wenn es zu...





### ren stimmen lanung ab

Februar hatte sich der dem Bebauungsplan beschäftigt. Zehn Wohnen an der Hans-Böentstehen. Getan hat er nichts. Wir fragten h. Bürgermeister Uwe ete: „Die Änderungen splanverfahrens mit nententwicklung und ng wurde zügig im ssetzt und so die Vor- rivate Baumaß- affen.“

lamit mögliche Reali- rojekts könne benö- mer wieder nachge- am zu Verfügung ge- „Momentan sind die eren in der Abstim- planung. Die Vorlage enden Bauantrags ist ig des Bauherren, be- der Architektin des h für dieses Jahr vor- ab weiter. mü

### ufahrt eruert

Ortsdurchfahrt (Bun- fird vom Straßenbau- im Bereich von der Lindenstraße/Alte Süden bis zum Bad- wden saniert. Im Rah- Fahrbahnerneuerung - Stadt auch die Ka- tauscht werden.

nema würde von Bür- e Raab ein weiterer am Dienstag, 8. No- umt. Die Versamm- n 18.30 Uhr im VHS- lauptstraße 73, Zim- Bürgerzentrums. Die wird dabei Informa- ablauf der Gesamt- ommen. red

### onzert mit Dirigenten

Jahreskonzert des esters findet am 19. 19.30 Uhr in der et-Halle sein. Es Konzert unter neuer r Dirigent Andreas ine und 50 Musi- r und anspre- n. Zusammenge- für jeden etwas dav- it klassischen Wer- umsk, aber auch Klängen spannen en großen Bogen an er Vielfalt. red

### altung und eschlossen

am Montag, 31. Ok- ie Stadtverwaltung l der Bauhof ge- urismusbüro Pot- net. red

### SERVICE

18. Fax: -911048  
pegnitz@urier.de

z:  
D. Fax: -20  
nitz@urier.de

12. Fax: -20  
nitz@urier.de

# Aus für das Schwarze Roß

Stadtrat gestern vor Ort: Zustimmung für Bau eines dreigeschossiges Wohnhauses

PEGNITZ  
Von Hans-Jochen Schauer

Das Aus für das Gasthaus Schwarzes Roß an der Lindenstraße ist besiegelt: Der Stadtrat billigte in seiner Sitzung am Mittwochabend den Abbruch der Traditionsgaststätte und den Bau eines dreigeschossiges Wohnhauses an derselben Stelle.

Vor dem Beschluss, dem nur Christina Wellhöfer ihre Zustimmung versagte, informierten sich die Stadträte in der Lindenstraße über das Bauvorhaben. Bürgermeister Uwe Raab sagte, das Gebäude mit seinem Flachdach werde nicht höher sein als das bestehende Haus. Entstehen werden fünf barrierefreie Wohnungen, die über einen Aufzug erreicht werden können. Es gebe in Pegnitz eine große Nachfrage nach Wohnungen, so Raab. Architekt Ulrich Seiler bemerkte, dass das Satteldach des bestehenden Hauses vier Meter höher sei als das geplante Gebäude. Laut Bauamtsleiter Manfred Kohl wird das städtebauliche Ensemble nicht beeinträchtigt. Die alten Bäume bleiben erhalten. Dazu meinte Manfred Vetterl: „Es ist richtig und gut, dass wir uns sensibilisiert haben, dass das Ortsbild massiv verändert wird.“

Für Wellhöfer geht das Projekt zu weit. Sie plädierte für einen zweigeschossigen Bau, denn der dreigeschossige Flachdachbau beeinträchtigt das Ortsbild. Oliver Winkelmaier (SPD) entgegnete, jede Zeit habe ihren eigenen Baustil. „Wir können nicht alles konservieren. Man gewöhnt sich daran. Irgendwann wird es Normalität.“

Auf einhellige Zustimmung stieß der Bauvorbescheid für den Neubau eines modernen Wohnhauses mit Carport und Nebenräumen in der Dorfmitte von Buchau. Geplant ist ein dreigeschossiges Gebäude mit acht Wohneinheiten. Bürgermeister Raab erklärte: Eine Scheune und ein seit langem leer stehendes Wohnhaus werden abgerissen.

Grünes Licht gab der Stadtrat für den barrierefreien Umbau samt energetischer Sanierung des Alten Rathauses. Die Verwaltung präsentierte nach heftiger Kritik der FWG eine geänderte Planung. Das Ständesamt mit Trauzimmer, das ursprünglich ins Erdgeschoss kommen sollte, soll nun im Dachgeschoss Platz finden. Den im Erdgeschoss freigewordenen Platz erhält das Einwohnerramt. Im zweiten Stock wer-



Der Stadtrat Pegnitz informierte sich in der Lindenstraße über das Bauprojekt der Familie Eckert. Die Gaststätte Schwarzes Roß (Hintergrund) soll abgerissen und durch ein Wohnhaus ersetzt werden



Das leer stehende Haus und die Scheune gegenüber des Feuerwehrhauses in der Dorfmitte von Buchau. Ein modernes Haus mit acht Wohnungen wird dort errichtet. Fotos: Ralf Münch

den Sitzungssaal, Personaltoilette und Teeküche untergebracht. Ein Aufzug im Gebäude erschließt die drei Etagen barrierefrei. Die Diskussion entzündete sich an der öffentlichen Toilette im Erdgeschoss, die künftig von einem Seiteneingang zugänglich sein wird.

Werner Mildner (SPD) schlug für das WC eine Schiebetür vor. Architekt Markus Geppert meinte, dies sei schlechte Lösung. Manfred Vetterl regte an, das Ständesamt mit der Personaltoilette zu tauschen. Geppert riet wegen der Dachschräge und den doppelten Leitungen davor ab. Hans Hümmel (FWG) sagte, die Verwaltung solle prüfen, ob die öffentliche Toilette im Keller eingebaut werden könnte. Außerdem bezweifelte er, dass ein Rollstuhlfahrer ins Alte Rathaus gelangen könne. Geppert erklärte, das Gelände werde angehoben. Von einem WC im Keller riet er ab. Hümmel und Karl-Heinz Rödl (beide FWG) stimmten gegen das Nutzungskonzept.

NK vom 27.10.2016 S. 23

## „Wir haben hier ein bakteriologisches Problem“

Bei der Wasserversorgung in Leups besteht weiterhin Diskussionsbedarf – Lösungen werden gesucht

LEUPS  
Von Klaus Trenz

„Ich gehe nicht davon aus, dass wir heute zu einer Lösung kommen“: Bürgermeister Uwe Raab ahnte schon im Voraus, dass beim Pegnitzdialog in Leups bezüglich der Wasserversorgung die Fronten zwischen den Leupser Bürgern und dem Wasserversorger Juragruppe bestehen bleiben.

Altbürgermeister Manfred Thümmel stellte als Vorsitzender der Juragruppe klar, dass man nur investiere, wenn die Wasserabnahmemenge konstant bleibt und die Leupser beharren weiter auf ihrem Wasser aus den beiden Quellen westlich des Ortes (wir berichteten).

Die Frage Raabs, ob es Einigungspotenzial gibt, konnte auch an diesem Abend nicht beantwortet werden. Zumindest wissen die Leupser nun ziemlich genau (dank des Sachverständigen Stefan Muschler aus Ansbach), warum der Juragruppe die Leupser Quelle große Bauchschmerzen verursacht – auch wenn sich Geschäftsführer Hans Hümmel nicht so deutlich ausdrückte.

Laut Hümmel habe man das Leupser Wasser chlorieren müssen, nachdem bedenkliche Keime entdeckt worden sind. „Wir haben hier ab und zu ein bakteriologisches Problem“, sagt Muschler. Trotz Mikrofilteranlage und UV-Strahlung. Woher die Keime kommen, konnte auch Muschler nicht sagen. Die Aufkeimung sei aber vermutlich darauf zurückzuführen, dass das Wasser zu lange im 100 Kubikmeter Wasser fassenden Hochbehälter und dem Rohrsystem stehe.

Mehr als drei Tage braucht das Wasser, bis es sich austauscht. Das erhöht das Risiko, dass sich dort Keime ansammeln. 24 Stunden verlangt jedoch das Regelwerk, erklärte Muschler. Zwar muss das nicht passieren, aber es könnte. Wenn jetzt Landwirt Josef Lothes mit seiner Klage vor dem Verwaltungsgericht durchkomme, sich vom gesetzlich geregelten Benutzerzwang befreien zu lassen und eine eigene Quelle anbohren darf, dann sinke der durchschnittliche Wasserverbrauch der Leupser von rund 12 000 Kubikmeter um mindestens 2000 Kubikmeter. Dabei würde es auch bleiben, versichert

Lothes und auch dass er den von ihm vorgeschlagenen Kompromiss eingehen wird, weiterhin weitere 2000 Kubikmeter Wasser aus der Leupser Quelle abzunehmen. Dennoch: Sinkt der Wasserverbrauch, dann erhöht sich die Dauer des Wasseraustausches im Hochbehälter auf mehr als vier Tage.

Ein neuer Hochbehälter ist auch keine Lösung

Lothes versteht im Übrigen die Welt nicht mehr: Vor dem Bau seines neuen Stalles habe er 2000 Kubikmeter Wasser aus der Quelle verbraucht und würde das auch weiterhin tun. Und nun bekomme er den schwarzen Peter zugeschoben, weil er nicht die doppelte Wassermenge abnehmen möchte.

Viele der Zuhörer machten dann nach Muschlers Erklärung den alten Hochbehälter als Wurzel allen Übels aus und sahen eine Lösung darin, eben einen neuen mit weniger Fassungsvermögen zu bauen. Diesen Vorschlag erteilte Muschler eine Absage. Damit wäre die vorgeschriebene Wasserspeicherung in Trockenzeiten gefährdet sowie

die Rückhaltung für Löschwasser: Käme kein Trinkwasser mehr aus dem Hahn, wäre das das Todesurteil für die Quelle. Lösungen hatte auch Muschler nicht parat. Für ihn habe das Wasserversorgungssystem in Leups „Substanz“, könne nach „erheblichen“ Investitionen in die Leitungen, auch weiterhin betrieben werden, aber eben mit einem Risiko. Und das möchte die Juragruppe eben nicht eingehen und lieber von Bodendorf aus Leups versorgen – auch wenn das teurer kommt. Oder: Man chlot das Wasser, um eventuellen Keimen den Garaus zu machen. Das war die einzige Lösung, die Muschler den Leupsern anbieten konnte. Thümmel und Hümmel verwiesen auf den Wasserzweckverband, der letztendlich entscheide, ob in Leups in die dortigen Quellen investiert wird, oder nicht. Den Leupsern müssen sich nun weiterhin den Kopf darüber zerbrechen, wie sie an ihrem Wasser festhalten können. Zunächst blickt man mit Spannung darauf, was das Verwaltungsgericht in Sachen Lothes gegen Juragruppe spricht. Am 12. Dezember soll es soweit sein.



# rechtzeitig

## Robert Schmid zu Sommerreifen im Winter



Robert Schmid. Foto: privat

Der Herbst ist da und der Winter naht. In den Kfz-Werkstätten herrscht um diese Zeit Hochkonjunktur und Termindruck. Doch was passiert, wenn ich bei nicht mehr angemessener Temperatur mit Sommerreifen unterwegs bin? Versicherungsexperte Robert Schmid aus Auerbach klärt auf.

### Sommerreifen im Winter: Was passiert bei einer Versicherung im Schadenfall?

Robert Schmid: In der Kaskoversicherung – also bei Schäden an eigenem Fahrzeug – könnte eine teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenhöhung gegeben sein, wenn ein Fahrzeug bei zum Beispiel winterlichen Verhältnissen über einen längeren Zeitraum mit ungeeigneter Bereifung bewegt wird und dieser Umstand ursächlich für den Schaden eintritt war. Daher ist man eher immer auf der richtigen Seite, frühzeitig Winterbereifung aufziehen, dann setzt man sich im Schadenfall von Haus aus keiner Diskussion aus.

**Wie sieht das aus: Wenn ich meine Reifen nicht rechtzeitig wechsle oder auch (wegen einer Termin- und in den Werkstätten) nicht rechtzeitig wechseln kann, hilft mir dann meine Versicherung – es ist ja die Regel „Von O bis O“, der nicht?**

Schmid: Die Kfz-Haftpflichtversicherung dagegen übernimmt grundsätzlich den Schaden des Unfallgegners, auch wenn die Unfallursache mit ungeeigneten Reifen gefahren ist. Der Fahrer muss allerdings mit Regressansprüchen bis maximal 5000 Euro rechnen, wenn die ungeeignete Bereifung ursächlich für das Schadenereignis war.

**Gibt es immer oder was heißt es konkret?**

Schmid: Ein Freibrief für den Fahrer auf Winterreifen ist das allerdings nicht. Schließlich dienen die Sicherheitsreserven, die eine geeignete Bereifung in der kalten Jahreszeit bietet, auch dem eigenen Schutz und dem Schutz Dritter.

INTERV.: ANDREA MUNKERT

## Bedragen für Städte und Gemeinden

Bedarfszuweisungen veröffentlicht: nitz bekommt 60000 Euro

PEGNITZ – In die Landkreise frankens fließen insgesamt 10,2 jenen Euro an Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen.

werden die Gelder im NN-Vertragsgebiet verteilt: Landkreis reuth 200000 Euro, Stadt Creußen 000 Euro, Stadt Hollfeld 790000 Euro, Stadt Pegnitz 60000 Euro, kt Schnabelwaid 100000 Euro, kt Weischenfeld 1,57 Millionen Euro.

tagsabgeordnete Gudrun Brennfischer (CSU) äußert sich sehr zufrieden mit den Bedarfszuweisungen durch den Freistaat Bayern: „Bayern unterstützt die Kommunen im Landkreis dieses Jahr mit Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen über von 6,63 Millionen Euro.“ indesweit standen 150 Millionen zur Verfügung. nn

VON HANS JOCHEN SCHAUER

PEGNITZ – Das Aus für das Gasthaus Schwarzes Roß an der Lindenstraße ist besiegelt: Der Stadtrat billigte in seiner Sitzung am Mittwochabend den Abriss der Traditionsgaststätte und den Bau eines dreigeschossigen Wohnhauses an derselben Stelle.

Vor dem Beschluss, dem nur Christina Wellhöfer (Pegnitzer Gemeinschaft) ihre Zustimmung versagte, informierten sich die Stadträte in der Lindenstraße über das Bauvorhaben. Bürgermeister Uwe Raab (SPD) sagte, das Gebäude mit seinem Flachdach werde nicht höher sein als das bestehende Haus. Entstehen werden fünf barrierefreie Wohnungen, die über einen Aufzug erreicht werden können. Es gebe in Pegnitz eine große Nachfrage nach Wohnungen, so Raab.

Architekt Ulrich Seiler bemerkte, dass das Satteldach des bestehenden Hauses vier Meter höher sei als das geplante Gebäude. Laut Bauamtsleiter Manfred Kohl wird das städtebauliche Ensemble nicht beeinträchtigt. Die alten Bäume bleiben erhalten. Dazu meinte Manfred Vetterl (CSU): „Es ist richtig und gut, dass wir uns sensibilisiert haben, dass das Ortsbild massiv verändert wird.“ Für Christina Wellhöfer geht das Projekt eine Nummer zu weit. Sie plädierte für einen nur zweigeschossigen Bau, denn der dreigeschossige Flachdachbau beeinträchtigt das Ortsbild. Oliver Winkelmeier (SPD) entgegnete, jede Zeit habe ihren eigenen Baustil. „Wir können nicht alles konservieren. Man gewöhnt sich daran. Irgendwann wird es Normalität.“

Auf einhellige Zustimmung stieß der Bauvorbescheid für den Neubau eines modernen Wohnhauses mit Carport und Nebenräumen in der Dorfmitte von Buchau. Die Firma Concept-Bau plant ein dreigeschossiges Gebäude mit acht Wohneinheiten. Auch hier war der Stadtrat vor Ort. Bürgermeister Raab erklärte, eine Scheune und ein seit langem leer stehendes Wohnhaus auf dem Grundstück werden abgerissen. Bauamtsleiter Kohl sagte, es habe von Anwohnern Bedenken gegeben, dass die Autos der Bewohner des neuen Gebäudes am Dorfplatz rumstehen. Er meinte, wenn sie auf der Erbachstraße stehen, wirke das verkehrsberuhigend.

Der Stadtrat billigte außerdem den Neubau eines Lagers mit Überdachung von Mülltonnen am Alten Neuhofweg in Pegnitz und eine zwei bis drei Meter hohe Geländeaufschüttung in der Nähe des Windparks bei Körbdorf. Zugestimmt wurde dem Vorbescheid für den Bau eines Wohnhauses und einer forstwirtschaftlichen Unterstellhalle in Lügls sowie der Verlängerung für den Bau einer Dachgaube an der Rosengasse. Eine sechs mal sechs Meter große Garage darf in Nemschenreuth-Nord errichtet werden.



Das leer stehende Haus und die Scheune (l.) gegenüber dem Feuerwehrhaus in der Dorfmitte von Buchau. Ein modernes Haus mit acht Wohnungen werden dort errichtet. Foto: Ralf Münch

Grünes Licht gab der Stadtrat für den barrierefreien Umbau samt energetischer Sanierung des Alten Rathauses. Die Verwaltung präsentierte nach heftiger Kritik der FWG eine geänderte Planung. Das Stadesamt mit Trauzimmer, das ursprünglich

ins Erdgeschoss kommen sollte, soll den im Dachgeschoss freigeordneten Platz erhält das Einwohneramt. Im zweiten Stock werden Sitzungssaal, Personaltoilette und Teeküche untergebracht. Ein Aufzug im Gebäude

erschließt die drei Etagen barrierefrei. Die Diskussion entzündete sich an der öffentlichen Toilette im Erdgeschoss, die künftig von einem Seiteneingang zugänglich sein wird. Werner Müldner (SPD) schlug für das WC eine Schiebetür vor. Architekt Markus Geppert meinte, dies sei schlechte Lösung.

Manfred Vetterl regte an, das Stadesamt mit der Personaltoilette zu tauschen. Geppert riet wegen der Dachschräge und den doppelten Leitungen davor ab. Heike Linder-Fiedler (CSU) wollte wissen, ob in der öffentlichen Toilette ein Wickeltisch integriert werden könnte.

Hans Hümmer (FWG) sagte, die Verwaltung solle prüfen, ob die öffentliche Toilette im Keller eingebaut werden könnte. Außerdem bezweifelte er, dass ein Rollstuhlfahrer wegen des Höhenunterschieds ins Alte Rathaus gelangen könne.

Geppert erklärte, das Gelände werde angehoben. Von einem WC im Keller riet er ab: „Bin Riesenaufwand.“ Denn die Toilette wäre wegen einer fehlenden Treppe nur über den Aufzug zu erreichen. „Bei einem Stromausfall sind die Leute im Keller gesperert.“ Kilian Dettenhöfer (Junge Liste) befürchtete, dass die Edelstahltür zur Toilette nicht ins historische Bild passe. Der Architekt korrigierte: „Es wird keine Tür wie an einer Autobahnrastrastätte.“

Hümmer und Karl-Heinz Rödl (beide FWG) stimmten gegen das Nutzungskonzept.



Der Stadtrat Pegnitz informierte sich in der Lindenstraße über das Bauprojekt der Familie Eckert. Die Gaststätte Schwarzes Roß (Hintergrund) soll abgerissen und durch ein Wohnhaus ersetzt werden. Foto: Ralf Münch

# NN 27.10.2016 S. 29 Experte lehnt den Neubau eines Hochbehälters ab

Im Wasserstreit zwischen der Juragruppe und den Bewohnern von Leups ist keine Lösung in Sicht – Risiko bleibt

VON KLAUS TRENZ

„Ich gehe nicht davon aus, dass wir heute zu einer Lösung kommen.“ Bürgermeister Uwe Raab ahnte schon im Voraus, dass beim Pegnitz-Dialog in Leups bezüglich der Wasserversorgung die Fronten zwischen den Leupser Bürgern und dem Wasserversorger Juragruppe bleiben.

PEGNITZ – Altbürgermeister Manfred Thümmeler stellte als Vorsitzender der Juragruppe klar, dass man nur investiere, wenn die Wasserabnahmemenge konstant bleibt. Doch die Leupser beharren weiter auf ihrem Wasser aus den beiden Quellen westlich des Ortes (wie berichtet).

Die Frage Raabs, ob es Einigungspotential gibt, konnte auch an diesem Abend nicht beantwortet werden. Zumindest wissen die Leupser nun ziemlich genau, dank des Sachverständigen Stefan Muschler aus Ansbach, warum der Juragruppe die Leupser Quelle große Bauchschmerzen verursacht, auch wenn sich Geschäftsführer Hans Hümmer so deutlich nicht ausdrückte.

Laut Hümmer habe man das Leupser Wasser chlorieren müssen, nachdem bedenkliche Keime entdeckt worden sind. „Wir haben hier ab und zu ein bakteriologisches Problem“, sagt Muschler. Trotz Mikrofilteranlage und UV-Bestrahlung. Woher die Keime kommen, konnte auch Muschler nicht sagen. Die Aufkeimung sei aber vermutlich darauf zurückzuführen, dass das Wasser zu lange im 100 Kubikmeter Wasser fassenden Hochbehälter und dem Rohrsystem steht.

Mehr als drei Tage braucht das Wasser, bis es sich austauscht, was das Risiko, dass sich dort Keime ansam-

meln, erhöht. 24 Stunden verlangt das Regelwerk, erklärte Muschler. Zwar muss das nicht passieren, aber es könne. Wenn jetzt Landwirt Josef Lothes mit seiner Klage vor dem Verwaltungsgericht durchkommt, sich vom gesetzlich geregelten Benutzerzwang befreien zu lassen und eine eigene Quelle anbohren darf, dann sinkt der durchschnittliche Wasserverbrauch der Leupser von rund 12000 Kubikmeter um mindestens 2000 Kubikmeter. Dabei würde es auch bleiben, versichert Lothes und auch dass er den von ihm vorgeschlagenen Kompromiss eingehen wird, weiterhin weitere 2000 Kubikmeter Wasser aus der Leupser Quelle abzuziehen.

### Schwarzer Peter

Dennoch: Sinkt der Wasserverbrauch, dann erhöht sich die Dauer das Wasseraustausches im Hochbehälter auf mehr als vier Tage. Lothes versteht die Welt nicht mehr: Vor dem Bau seines neuen Stalles habe er 2000 Kubikmeter Wasser aus der Quelle verbraucht und würde das auch weiterhin tun. Und nun bekomme er den schwarzen Peter zugeschoben, weil er

nicht die doppelte Wassermenge abnehmen möchte.

Viele der Zuhörer machten dann nach Muschlers Erklärung den alten Hochbehälter als Wurzel allen Übels aus und sahen eine Lösung darin, einen neuen mit weniger Fassungsvermögen zu bauen.

### Speicherung wäre gefährdet

Diesen Vorschlag erteilte Muschler eine Absage. Damit wäre die vorgeschriebene Wasserspeicherung in Trockenzeiten gefährdet ebenso wie die Rückhaltung für Löschwasser: Käme kein Trinkwasser mehr aus dem Fahn, wäre das das Todesurteil für die Quelle. Lösungen hatte auch er nicht parat. Für ihn habe das Wasserversorgungssystem in Leups „Substanz“ an ihrem Wasser „erheblichen“ Investitionen in die Leitungen auch weiterhin betrieben werden, aber eben mit einem Risiko.

### Technische Lösung

Und das möchte die Juragruppe nicht eingehen und lieber von Bodendorf aus Leups versorgen, auch wenn das teurer kommt. Oder: Man chloret das Wasser, um eventuellen Keimen den Garaus zu machen. Das war die einzige Lösung, die Muschler den Leupsern geben konnte – eine technische.

Thümmeler und Hümmer verwiesen auf den Wasserzweckverband, der letztendlich entscheide, ob in Leups in die dortigen Quellen investiert wird oder nicht. Die Leupser müssen sich nun weiterhin den Kopf zerbrechen, wie sie an ihrem Wasser festhalten können. Zunächst blickt man mit Spannung darauf, was das Verwaltungsgericht in Sachen Lothes gegen Juragruppe spricht. Am 12. Dezember soll es soweit sein.



Leups und das Wasser: Im Streit mit der Juragruppe ist keine Lösung in Sicht. Foto: Michael Grüner



# Im Räuberstübl

NW v. 29.10.2016 S. 33

Um das Wasser ging es im jüngsten Pegnitz-Dialog in Leups. Vordringlich. In Wahrheit ging es aber eher um Milch und um Bier. Die Gemengelage ist ernst: Der Aussiedlerhof Lodes steht wegen der Dumpingpreis-Politik der Molkereien mit dem Rücken zur Wand, der Brauerei Gradl droht im schlimmsten Fall das Aus. Die Vertreter der verschiedenen Lager saßen im Gasthaus Wolfring und labten sich am Leupser Dunklen oder am Pils, der Retschn-Hans lehnte gebückt an seinem Tresen, wohl wissend, dass es bei dem Wasserstreit zwischen der Juragruppe und der Familie Lodes letztendlich möglicherweise um seine Existenz als Brauer geht.

Die Ausgangslage des Streits ist hinlänglich bekannt: Der Aussiedlerhof will künftig einen Teil seines Wasserbedarfs aus einem eigenen Brunnen schöpfen, um in einer schwierigen Zeit für die Landwirtschaft Kosten zu sparen. Der Wasserversorger pocht auf den Anschlusszwang und prophezeit, dass mit einem solchen Einschnitt beim Verbrauch die eigenständige Wasserversorgung von Leups gefährdet sei.

Der führende Gutachter in Bayern legte die Fakten auf den Tisch: Das Quell-Rohwasser in Leups sei generell belastet, etwa durch einen viel zu hohen Eisenanteil. Eine aufwändige und teure Aufbereitung sorgte zwar für einwandfreies Reinwasser im Hochbehälter, doch wegen des zu geringen Durchsatzes komme es anschließend immer wieder zu Keimbelastungen. Diese müssen

## Auch Kühe wollen kein Chlorwasser

alle gemeldet werden, auch wenn sie nicht immer zu Abkochanordnungen führen. Wenn künftig eventuell noch weniger Wasser aus der öffentlichen Versorgung verbraucht werde, steige dieses Risiko. Abhilfe sei dann nur noch über eine Chlorung möglich, weil nur diese Methode mit einer Depotwirkung ausgestattet sei, die über die Aufbereitungsanlage hinausreicht.

Im verzweifelten Bemühen, die eigene Versorgung zu retten, trieben die Vorschläge Blüten, die dann gipfelten doch den Verbrauch über Brunnen im Dorf künstlich zu erhöhen. Juragruppen-Werkleiter Hans Hümmer glaubte, nicht richtig zu hören: „Wir können doch nicht mit hohem Aufwand aufbereitetes Wasser kostenlos weglassen lassen. Dann können wir unsere wertvolle Ressource gleich verschenken“.

Wassergruppen-Vorsitzender Manfred Thümmeler brachte es auf den Punkt: Entweder gibt es einen Anschluss an die schon projektierte Juragruppenleitung von Bodendorf nach Kallenthal mit hohen, aber einmaligen Investitionen, oder eine Sanierung der Leupser Versorgung mit allen Konsequenzen. Weil am Ende im schlimmsten Fall die Chlorung steht, kann sich jeder das Ergebnis des jahrelangen Streits ausmalen: Es wird der Anschluss an die Juragruppe kommen, weil das nicht nur die wirtschaftlichste, sondern auch die einzig sichere Versorgung gewährleistet.

Bier kann damit gebraut werden, zumindest dunkles, der „Beck'n-Bräu“ in Büchenbach beweist es. Bei Pils ist das schon schwieriger, nicht nur, weil das Brauwasser aufbereitet werden muss: „Hartes Wasser ist ein Hopfenfresser“, hat Hans Wolfring einst gelernt. Mit dem Aroma eines Chlorwassers geht beides nicht, wie das Krisenjahr 2014 bewiesen hat, als Wasser mit Tankwagen der Kaiser-Bräu angeliefert werden musste. Aber nicht nur die Brauer hätten mit einem chemisch angereicherten Mass Probleme. Landwirt Josef Lodes: „Auch Kühe wollen kein Chlorwasser.“ Dann ist ja alles klar, egal, wie der Rechtsstreit im Dezember ausgeht.

RICHARD REINL

„Räuberstübl“ im Internet unter [www.nn-peg.de](http://www.nn-peg.de)

# Maskenspektakel und süße Präsente dazu

Halloween-Party lockt vor allem den Nachwuchs in die Innenstadt — Besucher aus der Region zu Gast

VON STEFAN BRAND

Der Anspruch ist hoch: Die Pegnitzer legen seit Jahren Wert darauf, die größte Halloween-Party Nordbayerns auf die Beine zu stellen. Doch der Titel allein macht ja noch kein tolles Fest. Da muss einiges zusammenkommen, da muss vor allem das Wetter passen. Freitag Abend passte nicht nur das — sondern auch die Stimmung. Und die Atmosphäre.

PEGNITZ — Eine Stunde vor Beginn des gruseligen Treibens hatte Frank Ambrat noch so seine Bedenken. Er zeichnete auf dem Marktplatz als DJ und Moderator dafür verantwortlich, den Stimmungspegel hoch zu halten. Kühl-trübe Witterung, dazu ein Heimspiel des EVP — „das kann schon Leute kosten“, orakelte er. Aber er machte sich unnötig Sorgen: „Hauptsache ist doch, es ist trocken“, hieß es immer wieder.

Es war jede Menge los im Pegnitzer Zentrum, ohne dass aus dieser Party damit zur Massenveranstaltung wurde. Halloween ist vor allem eine Festivität für den Nachwuchs. Nicht nur wegen der süßen Präsente in den Geschäften. Sondern auch wegen des Kostüm- und Maskenspektakels.

## Ganz nette Menschen

Die ominösen Gruselclowns waren kein Thema. Wobei manche Eltern vorbeugten. So wie Tatjana Guthmann, die extra aus Hersbruck angereist war, um mit ihrem Sohnemann Erik eine Party zu feiern. Die Leute hinter den Masken seien alles ganz nette Menschen, erklärte sie ihrem achtjährigen Sprössling, der schon einiges über diese neue Usance aus den Medien mitbekommen hatte.

Wobei sich die Anzahl von Clowns bei einer Halloween-Party naturgemäß in Grenzen hält. Da sind eher Skelette und Zombies unterwegs. Und allerlei andere Figuren, die zum Teil in der Fantasiewelt angesiedelt sind. Dazu noch offene Innenstadtläden und ein kulinarisches Angebot, das Halloween-gerecht vom schwarzen Nudeln bis zum — alkoholfreien — „Drag-&-Blood-Cocktail“ reichte: Es war ein durch und durch gelungener Abend für die zahlreichen Besucher aus der ganzen Region. Die genaue Zahl lässt sich schwer schätzen, weil viele bald kamen und eher gingen, während viele erst zu späterer Stunde die Innenstadt aufsuchten.

Die Fußballfrauen des FC Pegnitz mussten am Ende tief durchschnaufen, hatten sie doch alle Hände zu tun an den fünf Stationen ihrer quer durch die Hauptstraße verlaufenden Spielstraße. Da war Geschicklichkeit gefragt war, um sich einen der ausbleibenden Preise zu sichern. Das Fazit am Ende: Zufriedene Mienen.



Angriffslustig gegenüber dem NN-Fotografen zeigte sich diese junge Hexengruppe, die wie viele andere Kinder mit ihren Eltern am Freitag Abend bei der Halloween-Party durch die Pegnitzer Innenstadt wirbelten. Fotos: Ralf Münch



Schaurig, aber für Halloween typisch: Eine Kürbisfratze (rechts) mit Messer-Attrappe auf dem Kopf und Totenschädel vor dem Bauch. Links zwei Jungs mit Masken, die eine erinnert an Guy Fawkes, einen katholischen Offizier. Fotos: Ralf Münch

# Rektor Bernd Zimmermann bald im Ruhestand

Stelle für Leiter der Pegnitzer Sammet-Schule bereits ausgeschrieben — Neuwahlen beim Förderverein

VON EVA BÖHM

PEGNITZ — Hans-Walter Hofmann bleibt Vorsitzender des Fördervereins der Christian-Sammet-Mittelschule, sein Vertreter ist Rektor Bernd Zimmermann, der zum Ende des Schuljahres in Ruhestand geht. Zur Hauptversammlung kamen allerdings nur 15 der insgesamt 62 Mitglieder.

Hofmann wurde einstimmig wiedergewählt, sein Stellvertreter ist Schulleiter Bernd Zimmermann. Schatzmeister Helmut Bauer wurde als „Inventar“ des Vereins bezeichnet. Er bleibt ebenso in seiner Position wie

Schriftführerin Bettina Ondrusek. Von den fünf Beisitzern, Martin Thiem, Gabriele Böhm und Erich Nitt, stellten sich Sofie Neumann und Renate Eckert nicht mehr zur Verfügung. Deren Stelle als Beisitzer nehmen künftig Sonja Werner und Erwin Kürzdörfer ein. Die beiden bisherigen Kassenprüfer Johanna Schobert-Altkofer und Friedrich Krohse stellten sich nicht mehr zur Wahl, neue Revisoren sind Erwin Kürzdörfer und Gabriele Böhm.

Schulleiter Bernd Zimmermann teilte mit, dass seine Stelle ausgeschrieben ist, und er am Ende des Schuljahres in den Ruhestand gehe. Er werde

seinen Nachfolger im Förderverein jedoch gut einarbeiten.

Vorausgegangen war der Jahresbericht des Vorsitzenden. Eine persönliche Vorstandssitzung wurde abgehalten, ansonsten verständigte man sich per E-Mail. Bei drei Veranstaltungen kümmerte man sich um die Verköstigung. Der Vortrag „Gefahren in und durch soziale Medien“ brachte viele hilfreiche Informationen, über dieses wichtige Thema würden die Kinder und Jugendlichen auch weiterhin informiert und sensibilisiert. Weiter hat der Förderverein Zuschüsse zu Essenskarten und Klassenfahrten gewährt.

Kassier Helmut Bauer hatte die Kassenberichte von 2015 und aktuell von 2016 dabei, über Hauptausgaben hatte bereits der Vorsitzende berichtet, ein kleiner Überschuss zeichnete beide Jahre aus. Von den Kassenprüfern wurde die Ordnungsmäßigkeit bestätigt, es gab keinerlei Beanstandungen.

Am 7. Dezember findet der Elternsprechtag an der Schule statt, dabei werden die Zahnkassen für die Bewirtung auf die Beine gestellt. Am 17. Januar wird beim Elternabend das Thema „Mobbing und Cybermobbing“ behandelt. Weiter wurde angekündigt, dass im nächsten Jahr verschiedene Vorträge oder Workshops abgehalten werden, die Dozenten dafür werden angefragt.

Bürgermeister Uwe Raab wies auf die gute Vernetzung der Schule und des Fördervereins in die Stadtgesellschaft hin. Die örtlichen Betriebe profitieren von gut gebildeten Schülern. Weiter beurteilte er es als positiv, dass aus finanziellen Gründen niemand von Klassenfahrten ausgeschlossen werden müsse. Das „Dreigestirn Schüler-Lehrer-Eltern“ funktioniert gut, er dankte allen Mitgliedern und Helfern für ihren Einsatz.

Gerne würde der Förderverein weitere Mitglieder begrüßen. Die Zielsetzung des Vereins sei breit gefächert, unterstützt werden Bildungsprojekte, Gruppen-, Tages- und Klassenfahrten, Beschaffungen für die Schulbibliothek, Lern-, Arbeits- und sonstiges Material. Die Unterstützung von musischen und anderen Gruppen stehe ebenso auf der Agenda wie die Bereitstellung von Auszeichnungen und Preisen, Mitgestaltung von Schulveranstaltungen und die Unterstützung durch Vorträge und Seminare.

Die Mitglieder können sowohl tatkräftig die Arbeit des Vereins unterstützen, wie auch durch Spenden einen Beitrag zur Verbesserung der Lernbedingungen beitragen.



Mit Ablauf des Schuljahres wird der Rektor der Sammet-Schule, Bernd Zimmermann, in Ruhestand gehen. Seine Stelle ist bereits ausgeschrieben. Foto: Archiv/Klaus Trenz



**Pegnitz: Entscheidung zur Kardiologie fällt am 8. Juni**

Seite 50

**Gößweinstein: Bauausschuss streitet über Einfamilienhäuser**

Seite 52

**Auerbach: Schnupperwerkstatt für das Handwerk geplant**

Seite 54



## Pegnitz in Zahlen

Nach dem Vorbild der Serie für die Stadt Bayreuth sollen künftig jeden Freitag nun auch Veranstaltungen, wichtige Gebäude, Firmen und Vereine der größten Stadt im Landkreis präsentiert werden. Den Auftakt macht heute der Fluss, der der Stadt den Namen gab. → Seite 51

## Förderbescheid für Breitbandausbau

**POTTENSTEIN.** Als erste bayerische Gemeinde (neben den Landkreisen Cham und Straubing-Bogen) bekommt die Stadt in diesen Tagen den Förderbescheid des Bundes für das Breitbandausbauprojekt. Das teilt Bürgermeister Frühbeißer mit. Er ließ jedoch nichts über die Höhe des Zuschusses verlauten.

Das gesamte Stadtgebiet soll flächendeckend mit mindestens 50 Mbit/s ausgebaut werden, was vor allem durch einen sogenannten FTTB-Ausbau (überwiegend Glasfaser in jedes Haus) erreicht wird.

Am Montag, 9. Mai, findet daher um 19.30 Uhr im Bürgerhaus eine erste Bürgerversammlung zur grundlegenden Information für die Einwohner statt. Nach der weiteren Detailplanung werden auch in einzelnen Ortsteilen noch weitere Bürgerversammlungen stattfinden, um dort dann auch Detailfragen zu klären. Die Besonderheit beim Ausbauprojekt der Stadt Pottenstein liegt darin, dass hier geplant ist, das Glasfasernetz in eigener Regie auszubauen und an Telekommunikationsbetreiber zu vermieten. Aufgrund der zukunftsweisenden Telekommunikationsinfrastruktur-einrichtung hofft das Rathaus auf eine rege Teilnahme bei den Bürgerversammlungen. red

## Gottesdienst auf dem Sportgelände

**BRONN.** Der alljährliche „Gottesdienst im Freien“ findet am Donnerstag, 5. Mai, auf dem Sportgelände in Bronn statt. Beginn ist um 10.15 Uhr. Die Bläser des Posannenchors treffen sich bereits um 9.15 Uhr zum Anblasen. red

## LESERSERVICE

Kundenservice:  
Tel.: 09241-98018, Fax: 911048  
E-Mail: anzelgen.pegnitz@nordbayerischer-kurier.de

Redaktion Pegnitz:



Ob Leups auch in Zukunft eine eigene Wasserversorgung besitzt oder an das Zentralnetz der Juragruppe angeschlossen werden muss, wird sich wohl vor Gericht entscheiden.  
Foto: Ralf Münch

# Erst Richterspruch, dann Investition

Juragruppe wehrt sich gegen Vorwürfe bei Ortsspaziergang in Leups – Eigenversorgung laut Gutachter in Gefahr

**LEUPS**  
Von Stefan Brand

Heftige Kritik an der Juragruppe äußerten Bürger beim Ortsspaziergang in Leups unter dem Dach des integrierten Stadtentwicklungskonzepts (Isek). Der Wasserzweckverband kläre zu wenig darüber auf, wie es mit der Versorgung des Ortes weitergehen soll. Die Führung der Juragruppe reagiert mit Unverständnis, kann die Vorwürfe nicht nachvollziehen. Denn, sagt Werkleiter Hans Hümmer: „Die Probleme in Leups wurden schließlich schon mehrfach in den Medien thematisiert.“

**Die Ausgangslage:** Die Versorgung des Ortes erfolgt über zwei oberflächennahe Quellen, ein unbefestigtes Wasserrecht existiert seit 1956. Leups gehört seit Bestehen der Juragruppe zum Versorgungsgebiet des Zweckverbandes. Ein Anschluss an das Zentralnetz der Juragruppe ist bisher nicht realisiert worden. Grund: „Unser Hauptnetz ist rund drei Kilometer entfernt, der Anschluss würde erhebliche Kosten verursachen“, sagt Hümmer. Deshalb ent-

schloss sich die Juragruppe schon in den 1980er Jahren, die Leupser Eigenversorgung fortzuführen. „Solange Qualität und Quantität des Wassers dies zulassen“, sagt Verbandsvorsitzender Manfred Thümler.

**Problem I:** In den vergangenen Jahren registrierte die Juragruppe wiederholt eine erhebliche bakteriologische Belastung des Wassers. Eine Aufbereitungsanlage musste eingebaut werden. Die Konsequenz, so Hümmer: „Wir befassten uns intensiv mit der Sanierung.“ Die Juragruppe schaltete ein Ingenieur- und Beratungsbüro ein – die „Projektgesellschaft für kommunale Ver- und Entsorgungstechnik“ in Ansbach. Die Überlegungen drehten sich unter anderem um die Sanierung der Quellfassung und des Quellhauses. Und nicht zuletzt um den Neubau eines Hochbehälters. „Hierzu liegen bereits konkrete Vorschläge vor“, sagt Manfred Thümler.

**Problem II:** All diese Vorhaben liegen auf Eis. Weil wie berichtet ein großer Wasserabnehmer beantragt hat, vom Benutzungszwang befreit zu werden. Der Landwirt will sein Wasser aus ei-

nem eigenen Brunnen fördern. „Das ist in Leups jedem bekannt, denke ich, das haben wir auch vor Ort mehrfach erläutert“, sagt Werkleiter Hümmer. Betroffen seien davon 30 bis 40 Prozent der gesamten Verbrauchsmenge in Leups. Die Verbandsversammlung der Juragruppe hat den Antrag einstimmig abgelehnt. Jetzt ist das Ganze bei Gericht anhängig, „einen Termin gibt es aber noch nicht“, so Thümler.

**Die Reaktion:** Die Juragruppe hat schon im August 2014 Stefan Muschler – „einen von ganz wenigen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Wasserversorgungen im süddeutschen Raum“ – ins Boot geholt. Er sollte prüfen, welche Auswirkungen der Wegfall einer solchen großen Verbrauchsmenge auf die gesamte Anlage hat. Das Fazit des Gutachters: Das könnte die Überlebensfähigkeit der selbstständigen Wasserversorgung in Leups infrage stellen.

**Die Konsequenz:** Bevor die Juragruppe investiert, müsse geklärt sein, ob der Befreiungswunsch des Landwirts greift oder nicht. Wenn ja, „könnte der Anschluss an das Zentralnetz der Jura-

gruppe unabdingbar notwendig sein“. Und zwar bei Bodendorf. Hümmer dazu: „Das würde zu deutlich höheren Kosten gegenüber einer angedachten Sanierung führen.“ Schon jetzt ins Blaue hinein in die bestehende Anlage Geld zu stecken, obwohl sie später unter Umständen nicht mehr verwendet werden kann, mache keinen Sinn. „Dafür bitten wir schon um Verständnis“, sagt Hans Hümmer.

**Ein neuer Weg?** Mit Interesse haben im August 2014 Stefan Muschler – „einen von ganz wenigen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Wasserversorgungen im süddeutschen Raum“ – ins Boot geholt. Er sollte prüfen, welche Auswirkungen der Wegfall einer solchen großen Verbrauchsmenge auf die gesamte Anlage hat. Das Fazit des Gutachters: Das könnte die Überlebensfähigkeit der selbstständigen Wasserversorgung in Leups infrage stellen.

**Ein neuer Weg?** Mit Interesse haben im August 2014 Stefan Muschler – „einen von ganz wenigen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Wasserversorgungen im süddeutschen Raum“ – ins Boot geholt. Er sollte prüfen, welche Auswirkungen der Wegfall einer solchen großen Verbrauchsmenge auf die gesamte Anlage hat. Das Fazit des Gutachters: Das könnte die Überlebensfähigkeit der selbstständigen Wasserversorgung in Leups infrage stellen.

## Gemeinsamer Kandidat gegen Raab

Manfred Vetterl: Nur so haben CSU, FWG und PEG eine wirklich gute Chance

**PEGNITZ**  
Von Stefan Brand

CSU-Fraktionsvorsitzender Manfred Vetterl hatte den Stein in seiner Haushaltsrede ins Rollen gebracht. Hatte von Gerüchten gesprochen, nach denen Bürgermeister Uwe Raab nicht seine ganze Amtsperiode absolvieren wolle, sondern in zwei Jahren für Christoph Rabenstein als SPD-Mann in den Landtag einziehen wolle. „Das war nur so eine ganz persönliche Mutma-

gemacht, sagt Vetterl. Er selbst werde jedenfalls nicht zur Verfügung stehen. Geeignete Bewerber gebe es sicherlich, für Namen sei es aber noch viel zu früh, schließlich sei ja erst die Hälfte von Raabs Amtszeit vorbei, sollte er sie komplett ausüben. Was für Vetterl schon jetzt klar ist: CSU, FWG und PEG sollten sich auf einen gemeinsamen Kandidaten einigen, „nur dann haben wir eine wirklich gute Chance“. Und er ist optimistisch, dass das auch so kommen wird.

men sei bisher nichts, „das haben wir schon vor einem Jahr gesagt“. Es werde zu viel geredet, aber zu wenig gehandelt – „das ist ein großes Manko“. Ähnlich äußerte sich Vetterl. „Ich bin der Isek-Sache überdrüssig, nach vier Jahren wird es Zeit, dass auch etwas passiert.“ Auch bei der Konsolidierung der städtischen Finanzen. Bei Geschäftsausgaben von über drei Millionen Euro müsse endlich der Rotstift eingesetzt werden. Und was die Personalfragen angeht: Da haben wir

## Bodendorfer Weg wird gesperrt

**TROCKAU.** Wegen der Sanierung des Bodendorfer Weges ist vom 9. bis 17. Mai ist eine weitere Sperrung zwischen dem Heubergweg und dem Höhenweg nötig. Umleitung zur Siedlung Am Weinberg über die Bischof-Heinrich-Straße und den Marktplatz. Die Stadt bittet die Anlieger der Siedlung Am Weinberg, die Zufahrt zu den Anwesen über die Gemeindeverbindungsstraße an der Abzweigung Kläranlage Trockau zu nutzen. red



KURZ GEFRAGT

Schnelle Hilfe bei Unfällen

Rettenkarte erleichtert Feuerwehren ihre Arbeit



Roland Zahn Foto: NN

Eine Rettenkarte wird für die Arbeit der Feuerwehren immer wichtiger. Und sie kann im Ernstfall Leben retten. Wir haben mit Roland Zahn, Kommandant der Feuerwehr Pegnitz, darüber gesprochen.

Herr Zahn, was ist eine Rettenkarte? Roland Zahn: Darauf ist das Fahrzeugmodell schematisch abgebildet und bestimmte Aggregate sind farblich gekennzeichnet. Das hilft uns als Feuerwehr. Denn dank der Karte wissen wir, wo wir den Spreizer und das Schneidgerät ansetzen können. In den Airbags sind Gaspatronen verbaut. Die sollte man nicht versehentlich abschneiden. Die Kartensysteme sind auf verschiedene Produktionsnummern ausgelegt, weil nicht jedes Fahrzeug gleich ist.

Wird das Bergen eingeklemmter Personen durch die sich ständig weiterentwickelnde Sicherheitstechnik schwieriger? Zahn: Ja. Mit einem Spreizer haben, werden Sie heute kein Auto mehr knacken. Deshalb müssen auch die Hersteller von Spreizern und Schneidgerät nachlegen. Ein Thema sind auch Elektroautos.

Warum? Zahn: Im Hochvoltbereich müssen wir wissen, wo die Kabel verlaufen, sonst kann es zum Kurzschluss kommen. Wir müssen von vornherein wissen, ob es sich um ein Elektroauto handelt. Dann können wir die Akkus Stromlos machen. Manchmal ist das aber nicht zu erkennen.

Wo gibt es Rettenkarten? Zahn: Beim ADAC oder im Internet unter www.rettungskarte.eu. Das Mitführen ist freiwillig. Eine Rettenkarte erleichtert uns die Arbeit aber unheimlich. Wir empfehlen, sie hinter die Sonnenblende zu stecken. Da vermuten wir sie. Im Handschuhfach bringt sie uns wenig. Interview: LUISA DEGENHARDT

Leupser schert bei Wasserversorgung aus

Bürger hat Antrag auf Befreiung gestellt — Hümmer: Kosten werden die nächsten Jahre stabil bleiben

VON STEFAN BRAND

Es war eine Pandolitz bei Hans Hümmer, Werkleiter des Wasserversorgerverbandes Juragruppe, als er das Hauptreferat beim oberfränkischen Wasserforum in Thurnau hielt. Doch er enthielt Brisanz. Eigentlich ging es um die Zukunft, um die Herausforderungen für die Wasserversorger in Nordbayern und Oberfranken allgemein. Und für die Juragruppe im Besonderen. Weil immer weniger Menschen immer weniger Wasser verbrauchen. Doch da war die Ausnahme in Leups.

PEGNITZ Leups. Ein Ort, der zum Stadtgebiet von Pegnitz gehört. Ein Ort, der Kultstatus genießt. Weil dort eine kultige Brauerei angesiedelt ist. Eine Brauerei, die das Dorf berühmt gemacht hat. Aber auch ein Ort, so Hümmer, in dem ein Antrag auf Befreiung läuft. Auf Befreiung vom Nutzungs-zwang für das von der Juragruppe bereitgestellte Wasser.

Um 40 Prozent der gesamten Abnahmemenge geht es da, so Hümmer in der Klage. Die Juragruppe hatte die Leupser „Eigenversorgung“ seit der Übernahme des dortigen Brunnens wohlwollend geduldet, so lange „Quantität und Qualität des Wassers passen“, sagte Manfred Thümmel.

Bier betroffen? Dazu müsse der Wasserkreislauf im Ort aber funktionieren, hatte Juragruppen-Chef Hümmer schon im vergangenen Jahr betont, als in Leups das Wasser mit Keimen verseucht war. Was auch der Brauerei Probleme bereite.

Sollte dieses System irgendwann nicht mehr funktionieren, so Thümmel gestern, könne es natürlich auch sein, dass das Leupser Bier nicht mehr mit Eigenwasser hergestellt werden kann — ein Umstand, der für die Brauereifamilie Gradl immer eine zentrale



Ohne Wasser geht nichts. Ein Leupser Bürger will sich nun von der Wasserversorgung durch die Juragruppe abkoppeln. Die Gruppe lehnt den Antrag ab. Immerhin geht es um 40 Prozent der gesamten Abnahmemenge. Symbolfoto: NN

Erst wolle und müsse man die Begründung der Klage abwarten. Die Juragruppe hatte die Leupser „Eigenversorgung“ seit der Übernahme des dortigen Brunnens wohlwollend geduldet, so lange „Quantität und Qualität des Wassers passen“, sagte Manfred Thümmel.



Hans Hümmer, Werkleiter der Juragruppe. Foto: NN

Rolle spielte, auch bei ihrer Werbestrategie.

Sollte das erwähnte System nicht mehr funktionieren, bleibe nur der Bau einer neuen Ringleitung für Leups oder der Anschluss an die Hauptleitung der Juragruppe. Beides sehr kostenintensive Vorhaben. Braumeister Stefan Wollring, der mit seinem Vater Hans den Gasthof Gradl in Leups betreibt, gibt sich im Gespräch mit unserer Redaktion ebenfalls sehr bedeckt. Klar, der Familie mit ihrer auch künftig ihr Bier mit eigenem, will Leupser Wasser, brauen zu können. Doch zur aktuellen Situation will er nichts sagen — „weil es sich eben um ein laufendes Verfahren handelt“.

Keine Besserung in Sicht

Immer weniger Menschen, immer weniger Wasserverbrauch. Der Druck

auf die Wasserversorger wächst. Hans Hümmer redete beim oberfränkischen Wasserforum Klartext: Aus seiner Sicht wird die finanzielle Belastung für die Bürger steigen, werden die Wasserpreise klettern — wenn auch nicht überall.

Und: Staatliche Fördergelder sind unabhängig, um die Kosten der Netzsanierung bezahlen zu können. Laut Regierung von Oberfranken ist es erforderlich, pro Jahr rund 3,3 Prozent des Netzes zu erneuern — rechne man die „normalen“ Investitionen in die Erhaltung der Substanz hinzu, dürften sich die Kosten für manche Wasserversorger innerhalb der nächsten zehn Jahre mehr als verdoppeln.

Hümmer prognostiziert, dass dann kaum noch ein Versorgungsunternehmen kostendeckend arbeiten kann, „schon jetzt liegt die Hälfte unter einem Deckungsgrad von 100 Prozent“. Diese Entwicklung gefährde zum einen kleine Versorger, bedeute aber vor allem für viele Bürger dramatisch ansteigende Wassergebühren. Hümmer geht davon aus, dass die Wassergebühren der Juragruppe nicht steigen. „Nach heutigem Stand werden die Wassergebühren in den nächsten acht bis zehn Jahren stabil bleiben.“

AUS DEM POLIZEIBERICHT

Verursacher geflüchtet

PEGNITZ — Am Freitagmittag gegen 13 Uhr überholte ein schwarzer Pkw-Kombi einen 22-Jährigen aus dem Zulassungsbereich Amberg-Weiden mit seinem Audi A3 zwischen den Anschlüssen Weidensee und Pegnitz in Fahrtrichtung Berlin. Er schnitt beim Wiedereinschwenken nach rechts den Audi derart, dass der Fahrer bremsen und ausweichen musste.

Dabei geriet sein Fahrzeug ins Schlingern und fuhr auf einen vorausfahrenden Dacia eines 50-Jährigen aus Bayreuth auf. Der Fahrer des Audi konnte keine näheren Angaben zu dem Flüchtigen machen und erklärte, dass dieser seine Fahrt unvermittelt fortgesetzt hat. Bei dem Unfall verletzte sich niemand. Es entstand jedoch Sachschaden in Höhe von insgesamt rund 5000 Euro. Wer zum Unfallhergang Beobachtungen gemacht hat,

wird gebeten, sich mit der VPI Bayreuth unter Telefonnummer (0921) 3062330 in Verbindung zu setzen.

Schutzengel an Bord

PEGNITZ — Am Samstagmorgen gegen 9 Uhr fuhr eine 32-jährige Frau aus Augsburg mit ihrem Cabrio auf der A9 in Richtung Berlin. Kurz nach der Anschlussstelle Pegnitz kam sie wegen Aquaplanings in Verbindung

mit hoher Geschwindigkeit ins Schleudern und überschlug sich. Das Fahrzeug blieb im Grünstreifen kurz vor der Autobahnrampe auf dem Dach liegen. Die junge Frau konnte ihr Fahrzeug wie durch ein Wunder unverletzt verlassen. An dem Auto entstand allerdings Totalschaden in Höhe von 3000 Euro. Die Fahrerin erwartet nun außerdem ein Bußgeld plus Punkt.

Gospels in der Sophienhöhle

Chor aus Pegnitz präsentiert am Freitag Musical-Szenen

AHORNAL-PEGNITZ — „Jesus Christ Superstar — A Musical Project“ ist das Thema des nächsten Konzertes im kerzenbeleuchteten Ambiente der Sophienhöhle im Naturparadies Burg Rabenstein.

Am Freitag, 24. Juni, um 20 Uhr präsentiert der Chor Lingua Musica aus Pegnitz unter der Leitung von Michael Starke Szenen aus dem weltberühmten Musical, angereichert mit Spirituals und Gospels.

Für das Projekt wurden Solisten aus dem Bereich Musical gewonnen, die auch schon für Musicalproduktionen an deutschen Theatern mehrfach engagiert wurden. So singt die Partie des Jesus Martin Dechet, für die Rolle des Judas wurde Marina Esslinger gewonnen und Simon Zealotes und

Heitere Verwicklungen um echte und falsche Kranke

Fränkischer Theatersommer gastierte mit Molières berühmter Komödie im evangelischen Gemeindehaus



PEGNITZ — Das Gastspiel des Fränkischen Theatersommers mit Molières „Der eingebildete Kranke“ hat für ein voll besetztes evangelisches Gemeindehaus mit etwa hundert Gästen gesorgt.

Das Ensemble präsentierte die Komödie in einer Bearbeitung von Regisseur Jan Burdinski. Das Stück wurde am 10. Februar 1673 in Paris uraufgeführt. Der Bürger Argan fühlt sich von etlichen Krankheiten heimgesucht — eingebildeten Krankheiten, wie seine unmittelbare Umgebung längst erkannt hat. Dies geht einher mit einer entsprechenden Abhängigkeit von den Heilberufen, was sich für Apotheker und Ärzte als einträgliches Geschäft erweist.

Als Argan aus Eigenwitz seine Tochter unbedingt mit einem Arzt vermählen will, ergeben sich muntere Ver-





# **Anlage 15**

**Quellschüttung Leups**

# Quelle Leups

## Quellschüttung l/s

**2006**

Januar	0,78	<b>Min:</b>	0,78
Februar	0,78	<b>Max:</b>	1,56
März	0,84		
April	0,90		
Mai	1,47		
Juni	1,56		
Juli	1,35		
August	1,11		
September	1,00		
Oktober	0,83		
November	0,80		
Dezember	0,87		

**2007**

Januar	0,78	<b>Min:</b>	0,78
Februar	0,78	<b>Max:</b>	1,56
März	0,84		
April	0,90		
Mai	1,47		
Juni	1,56		
Juli	1,35		
August	1,11		
September	1,00		
Oktober	0,83		
November	0,80		
Dezember	0,87		



# Quelle Leups

2008

Januar	1,11	Min:	0,76
Februar	1,31	Max:	1,61
März	1,30		
April	1,61		
Mai	1,61		
Juni	1,38		
Juli	1,11		
August	0,86		
September	0,87		
Oktober	0,79		
November	0,76		
Dezember	0,78		

2009

Januar	0,84	Min:	0,65
Februar	0,65	Max:	1,51
März	0,87		
April	1,51		
Mai	1,21		
Juni	1,04		
Juli	0,86		
August	0,81		
September	0,75		
Oktober	0,67		
November	0,65		
Dezember	0,73		

# Quelle Leups

2010

Januar	0,94	Min:	0,92
Februar	1,02	Max:	1,61
März	0,92		
April	1,61		
Mai	1,25		
Juni	1,21		
Juli	1,13		
August	0,94		
September	1,00		
Oktober	0,94		
November	0,94		
Dezember	1,04		

2011

Januar	1,35	Min:	0,78
Februar	1,34	Max:	1,78
März	1,78		
April	1,53		
Mai	1,31		
Juni	1,11		
Juli	0,92		
August	0,96		
September	0,89		
Oktober	0,80		
November	0,89		
Dezember	0,78		



# Quelle Leups

2012

Januar	1,50	Min:	0,63
Februar	1,56	Max:	1,66
März	1,66		
April	1,29		
Mai	1,11		
Juni	0,96		
Juli	0,86		
August	0,78		
September	0,67		
Oktober	0,64		
November	0,63		
Dezember	0,64		

2013

Januar	1,19	Min:	0,67
Februar	1,19	Max:	1,78
März	1,38		
April	1,25		
Mai	1,19		
Juni	1,66		
Juli	1,78		
August	1,35		
September	1,06		
Oktober	0,67		
November	0,86		
Dezember	0,98		

# Quelle Leups

2014

Januar	1,00	Min:	0,46
Februar	0,92	Max:	1,00
März	0,90		
April	0,46		
Mai	0,74		
Juni	0,84		
Juli	0,75		
August	0,71		
September	0,70		
Oktober	0,86		
November	0,89		
Dezember	0,84		

2015

Januar	0,94	Min:	0,55
Februar	1,31	Max:	1,31
März	1,16		
April	1,25		
Mai	1,28		
Juni	1,11		
Juli	0,94		
August	0,83		
September	0,69		
Oktober	0,62		
November	0,55		
Dezember	0,62		



## 2016

Januar	0,70	<b>Min:</b>	0,70
Februar	1,00	<b>Max:</b>	1,56
März	1,00		
April	1,56		
Mai	1,31		
Juni	1,16		
Juli	1,11		
August	0,96		
September	0,81		
Oktober	0,69		
November	0,71		
Dezember	0,73		